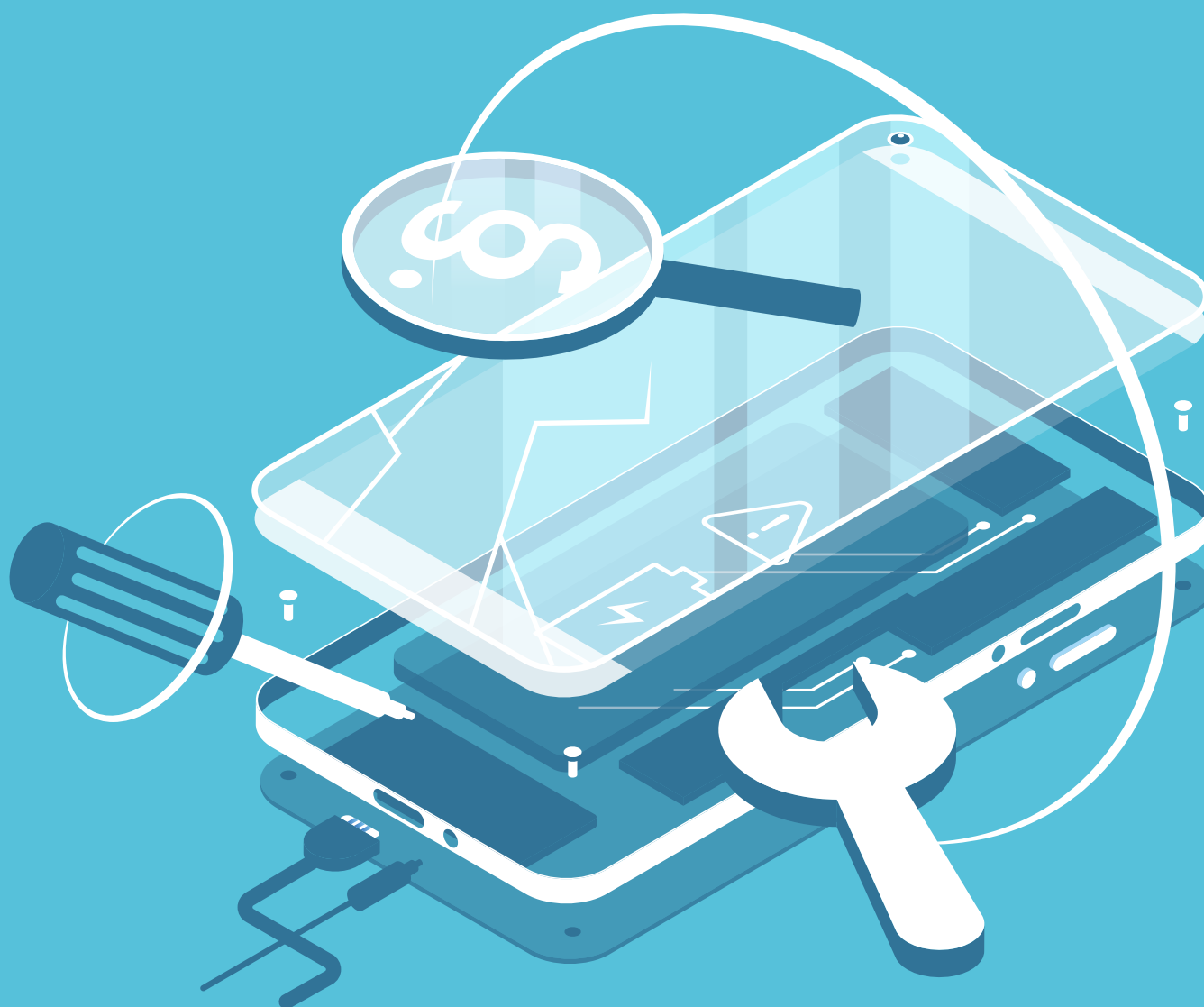


Recht auf Reparatur

HANS-WOLFGANG MICKLITZ / VICTOR MEHNERT /
LOUISA SPECHT-RIEMENSCHNEIDER / CHRISTA LIEDTKE / PETER KENNING

SVRV
SACHVERSTÄNDIGENRAT
FÜR VERBRAUCHERFRAGEN



Zitierhinweis für diese Publikation:

Micklitz, H.-W., Mehnert, V., Specht-Riemenschneider, L., Liedtke, C. & Kenning, P. (2022). Recht auf Reparatur. *Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen*. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen.

Berlin, September 2022

Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen

ISSN: 2365-919X

Herausgeber

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen

beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

11055 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 305-7276

E-Mail: info@svr-verbraucherfragen.de

Internet: www.svr-verbraucherfragen.de

Gestaltung: Atelier Hauer + Dörfler GmbH

© SVRV 2022

Redaktionsschluss: 30. August 2022

Recht auf Reparatur

HANS-WOLFGANG MICKLITZ / VICTOR MEHNERT /
LOUISA SPECHT-RIEMENSCHNEIDER / CHRISTA LIEDTKE / PETER KENNING

Hans-Wolfgang Micklitz

Professor für Wirtschaftsrecht am Robert Schuman Centre für Advanced Studies des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz

Victor Mehnert

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Louisa Specht-Riemenschneider

Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Christa Liedtke

Leiterin der Abteilung „Nachhaltiges Produzieren und Konsumieren“ am Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, apl. Professur Design und Nachhaltigkeit, Fakultät für Design und Kunst, Abteilung Industrial Design, Bergische Universität Wuppertal, Mitglied an der Folkwang Universität der Künste

Peter Kenning

Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Danksagung

Der Sachverständigenrat möchte sich insbesondere bei Frau Hannah Maurer und Herrn Tim Buchbauer (Institut für Verbraucherwissenschaften, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) für die wertvolle Unterstützung im Rahmen der empirischen Erhebung bedanken. Gleichmaßen bedanken wir uns bei Christian Spinner, Anja Simon und Nico A. Siegel (Infratest dimap, Berlin) für die hilfreiche Zusammenarbeit im Rahmen der Datenerhebung. Für Kommentierungen danken wir Dr. Manuel Bickel, Dr. Justus von Geibler, Konrad Schoch und Christoph Tochtrop (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie).

Mitglieder und Mitarbeitende des SVRV

Mitglieder des SVRV

Prof. Dr. Peter Kenning (Vorsitzender)

Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider (Stellvertretende Vorsitzende)

Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Prof. Dr. Nina Baur

Leiterin des Fachgebiets Methoden der empirischen Sozialforschung am Institut für Soziologie der Technischen Universität Berlin

Susanne Dehmel

Rechtsanwältin und Mitglied der Geschäftsleitung von Bitkom e.V.

Prof. Dr. Veronika Grimm

Inhaberin des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftstheorie, an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Christa Liedtke

Leiterin der Abteilung „Nachhaltiges Produzieren und Konsumieren“ am Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, apl. Professur Design und Nachhaltigkeit, Fakultät für Design und Kunst, Abteilung Industrial Design, Bergische Universität Wuppertal, Mitglied an der Folkwang Universität der Künste

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Wolfgang Micklitz

Professor für Wirtschaftsrecht am Robert Schuman Centre für Advanced Studies des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz

Sven Scharioth

Bereichsleitung Marktbeobachtung und Mitglied der Geschäftsleitung im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Prof. Dr. Dr. h. c. Gert G. Wagner

Max Planck Fellow am MPI für Bildungsforschung in Berlin, Associate beim Harding-Zentrum für Risikokompetenz in Potsdam, Fellow beim Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB Fellow, Wiesbaden und Berlin) und beim Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am DIW Berlin

Mitarbeitende des SVRV

Wissenschaftlicher Stab der Geschäftsstelle:

Dr. Christian Groß
Sarah Sommer
Dr. Patrick Weber

Executive Summary

Im Zuge des von der Kommissionspräsidentin von der Leyen proklamierten ‚Green Deals‘ soll das Europäische Verbraucherrecht auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Die regulatorischen Anstrengungen der Europäischen Kommission konzentrieren sich auf die Reparierbarkeit von Produkten sowie auf das sogenannte Recht auf Reparatur. Ein solches Recht muss gleichzeitig dem Verhalten der Menschen, der Wirtschaftlichkeit und der Umwelt Rechnung tragen, also der Bereitschaft und der Fähigkeit der Menschen, nachhaltige Produkte zu kaufen, sie nachhaltig zu nutzen und gegebenenfalls zu reparieren, solange dies ökologisch sinnvoll ist. Ein solches Recht muss aber auch spezifizieren, wie die Anforderungen an den Einsatz von Ressourcen und deren Wieder- und Weiterverwendung je nach Produkt mit dem Verbraucherrecht verzahnt werden können, das auf den Einzelnen setzt, der sich für seine Rechte einsetzt und sie gegebenenfalls durchkämpft.

Mit Blick auf diese Anforderungen skizzieren wir zunächst einmal die grundlegenden käuferverhaltens-theoretischen und wirtschaftswissenschaftlichen Hintergründe, die in der aktuellen Situation einem nachhaltigen Konsum sowie einer nachhaltigen Produktion eher entgegenstehen. Darauf aufbauend stellen wir die Ergebnisse einer empirischen Studie vor, in der wir die Reparierbarkeit digital vernetzter Produkte fokussieren. Die Studienergebnisse veranschaulichen, dass in Deutschland noch erhebliche Potenziale in Bezug auf die Sensibilisierung und Befähigung der Verbraucherinnen und Verbraucher für das Reparieren bestehen. In der von uns fokussierten Warengruppe digital vernetzter Produkte besteht in Deutschland keine ausgeprägte „Reparaturkultur“. Entsprechend hat der Aspekt der Reparierbarkeit eines Geräts offensichtlich keinen großen Stellenwert beim Kauf eines entsprechenden Produktes. Die Bereitschaft, auf Nutzungszeit oder bestimmte Qualitäten zu verzichten, ist ebenfalls eher gering. Vielen Menschen fehlt offenbar ganz grundlegend das Bewusstsein für diese wichtige Facette des nachhaltigen Konsums. Zudem besteht im Hinblick auf die vorhandenen Gelegenheiten zur Reparatur offenbar noch großer Nachbesserungsbedarf.

Gleichzeitig äußert die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten ihren Wunsch nach Maßnahmen zur Steigerung der Reparaturquote. Besondere Bedeutung haben dabei die Instrumente „Reparaturlabel“ bzw. „Verbraucherinformation“ sowie die kostenlose Überlassung von Ersatzgeräten. So hält die überwiegende Mehrheit der Befragten (64 %) ein Reparaturlabel, das zusammenfassende Informationen darüber enthält, ob und wie gut eine Reparatur eines Gerätes möglich ist, für wichtig oder sogar sehr wichtig. Während dieser Aspekt wohl durch geeignete staatliche Maßnahmen adressiert werden sollte, wäre die Bereitstellung von Ersatzgeräten auch durch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen bzw. entsprechende Geschäftsmodelle, die gegebenenfalls staatlich gefördert werden könnten, umsetzbar.

Darauf aufbauend sowie auf Basis der vertiefenden rechtlichen Analyse sprechen wir im vorliegenden Policy Brief die folgenden fünf Empfehlungen aus:

1. EMPFEHLUNG

Holistische Perspektive

Zentral ist eine Verschränkung des öffentlichen Umweltrechts (insbesondere der Ökodesign-RL) mit dem privaten Verbraucherrecht. Um die Ökodesign-Vorgaben über das Privatrecht wirksam werden zu lassen, sollte ähnlich dem Modell der Produktsicherheits-RL die Einhaltung von Ökodesign-Regeln die Vermutung einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit begründen. Ein gangbarer Weg zur Verzahnung der öffentlichen und der privaten Rechtsdurchsetzung ist die Stärkung der Stellung von Verbraucherschutzorganisationen: Nach englischem Vorbild könnte eine super complaint procedure eingeführt werden, die es Verbraucherschutzorganisationen ermöglicht, auf die Einhaltung von Aktionsplänen zu drängen und eine Verpflichtung zum Tätigwerden vor Gericht prüfen zu lassen.

2. EMPFEHLUNG**Handlungsspielraum für Mitgliedsstaaten erhalten**

Die EU-Kommission strebt im Zuge der Richtlinienreformen eine (weitere) Vollharmonisierung an. Angesichts der Unsicherheiten, ob und wie sich mit den bestehenden rechtlichen Instrumenten die Ziele nachhaltiger Produktnutzung realisieren lassen, ist unserer Ansicht nach ein One-size-fits-all-Ansatz abzulehnen. Stattdessen sollten Öffnungsklauseln für „regulatory sand boxes“ vorgesehen werden, um nationale Spielräume zu ermöglichen, insbesondere in den Branchen, in denen Verbraucher mit Systemgeschäften konfrontiert werden (wie z. B. im IKT-Bereich).

3. EMPFEHLUNG**Ökodesignfreundliche Reform der Warenkauf-RL & Verankerung von Direktansprüchen gegen Hersteller**

Neben der Verzahnung des Mangelbegriffs mit der Ökodesign-RL sollten die Verjährungsfristen produktgruppenspezifisch an existierenden Ökodesign-Regeln orientiert werden. Damit einhergehen sollte eine Verlängerung der Beweislastumkehr. Die Regelungen zur Aktualisierungsverpflichtung sollten genutzt werden, um die Ökodesign-Vorgaben zum Bereitstellungszeitraum von Software-Updates auszufüllen. Zudem sollte die Kommission gemäß ihrer Ankündigung die Möglichkeit der (direkten) Herstellerhaftung in den Blick nehmen. Dies würde auch dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ansatz der Bundesregierung entsprechen. Bei der genaueren Ausgestaltung sollte man sowohl die Möglichkeit einer action directe nach französischem Vorbild in Betracht ziehen als auch über die Möglichkeit einer neu gestalteten Herstellerverpflichtung nachdenken.

4. EMPFEHLUNG**Ergänzungen der Ökodesign-RL und „blind spots“**

Mit der Einführung von Ressourceneffizienzanforderungen zum 1. März 2021 für einige Produktgruppen wurde ein erster wesentlicher Schritt zur mit dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft angekündigten Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes getan. Damit die angestrebte ÖkodesignVO-E ihre volle Wirkung entfalten kann, sollten Verbraucherinteressen stärker berücksichtigt werden: Soweit möglich und sicher, sollte eine Ersatzteillieferpflicht auch gegenüber Endnutzern und nicht nur gegenüber fachlich kompetenten Reparateuren bestehen, um technisch sinnvolle Do-it-yourself-Reparaturen zu fördern. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Begrenzung von Ersatzteilpreisen, z. B. auf ein „angemessenes“ Maß, ökonomisch sinnvoll und rechtlich durchführbar ist. Die ‚Angemessenheit‘ könnte sich an den Kosten der Unternehmen sowie den entsprechenden Renditen orientieren. Neben finanziellen und infrastrukturellen Hilfen der Kommission sollte von der in der ÖkodesignVO-E vorgesehenen Möglichkeit horizontaler Regelungen für Produktgruppen, soweit möglich und sinnvoll, Gebrauch gemacht werden.

5. EMPFEHLUNG**Verbraucherinformation und Sensibilisierung**

Die empirische Erhebung zeigte, dass es einem großen Teil der Verbraucherschaft noch an dem für die Entwicklung einer Reparaturkultur notwendigen Bewusstsein und an den erforderlichen Kompetenzen fehlt. Vor diesem Hintergrund sollten entsprechend ehrgeizige (verbraucher)politische Ziele, Strategien und Maßnahmen definiert und mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden. Hierzu gehört auch, ob, in welcher Form und von wem ein Label zur Reparierbarkeit von Produkten zu entwickeln und zu vergeben wäre.

Keywords

GREEN DEAL / RECHT AUF REPARATUR / VERBRAUCHERINFORMATION / ÖKODESIGN-
RICHTLINIE / WARENKAUF-RICHTLINIE / NACHHALTIGE PRODUKTION / NACHHALTIGER KONSUM

Inhalt

A	Einführung in die Problematik	6
A	Recht auf Reparatur	10
1.	Verbraucherwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und ökonomische Hintergründe	11
1.1	Die Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher: Warum werfen vernünftige Menschen Produkte weg, die „noch gut“ sind? Die Theorie der Consumption Values	11
1.2	Die Perspektive der Unternehmen: Geplante Obsoleszenz oder betriebswirtschaftliche Konsequenz?	14
1.2.1	Der Faktor „Zeit“: Die Beschleunigungsfalle	14
1.2.2	Der Faktor „System“: Vom Produktgeschäft zum Systemgeschäft	15
1.3	Der Markt wird es nicht richten	16
2.	Ergebnisse einer empirischen Erhebung zum Thema Recht auf Reparatur	17
2.1	Studiendesign und methodische Grundlagen	17
2.2	Ergebnisse	19
2.2.1	Deskriptive Ergebnisse	19
2.2.2	Soziodemografische Unterschiede zwischen den Befragten	25
2.3	Fazit	27
3.	Internationale und supranationale Regelungen	28
3.1	USA	28
3.2	EU-Mitgliedsstaaten	29
3.2.1	Reparaturindex (Frankreich)	29
3.2.2	Mehrwertsteuersystem-Richtlinie	30
3.2.3	Reparaturboni	30
3.3	Vorschläge der EU-Kommission	31
3.3.1	Ausweitung der Ökodesign-RL	32
3.3.2	Änderung der Warenkauf-RL	33
3.3.3	Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU	34
4.	Rechtliche Ansprüche auf Reparierbarkeit	36
4.1	Administrative Durchsetzung (Ökodesign-Richtlinie)	36
4.1.1	Regulierungsebene	36
4.1.2	Durchsetzungsebene: Marktüberwachung	44
4.2	Individuelle Rechtsdurchsetzung (Zivilrecht)	46
4.2.1	Kaufrechtliche Mängelgewährleistung	47
4.2.2	Herstellerhaftung	55
5.	Handlungsempfehlungen	57
	Literaturverzeichnis	60
	Anhang	63

A

**Einführung
in die Problematik**

Die Diskussion um die Verknüpfung von Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz brodelt seit Jahrzehnten. Nun hat, wenig überraschend, wieder einmal die Europäische Kommission die Initiative ergriffen. Im Zuge des von der Kommissionspräsidentin von der Leyen proklamierten ‚Green Deals‘ soll das Europäische Verbraucherrecht auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Daran fehlt es bislang. Trotz einer umfangreichen Remedur des Europäischen Verbraucherrechts in den Jahren 2010–2019 führt die Nachhaltigkeit hier ein Schattendasein. Nur als Hinweis: Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen wurden 2015 verabschiedet, jeweils im 10-Jahres-Rhythmus finden seit 1992 UN-Nachhaltigkeitskonferenzen statt, der Marrakesch-Prozess (10 YFP – *10-Year Framework of Programmes on Sustainable Consumption and Production Patterns*) für nachhaltige Konsummuster und Produktionsmuster wurde bereits 2002 auf dem Johannesburg Summit (WSSD) angestoßen und 2012 auf dem Weltgipfel in Rio de Janeiro beschlossen – eine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wäre also schon frühzeitig sinnvoll gewesen. Der Green Deal nennt Ziele, die eine aktive Einbindung der Gesellschaft – und damit nicht zuletzt der Verbraucher¹ – voraussetzt.²

Der EU hingegen ging es in der letzten Reformrunde, dem sogenannten Consumer Refit, vorrangig darum, das gesamte Verbraucherrecht von der Minimal- auf die Maximalharmonisierung umzustellen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung zu tragen. Der Green Deal, der Aktionsplan Kreislaufwirtschaft sowie das Lieferkettengesetz greifen verbraucherrelevante Gesichtspunkte auf wie Langlebigkeit, Verminderung geplanter Obsoleszenz, Reparierbarkeit, Weiter- und Wiederverwendbarkeit/-verwertbarkeit, Energie- und Materialeffizienz, soziale und ökologische Aspekte der Lieferketten, Teilen/Tauschen/Mieten (Sharing Economy). Diese Kriterien beeinflussen das Verbraucherverhalten. Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft sind ohne ein innovatives und förderndes Verbraucherrecht nicht denkbar.³

Die regulatorischen Anstrengungen der Europäischen Kommission konzentrieren sich auf die Reparierbarkeit von Produkten sowie auf das sogenannte Recht auf Reparatur. Angesichts der Dimensionen, um die es geht, scheint ein solches Ziel eher bescheiden zu sein. Doch der Schein trügt. Eine längere Lebensdauer von Produkten könnte zu einer erheblichen Reduzierung des Ressourcen- und damit Energieverbrauchs führen (vgl. dazu Abbildung 1 u. 2 und die Reports des International Resource Panels hierzu). Die Fokussierung auf die Reparierbarkeit und die Lebensdauer von Produkten könnte das Verhalten der Verbraucherschaft jedenfalls mittelfristig ändern. Wichtiger noch ist die Verschiebung der Perspektive. Wer ernsthaft über die Reparierbarkeit von Produkten nachdenkt, muss sich Gedanken über die Herkunft der Produkte, den Ressourcenverbrauch und die zugehörigen Rohstoffe sowie deren Beschaffung, die benötigte Energie und den Wiedereinsatz der recycelten Rohstoffe machen, um nur einige Aspekte zu nennen. Damit gerät die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick.⁴ Nur so kann die Reparatur im Sinne von Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft gewinnbringende Wirkung entfalten. Die Konsumperspektive ist mit der Rohstoff-, der Wirtschafts- und der energiestrategischen Perspektive verschränkt und weiter noch mit der gegenwärtigen geopolitischen Lage, der wachsenden Weltbevölkerung und einer ständig steigenden Nachfrage nach Produkten.

Ein Recht auf Reparatur muss, wenn es sinnvoll ausgestaltet werden soll, gleichzeitig dem Verhalten der Menschen, der Wirtschaftlichkeit und der Umwelt Rechnung tragen sowie der Bereitschaft und der **Fähigkeit** der Menschen, nachhaltige Produkte zu kaufen, sie nachhaltig zu nutzen und gegebenenfalls zu reparieren, solange dies ökologisch sinnvoll ist. Ein solches Recht muss aber auch spezifizieren, wie die Anforderungen an den Einsatz von Ressourcen und deren Wieder- und Weiterverwendung je nach Produkt mit dem Verbraucherrecht verzahnt werden können, das auf den Einzelnen setzt, der sich für seine Rechte einsetzt und sie durchkämpft.

1 Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

2 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF, S. 7,8.

3 Vgl. hierzu auch die Publikation des SVRV: Micklitz et al. 2021 – Widersprüche zwischen Verbraucher- und Umweltrecht.

4 Vgl. Micklitz et al. 2021.

Perspektive des UN International Resource Panel⁵

Der UN International Resource Panel weist darauf hin, dass eine Klimawende nicht ohne eine Ressourcenwende gelingen kann, die die Nutzungsintensität vorhandener Produkte steigert – das bedeutet Langlebigkeit und damit auch Wieder-/Weiterverwertung und -verwendung funktionsfähiger Bauteile, Reparatur sowie entsprechende Nutzungsmodelle einer Sharing Economy, aber vor allem nachhaltiges Produktdesign, das auf Material- und Energieeffizienz basiert und damit Rohstoffe wertschöpfungskettenweit und in großem Umfang einspart. Ein solches nachhaltigkeitsorientiertes Wirtschaftsmodell sichert ein rohstoffarmes Land wie Deutschland mit klimaintelligenten Innovationen und Lösungen ab. Das kann ohne sozialen Ausgleich

zwischen Umwelt- und Verbrauchergerechtigkeit nicht gelingen. Die nachfolgenden Grafiken für den Konsumbereich Wohnen zeigen auf, dass diese Lösungen nicht nur für Europa und Deutschland hohe wirtschaftliche und sozial-ökologische Relevanz haben, sondern dass derartige Produkt- und Serviceinnovationen auch für die sich wirtschaftlich dynamisch entwickelnden Länder in Asien beispielsweise verfügbar sein sollten. Die Daten des International Resource Panel (IRP) der UN verdeutlichen das (vgl. die folgenden Abbildungen): Strategien zur Steigerung der Materialeffizienz durch Kreislaufführung können die Treibhausgasemissionen (u. a. im Wohnungsbau) weltweit erheblich senken (IRP 2020a, b).

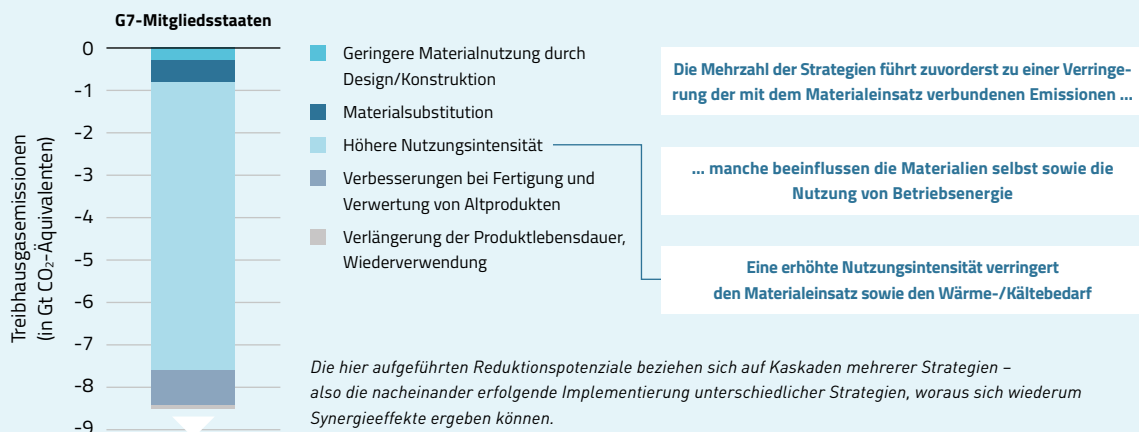


Abbildung 1: Potenzielle Treibhausgas-Einsparungen durch unterschiedliche Materialeffizienzstrategien am Beispiel von Wohngebäuden in G7-Mitgliedsstaaten, kumulativ 2016–2060

Diese Abbildung zeigt kumulative Einsparungen von 2016 bis 2060 im Vergleich mit dem Referenzszenario, adaptiert nach IRP RECC 2020 (Eigene Darstellung basierend auf IRP (2020a); die Inhalte der englischsprachigen Originalfassung der Abbildung wurden ins Deutsche übersetzt.)

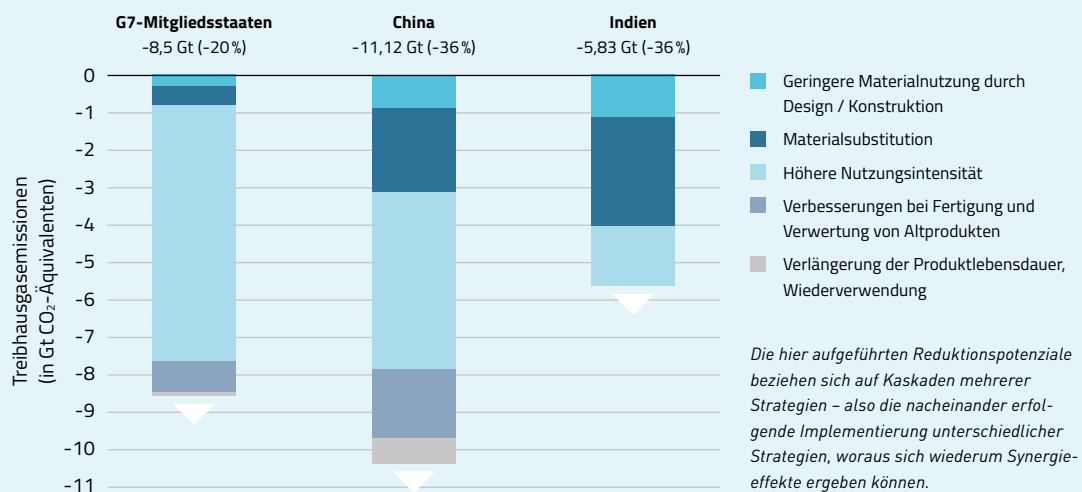


Abbildung 2: Potenzielle Treibhausgas-Einsparungen durch unterschiedliche Materialeffizienzstrategien am Beispiel von Wohngebäuden, kumulativ 2016–2060 – Ergebnisse für G7-Mitgliedsstaaten, China und Indien

Diese Abbildung zeigt kumulative Einsparungen von 2016 bis 2060 im Vergleich mit dem Referenzszenario, adaptiert nach IRP RECC 2020 (Eigene Darstellung basierend auf IRP (2020b, S. 19); die Inhalte der englischsprachigen Originalfassung der Abbildung wurden ins Deutsche übersetzt.)

⁵ Vgl. Reports unter <https://www.resourcepanel.org/reports/resource-efficiency-and-climate-change>, Zugriff auf die in der Box angegebenen Dokumente: 10.09.2022

Was sich so harmlos anhört – Recht auf Reparatur – wirft komplizierte Fragen der Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Produktgestaltung/-nutzung und den privatrechtlichen Möglichkeiten der individuellen und der kollektiven Durchsetzung eines solches Rechts auf.

Um die Dimensionen fassbar und verständlich zu machen, konzentriert sich der Policy Brief auf zwei Produktgruppen, die derzeit im Vordergrund der allgemeinen Aufmerksamkeit stehen – Mobilfunkgeräte und Tablets.⁶ Doch was immer auch im Wege des Rechts und mit Hilfe des Rechts an hehren Zielen erreicht werden kann und soll, hängt letztendlich davon ab, ob es gelingt, die Konsumtion umzusteuern – von einer ständig steigenden Schnellebigkeit des Produktzyklus auf einen längeren und langsameren Ge- und Verbrauch von Produkten bis hin zu veränderten Praktiken des Teilens, Tauschens und Mietens, das die Produkte im Eigentum der Anbieter belässt. Hierzu braucht es Menschen, die den Prozess mitgehen, ihre Kompetenzen entsprechend entwickeln können und ihr Verhalten ändern.⁷ Der Umbruch von einer Massen- und Entsorgungswirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft geht nur über die Gestaltung der Ge- und Verbrauchsphase (z. B. des Wechselspiels zwischen Wartung und Reparatur, zwischen Reparatur und teilweiser Entsorgung oder Rezyklierung). Dieses Ziel verbindet die Verbraucherschaft mit den Aktivitäten des Handels, Handwerks, der Dienstleister und/oder Hersteller in komplexen unübersichtlichen Rechtsräumen.

Der vorliegende Policy Brief ist vor diesem Hintergrund in **drei Schritte** untergliedert: In einem **ersten Schritt** geht es um das Verhalten der Menschen, um die Gründe, die uns zum Kauf der Produkte motivieren. Zudem werden einige empirische Daten zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber einigen ausgewählten Aspekten aus dem Themenfeld „Recht auf Reparatur“ vorgestellt. Erst vor diesem Hintergrund lassen sich die Rechtsregeln entfalten, die in einer holistischen Perspektive einzubeziehen sind. Deswegen zum zweiten Schritt: Die Handlungsprärogative für die Konkretisierung des rechtlichen Rahmens liegt bei der Europäischen Kommission. Zwei Regelwerke stehen im Vordergrund – die laufende Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie und die geplante Revision des Warenkaufrechts, konkret die Aufwertung des Rechts auf Reparatur. Es wird sich zeigen, dass beide Regelwerke bislang zusammenhanglos nebeneinanderstehen, was nirgendwo deutlicher wird als in der Rechtsdurchsetzung. Die Ökodesign-Regeln sollen von den Marktüberwachungsbehörden durchgesetzt werden, das Recht auf Reparatur von der Verbraucherschaft, in concreto von der einzelnen Person, die um ihr Recht kämpft. Der Policy Brief legt die strukturellen Defizite offen, die sich sowohl auf der substantiellen Ebene in der fehlenden Verzahnung des öffentlichen und privaten Rechts zeigen als auch bei der Rechtsdurchsetzung. Im dritten Schritt will der Policy Brief mit seinen Empfehlungen eine Diskussion anstoßen, die das Kästchendenken aufbricht und Vorschlägen den Weg ebnet, wie ein Recht auf Reparatur aussehen könnte, das minimalistisch und konkretistisch die vorhandenen Regeln um weitere entscheidende Nuancen ergänzt, und die neue Wege aufzeigt, die das Spannungsverhältnis von Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz wenn nicht auflösen, so doch minimieren.

6 Da die Veröffentlichung zweier Regulierungsentwürfe der Europäischen Kommission zur Gestaltung von Mobiltelefonen und Tablets mit einem Katalog an Ökodesign-Maßnahmen nach Redaktionsschluss für diese Publikation erfolgte, kann darauf im Rahmen dieses Policy Briefs noch nicht eingegangen werden; siehe zu den Entwürfen https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12798-Energy-labeling-of-mobile-phones-and-tablets-informing-consumers-about-environmental-impact_en und https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12797-Designing-mobile-phones-and-tablets-to-be-sustainable-ecodesign_en, sowie für eine erste Einschätzung durch die Autorinnen und Autoren das Addendum in Anhang 2.

7 Vgl. SVRV (2021): Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher, S. 225ff.

B

Recht auf Reparatur

1. Verbraucherwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und ökonomische Hintergründe

1.1 Die Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher: Warum werfen vernünftige Menschen Produkte weg, die „noch gut“ sind? Die Theorie der Consumption Values

In der verbraucherwissenschaftlichen Literatur gibt es eine Vielzahl von Theorien, deren Ziel darin besteht, das individuelle, kollektive und organisationale Kauf-, Konsum-, Kommunikations- und Verwendungsverhalten zu erklären. Gleichwohl gibt es Theorien, die sich besonders bewährt haben und leistungsfähiger sind. Das Kriterium für diese Leistungsfähigkeit bildet insbesondere das Maß, in der die jeweiligen Theorien in der Lage sind, die beobachtbaren Unterschiede im Kauf-, Konsum-, Kommunikations- und Verwendungsverhalten zu erklären.

Mit Blick auf das hier zunächst im Fokus stehende Kauf- und Konsumverhalten fokussieren frühe, auch heute noch beliebte ökonomische Theorien den Nutzen, den die Kundschaft durch den Erwerb bzw. die Verwendung eines bestimmten Produktes bzw. einer bestimmten Dienstleistung erzielen kann. Demzufolge kaufen Menschen ein Produkt bzw. eine Dienstleistung immer dann, wenn der Besitz, das Eigentum oder die Verwendung ihnen einen Nutzen stiftet.

Für die hier angestrebte theoretische Fundierung erscheint dieser Ansatz allerdings zu oberflächlich und dies insbesondere deswegen, weil der Nutzenbegriff zu undifferenziert und wenig operational ist. Zudem zeigen zahlreiche Studien, dass die auch mit einer weiteren Differenzierung erzielbare Varianzaufklärung deutlich hinter derjenigen moderner Theorien zum Kauf-, Konsum-, Kommunikations- und Verwendungsverhalten zurückbleibt. Als ein Beispiel dafür kann das im Bereich der Technologieakzeptanzforschung nach wie vor beliebte Technology-Acceptance-Modell genannt werden (vgl. Davis et al. 1989; Venkatesh und Davis 2000). Dieses Modell erklärt die Intention, eine bestimmte Technologie bzw. ein bestimmtes technisches Gerät, z. B. ein Smartphone oder ein Tablet, zu nutzen, mit zwei Variablen: der „Perceived Usefulness“ sowie der „Easy of Use“. Die mit diesen Variablen erzielte Varianzaufklärung liegt dabei bei 74 % im Hinblick auf die Intention sowie bei 52 % im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung einer Technologie (Venkatesh et al. 2012).

Eine moderne Theorie, die regelmäßig eine höhere Varianzaufklärung erzielt, ist die *Theorie der Consumption Values* (vgl. Sheth et al. 1991). Diese verwendet zur Erklärung des Kauf- und Konsumverhaltens den Wert („Value“), den der Kunde dem Produkt- bzw. Leistungserwerb beimisst. Dieser Wert kann verstanden werden als die Linearkombination verschiedener Teilwerte und wird demzufolge mehrdimensional konzipiert. Konkret werden die folgenden fünf Dimensionen unterschieden (vgl. Abb. 3): der Functional Value, der Social Value, der Emotional Value, der Epistemic Value sowie der Conditional Value. Diese sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Der *Functional Value* ist definiert als „the perceived utility acquired from an alternative’s capacity for functional, utilitarian, or physical performance. An alternative acquires functional value through the possession of salient functional, utilitarian, or physical attributes. Functional value is measured on a profile of choice attributes“⁸.

In traditionellen Modellen wird unterstellt, dass der Functional Value der Haupttreiber einer Konsumententscheidung ist. Dies gilt insbesondere für die Modelle, die versuchen, das beobachtbare Kaufverhalten auf einen mehr oder weniger „rationalen“ Abwägungsprozess zurückzuführen.

Im Kontext der hier zu fokussierenden digital vernetzten Produkte kann der Functional Value, je nachdem, welche Funktion das jeweilige Produkt erfüllen soll, variieren. So kann ein digital vernetztes Produkt (z. B. ein Smartphone) mehrere Funktionen erfüllen (z. B. telefonieren, die Uhrzeit angeben, fotografieren). In diesem Falle kann man auch von einem *Nutzenbündel bzw. Funktionsbündel* sprechen. Das Versprechen des Functional Value muss sich in der Konsumphase selbst einlösen und einfach wie auch demonstrativ zugänglich sein. Das digital vernetzte Produkt muss dann beispielsweise einen möglichst barrierefreien Zugang

zur sozialen Vernetzung und Interaktion bieten. Unterbrechungen und Funktionsstörungen führen möglicherweise zum Aussortieren oder Weitergeben.

Die zweite Dimension, der *Social Value* (sozialer Wert), beschreibt den wahrgenommenen Wert aus der Anerkennung durch eine oder mehrere spezifische soziale Gruppen, die ein Kunde durch den Kauf oder durch die Nutzung eines Produktes oder Services erhält (Asche 2017; Sweeney/Soutar 2001).⁹

Der Social Value ist dann besonders bedeutsam für die Kaufentscheidung, wenn das jeweilige Produkt eine Demonstrationsfunktion (z. B. im Hinblick auf einen bestimmten, durch eine offensichtliche Markierung ausgedrückten sozialen Status) erfüllt.

Bei digital vernetzten Produkten kann dieser Wert immer dann bedeutsam sein, wenn das Produkt in sozialen Kontexten bzw. in der Öffentlichkeit verwendet wird. Dies bedeutet aber auch, dass der Wert eines Produktes nicht mehr nur vom individuellen Nutzer abhängt, sondern von sozialen und damit kontextuellen Faktoren. Ändern sich diese (z. B. weil sich das Markenimage ändert), kann dies zu einer „sozialen“ Entwertung des Produktes führen, die eine weitere Verwendung, obwohl

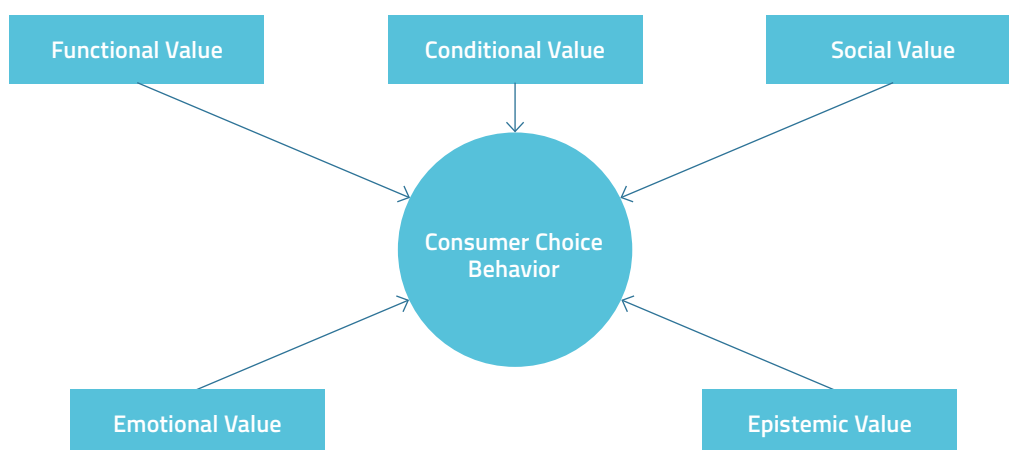


Abbildung 3: Dimensionen des Consumption Values

(vgl. Sheth et al. 1991, S. 160)

⁸ Sheth et al. 1991, S. 161.

⁹ „The social value of an alternative is defined as: The perceived utility acquired from an alternative’s association with one or more specific social groups. An alternative acquires social value through association with positively or negatively stereotyped demographic, socioeconomic, and cultural-ethnic groups. Social value is measured on a profile of choice imagery.“ Sheth et al. 1991, S. 162.

vielleicht der funktionale Wert noch gegeben ist, verhindert. Produkte, die ihren sozialen Wert verlieren, können somit ersetzt werden, obwohl der funktionale Wert nach wie vor gegeben ist. Dieser Zusammenhang erklärt u. a., warum auch technische Produkte bestimmten Moden unterliegen können.

Die dritte Dimension, der *Emotional Value* (emotionaler Wert), ist definiert als „perceived utility acquired from an alternative’s capacity to arouse feelings or affective states“¹⁰ (Sheth et al. 1991, S. 161) und adressiert den hedonischen Wert eines Produktes oder einer Dienstleistung (Pura 2005). Der Emotional Value umfasst Gefühle, wie beispielsweise Freude, Angst, Begeisterung oder Ärger (Holbrook/Hirschman 1982).

Im Hinblick auf die hier zu fokussierenden digital vernetzten Produkte kann dieser Wert von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Ein Aspekt könnten dabei die ästhetischen Eigenschaften eines Produktes (z. B. die gewählte Formsprache im Design) bilden. Aber auch moralische Aspekte, die dem Kunden ein „gutes Gefühl“ geben, können hierbei zum Tragen kommen (vgl. u. a. Stehr 2007). Hat der Emotional Value für einen Kunden bei einem bestimmten digital vernetzten Produkt eine besonders hohe Bedeutung, kann dies zu einer aus funktionaler Sicht unnötigen Ersatzentscheidung kommen; eben weil das Produkt nicht mehr „schön“ ist.

Der *Conditional Value* (situationsbedingter oder wahrgenommener bedingter Wert) wird definiert als „perceived utility acquired by an alternative as the result of the specific situation or set of circumstances facing the choice maker“ (Sheth et al. 1991, S. 162). Demnach hängt der Conditional Value vom Kontext ab und existiert nur in einer bestimmten Situation (Asche 2017; Holbrook 1996).

Im Hinblick auf die hier zu fokussierenden digital vernetzten Produkte kann dieser Wert je nach Situation unterschiedlich sein. So kann beispielsweise die

Möglichkeit, mit einem Smart-Phone im ländlichen Raum einen Notfalleinruf durchführen zu können, den Wert des entsprechenden Gerätes für bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher unabhängig von anderen Funktionen (wie z. B. Kamera) erheblich steigern.

Der *Epistemic Value* besteht schließlich darin, dass ein Produkt bzw. eine Dienstleistung beim Kunden Neugierde weckt, etwas Neues bietet und/oder den Wunsch nach Wissen erfüllt (Sheth et al. 1991).¹¹ Im Rahmen des vorliegenden Untersuchungskontexts kann angenommen werden, dass digitale vernetzte Geräte wie Smartphones es dem Kunden beispielsweise ermöglichen, ihren Einkauf auf eine neue Art und Weise zu erledigen. Folglich werden Kunden im Rahmen der Nutzung dieser Geräte bzw. Nutzenbündel einen Epistemic Value wahrnehmen. Frühere Studien, belegen, dass der Epistemic Value einen starken Einfluss auf das Kaufverhalten hat (Sheth et al. 1991). Im Hinblick auf die im Fokus stehende Fragestellung kann ein digital vernetztes Produkt für die Kundschaft also dann an Wert verlieren, wenn es „nichts Neues“ mehr ist bzw. „nichts Neues“ mehr zu bieten hat.

Insgesamt zeigt sich eine doch eher komplexe Interaktion der verschiedenen Values für das Kauf- und Konsumverhalten, deren jeweilige Verhaltensrelevanz vom jeweiligen Produkt bzw. von der jeweiligen Dienstleistung abhängt sowie insbesondere auch von der individuellen Situation und dem soziokulturellen Lebensstilkontext. Änderungen des Konsum- und Nutzungsverhalten können demzufolge über die Wahrnehmung und Wertschätzung bzw. die Veränderung der Bedeutungsgewichte dieser „Values“ sowie deren weitere Gestaltung im Co-Design entstehen. Konstruktion und Rekonstruktion der damit verbundenen Deutungs- und Handlungsmuster – eine Umgestaltung des Produktions-Konsumsystems – können zudem nur im Wechselspiel zwischen Produzenten/Anbietern und deren Handlungsprämissen (vgl. Kap. 2.), den Konsumierenden und der Gesetzgebung (Rechtsrahmen), also der Politik (vgl. Kap. II), erfolgen.

10 „*Emotional Value*. The emotional value of an alternative is defined as: The perceived utility acquired from an alternative’s capacity to arouse feelings or affective states. An alternative acquires emotional value when associated with specific feelings or when precipitating or perpetuating those feelings. Emotional value is measured on a profile of feelings associated with the alternative.“ Sheth et al. 1991, S. 162.

11 „*Epistemic Value*. The epistemic value of an alternative is defined as: The perceived utility acquired from an alternative’s capacity to arouse curiosity, provide novelty, and/or satisfy a desire for knowledge. An alternative acquires epistemic value by questionnaire items referring to curiosity, novelty, and knowledge.“ (Sheth et al. 1991, S. 162).

1.2 Die Perspektive der Unternehmen: Geplante Obsoleszenz oder betriebswirtschaftliche Konsequenz?

1.2.1 Der Faktor „Zeit“: Die Beschleunigungsfalle

Ein wesentliches Ziel der marktorientierten Unternehmensführung besteht darin, durch die dauerhafte Befriedigung der Kundenbedürfnisse einen Beitrag zur Erreichung der betrieblichen Ziele zu leisten (vgl. Meffert et al. 2019). Das damit angesprochene Marketing fokussiert dabei regelmäßig marktbezogene Zielvariablen wie eine Steigerung des Marktanteils z. B. durch eine Erhöhung der mit einem Produkt oder einer Dienstleistung erzielten Umsätze. Diese werden wiederum von zwei Faktoren beeinflusst, und zwar dem Preis des jeweiligen Produktes (p) sowie der abgesetzten Menge (x).

Möchte ein Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um den mit einem Produkt oder einer Dienstleistung erzielten Umsatz zu steigern, so stehen ihm dafür drei Wege zur Verfügung. Entweder es erhöht die abgesetzte Menge, z. B. indem es neue Absatzmärkte und neue Kundengruppen erschließt. Oder aber es gelingt ihm, höhere Preise im Markt durchzusetzen. Der dritte Weg besteht schließlich aus einer Kombination der beiden genannten Möglichkeiten.

Bei der Analyse dieser drei Möglichkeiten stehen viele Unternehmen vor dem Problem, dass eine Steigerung der abgesetzten Menge angesichts der vielen Märkte kennzeichnenden hohen Sättigungsgrade oft nicht möglich ist oder aber nur durch Preissenkungen erreicht werden kann. Da diese Maßnahme aber nicht nur dem eigentlichen Ziel, nämlich eine Umsatzsteigerung zu bewirken, abträglich sein kann, sondern in vielen Fällen auch zu gegebenenfalls negativen wirkenden Konkurrenzreaktionen führen kann, erscheint es eher vorteilhaft, den Umsatz dadurch zu erhöhen, dass es gelingt, bei gleicher Absatzmenge höhere Preise im Markt durchzusetzen.

In oligopol- bzw. polypolistischen Märkten ist eine solche Preiserhöhung aber nur dann möglich, wenn es das Unternehmen schafft, eine an den Präferenzen der Nachfrager orientierte wahrnehmbare Differenzierung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen zu erzielen. Auch hierzu stehen dem Unternehmen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Möglichkeit der Differenzierung besteht darin, die Vergleichbarkeit durch eine hohe Anzahl von Marktinnovationen zu reduzieren. Insofern haben Unternehmen in gesättigten Märkten einen starken Anreiz, auch dann innovativ zu sein, wenn die bisherigen Produkte und Dienstleistungen nach wie vor einen hohen Funktions- bzw. Gebrauchswert haben. Sie können sich durch Innovationen vom Wettbewerb unterscheiden und dadurch zeitlich begrenzte (teil)monopolistische Spielräume für umsatz- und marktanteilssteigernde Preissteigerungen nutzen. Dies gilt mit Blick auf die soeben dargestellte Theorie der Consumption Values auch dann, wenn die entsprechenden Produkte keinen im engeren Sinne erhöhten funktionalen Nutzen bieten. Denn in bestimmten Situationen kann ein Produkt bereits deswegen attraktiv sein, weil es „neu“ ist und die Mitglieder der Peer Group dies wissen.

Bis zu dieser Stelle lässt sich also zeigen, dass Unternehmen gerade in gesättigten Märkten einen durchaus effektiven Anreiz haben, durch immer kürzere Produktlebenszyklen eine Differenzierung vom Wettbewerb zu erreichen. Zu beachten ist aber, dass dann, wenn mehrere Unternehmen diese Differenzierungsmöglichkeiten nutzen, ein Zustand eintreten kann, der in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur als „*Beschleunigungsfalle*“ bezeichnet wird (vgl. u. a. Backhaus und Bonus, 1988). Das Merkmal dieses Zustands besteht darin, dass Unternehmen bei einer zu starken Orientierung der eigenen Innovationstätigkeit am Wettbewerb die Innovationswahrnehmung der Kunden aus dem Blick verlieren können. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass die Kunden ein innovatives Produkt nicht mehr als solches wahrnehmen. Die eigentlich angestrebte Differenzierung gelingt dann nicht. Gleichzeitig kann man die Innovationstätigkeit aber auch nicht mehr drosseln, da man ansonsten nicht mehr wettbewerbsfähig ist.

1.2.2 Der Faktor „System“: Vom Produktgeschäft zum Systemgeschäft

Der Faktor Zeit spielt in einer weiteren betriebswirtschaftlich relevanten Entwicklung eine Rolle, die im Zusammenhang mit der im Fokus stehenden Fragestellung nach den Gründen eines sich beschleunigenden Ressourcenverbrauchs von Bedeutung ist, der ironischerweise dem ökonomischen Prinzip eines möglichst sparsamen Umgangs mit knappen Ressourcen zuwiderläuft. Diese Entwicklung besteht darin, dass es für manche Unternehmen in bestimmten Kontexten sinnvoll sein kann, ein Geschäftsmodell zu etablieren bzw. einen Geschäftstypus zu verfolgen, der mit dem Begriff „Systemgeschäft“ bezeichnet wird. Im „Systemgeschäft“ werden Produkte vermarktet, die für den anonymen Markt konzipiert sind, es besteht allerdings ein zeitlicher Kaufverbund, der von Nachfragern unter Umständen wahrgenommen wird und bereits die erste Beschaffungsentscheidung und Vermarktungsaktivität des Anbieters beeinflussen kann. Abbildung 4 skizziert die Struktur dieses Geschäftstypus in vereinfachter Form.

IT-Technologien und -Systeme sowie die mit ihnen vermarkteten digital vernetzten Produkte sind ein nahezu idealtypisches Beispiel für ein solches Systemgeschäft. Dabei besteht die systemgeschäfts begründende Entscheidung in t_0 oft darin, ein bestimmtes Gerät (z. B. ein iPhone) zu kaufen. Damit dieses Gerät aber im Zeitablauf seinen maximalen Nutzen entfalten bzw. das bereits erreichte Nutzenniveau beibehalten werden kann, sind Folgekaufentscheidungen nötig (z. B. Adapter oder spezifische Ladekabel), die bewusst oder unbewusst bereits mit der Initialkaufentscheidung festgelegt werden.

Für die hier zu behandelnde Fragestellung ist es u. a. bedeutsam, ob es sich um ein geschlossenes oder ein offenes System handelt, d. h., ob die entsprechende Technologie die Integration von Technologien ergänzender oder konkurrierender Anbieter erlaubt oder nicht. Denn immer dann, wenn es sich um ein geschlossenes System handelt, läuft der Kunde Gefahr, dass bei einer etwaigen Obsoleszenz eines Systemelements das gesamte System dysfunktional wird (und damit auch alle anderen Systemelemente entsorgt werden, obwohl sie für sich genommen noch funktional wären). Mit Blick auf das Recht auf Reparatur erscheinen daher gerade geschlossene Systeme immer dann besonders problematisch zu sein, wenn bestimmte Systemelemente nicht mehr ersetzt werden können oder aber dies nur zu prohibitiv hohen Kosten möglich ist. Denn in diesem Falle verlieren auch alle anderen Produkte bzw. Leistungskomponenten, die in das System eingewoben sind, ihre Nützlichkeit bzw. ihren Wert.

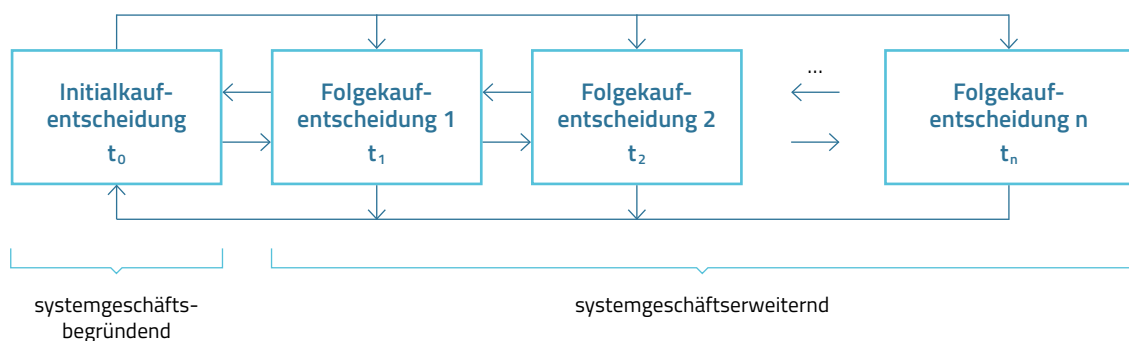


Abbildung 4: Grundkonzeption eines Systemgeschäfts

Quelle: Weber (1997), S. 297

1.3 Der Markt wird es nicht richten

Die bisherigen Ausführungen sollten verdeutlichen, dass es sowohl für den Kunden als auch für die anbietenden Unternehmen unter bestimmten Bedingungen durchaus sinnvoll und wünschenswert, ja bisweilen sogar notwendig ist, digital vernetzte Produkte unabhängig von deren funktionalem Nutzen zu entsorgen bzw. durch (quasi)innovative Produkte zu ersetzen. Insofern ist auch nicht unbedingt zu erwarten, dass sich durch marktliche Prozesse, die von den Kunden gesteuert werden, Produkte, die einen möglichst dauerhaften funktionalen Nutzen haben, durchsetzen werden. Ganz im Gegenteil erscheint es möglich, dass sich die angedeuteten Prozesse (Entwicklung von Systemgeschäften und Verschiebung der Bedeutungsgewichte verschiedener Value-Arten) in die Zukunft fortschreiben. Ein Durchbrechen derselben wäre wohl nur dann zu erwarten, wenn sich seitens der Kundschaft ein verstärktes Bewusstsein für eine nachhaltigere, d. h. langfristige Produktnutzung entwickeln würde und bzw. oder wenn sich die Differenzierung durch immer kürzere Innovationszyklen für die Unternehmen nicht mehr lohnen würde und bzw. oder Unternehmen auf den Einsatz geschlossener Systeme verzichten würden. Gleichwohl wäre zu beachten, dass in dem skizzierten Systemgeschäft die Entscheidungsfreiheit des Kunden durchaus eingeschränkt sein kann. Denn dann kann es sein, dass die Kundschaft zwar ein bestimmtes Produkt weiternutzen möchte, dies allerdings aus systemischen Gründen gar nicht mehr ohne Weiteres möglich ist.

Verbindendes und voraussetzendes Element ist in dieser Hinsicht also die nachhaltige Gestaltung, also das Design des zugrunde liegenden Product-Service-Systems inklusive der Anlage des zugrunde liegenden Geschäftsmodells, da sowohl die individuellen und kulturell-kontextuellen Faktoren des Kauf- und Konsumverhaltens (seien es die oben genannten „Values“) als auch die damit interagierenden „Systemgeschäfte“ (seien sie offen oder geschlossen) in die Gestaltung einbezogen werden (können). Es fehlt bisher allerdings an der aktiven Nutzung dieser aufgeführten Wissensbestände bei der Gestaltung eines nachhaltigen Konsums durch die Verbraucherpolitik. Nachhaltigkeitsbewusstsein in Politik, Wirtschaft und bei der Verbraucherschaft, Design-Richtlinien, nachhaltigkeitsrelevante und verständliche Produkt- und Serviceinformationen wie auch Gestaltungs- und Handlungskompetenz (Nachhaltigkeits- und digitale Literacy, vgl. SVRV 2021) sind hierzu entscheidende Bedingungen.

2. Ergebnisse einer empirischen Erhebung zum Thema Recht auf Reparatur

Nachdem bis zu dieser Stelle einige theoretische Grundlagen dargelegt wurden, die bei der Gestaltung eines „Rechts auf Reparatur“ zu berücksichtigen wären, stellt sich als Nächstes allerdings die Frage, welche Einstellungen und Meinungen die Bevölkerung gegenüber einer entsprechenden (verbraucher)politischen Initiative aufweist. Bereits in seinem Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher hat der SVRV darauf hingewiesen, dass ein nachhaltiger Konsum nur durch das Zusammenwirken von drei Faktoren möglich ist. Diese drei Faktoren sind: Bewusstsein, Kompetenz und Gelegenheit. Mit „Bewusstsein“ ist gemeint, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher überhaupt erkennen, welche problematischen Folgen gegebenenfalls mit ihrem Konsumverhalten verbunden sind. „Kompetenz“ bezeichnet darüber hinausgehend die Fähigkeit, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um dieses etwaig problematische Verhalten zu ändern. In Ergänzung dazu trägt der Faktor „Gelegenheit“ der Tatsache Rechnung, dass das Verbraucherverhalten oft infrastrukturell oder normativ bedingt ist. Mit anderen Worten: Finden die Menschen keine nachhaltigen Angebote vor, können sie selbst dann nicht nachhaltig konsumieren, wenn sie dies für wünschenswert halten und kompetente Entscheidungen treffen können. Alle drei Faktoren zusammen können zur Messung der „Nachhaltigkeitsliteracy“ verwendet werden.

Dieser differenzierte und tragfähige Analyserahmen lässt sich auf die hier zugrunde liegende Problematik transferieren. Damit sich die Verbraucher für Reparaturen entscheiden, sollte zunächst einmal das Bewusstsein für den Nachhaltigkeitscharakter von Reparaturen vorhanden sein. Gleichzeitig sollten sie in der Lage sein, Reparaturen selbst durchzuführen oder deren fachmännische Durchführung in die Wege zu leiten (= Kompetenz). Allerdings führen das Reparaturbewusstsein und die Reparaturkompetenz nur dann zu einem entsprechenden Verhalten, wenn auch die Gelegenheit

dazu besteht. Existieren beispielsweise zu wenige Stellen, an denen man ein Gerät reparieren lassen kann, oder fehlt es an wichtigen Bauteilen für die Reparatur, steht dies dem Reparaturvorhaben bewusster und kompetenter Verbraucher entgegen. Analog zur „Nachhaltigkeitsliteracy“ können die drei genannten Faktoren dann zur Messung der „Repair-Literacy“ verwendet werden.

2.1 Studiendesign und methodische Grundlagen

Um vor diesem Hintergrund einen ersten, grundlegenden Einblick in das gegenwärtige Bewusstsein, in die eigene Kompetenz- sowie Gelegenheitseinschätzung der Verbraucher in Deutschland im Bereich der Reparaturen als Facette des nachhaltigen Konsums zu gewinnen, wurde durch den SVRV eine bevölkerungsrepräsentative Studie konzipiert. Diese beinhaltet zusätzlich die Abfrage der Wichtigkeit bestimmter Maßnahmen zur Erhöhung der Reparaturquote. Die entsprechenden Daten wurden mit Hilfe des Instituts für Verbraucherwissenschaften, Düsseldorf, aus der von Infratest dimap durchgeführten Online-Panel-Befragung COMPASS erworben.

Die COMPASS-Erhebung wurde im Zeitraum vom 7. bis 19. Juli 2022 durchgeführt. Basis für diese Online-Erhebung ist eine Zufallsauswahl von Mitgliedern des Kundenbindungsprogramms „Payback“, dem etwa 25 Millionen Mitglieder angehören. Das so gebildete „Payback-Panel“ zeichnet sich im Vergleich zu vielen anderen Access-Panels, die für Befragungen in der Marktforschung online und selbstrekrutierend vorgehalten werden, durch eine Offline-Rekrutierung, also eine schriftliche Ansprache von zufällig ausgewählten Payback-Mitgliedern aus.

Die erhobenen Daten wurden so gewichtet, dass sie für die in Deutschland lebenden Wahlberechtigten mit Online-Zugang repräsentativ sind. Die Gewichtung basiert auf Zahlen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (Deutsche ab 18 Jahren) und des D21-Index der Initiative D21 zur Online-Nutzung sowie auf eigenen Berechnungen durch Infratest dimap. Zur Gewichtung wurden die Variablen Alter, Geschlecht, Bildung, Haushaltsgröße und Region (Bundesland und Gemeindegrößen / BIK10) herangezogen.

Die Befragung umfasste geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten sowie offene Fragen. Der Fragebogen zur Studie kann dem Anhang entnommen werden. Dieser war explizit auf die Reparatur digital vernetzter Geräte ausgerichtet und enthielt zu Beginn die folgende Ansprache:

„Im Folgenden geht es um einige Fragen zur Reparatur digital vernetzter Geräte. Dazu zählen beispielsweise Smartphones, Tablets, Smart-Watches oder Smart-TVs. Wenn Sie an die Reparatur solcher Geräte, also beispielsweise Smartphones, Tablets, Smart-Watches oder Smart-TVs, denken, wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?“

Zur Operationalisierung der ersten Dimension der Repair-Literacy, des „Reparaturbewusstseins“, dienten die Aussagen (Indikatoren) B-1 bis B-6, die Dimension „Reparaturkompetenz“ wurde mit zwei Indikatoren K-1 und K-2 sowie die Dimension „Gelegenheit zur Reparatur“ mit einer Aussage G-1 abgebildet:

Frage B-1 Repair-Literacy-Index:

„Vor einem Kauf eines Gerätes informiere ich mich, ob es repariert werden kann.“

Frage B-2 Repair-Literacy-Index:

„Bei der Anschaffung eines neuen Gerätes ist die Frage, ob das Gerät repariert werden kann, ein wichtiges Kriterium für die Auswahl.“

Frage B-3 Repair-Literacy-Index (revers codiert):

„Ich ersetze Geräte auch dann, wenn sie eigentlich noch in Ordnung sind.“¹²

Frage B-4 Repair-Literacy-Index:

„Ich würde mich auch dann für eine Reparatur entscheiden, wenn eine Neuanschaffung zum gleichen Preis möglich wäre.“

Frage B-5 Repair-Literacy-Index:

„Ich würde mich auch dann für eine Reparatur entscheiden, wenn die Neuanschaffung schneller ginge.“

Frage B-6 Repair-Literacy-Index:

„Ich würde auf bestimmte Qualitätsmerkmale wie z. B. Wasserdichtheit verzichten, wenn das Gerät dafür besser repariert werden könnte.“

Frage K-1 Repair-Literacy-Index:

„Ich weiß, wo ich ein solches Gerät reparieren lassen kann.“

Frage K-2 Repair-Literacy-Index:

„Ich traue mir kleinere Reparaturen selbst zu.“

Frage G-1 Repair-Literacy-Index:

„Es gibt ausreichend viele Stellen, wo man ein solches Gerät reparieren lassen kann.“

Diese neun Fragen wurden über ungewichtete Mittelwertscores zum Repair-Literacy-Index sowie zu Teilindizes pro Dimension verdichtet.¹³

Um die Reliabilität der Codierung zu gewährleisten, wurde die Codierung der Antworten auf die offenen Fragen von zwei unabhängigen Codierern vorgenommen. Bereits nach der ersten Codierungsrunde lag eine sehr hohe Inter-coderreliabilität vor. Bei den Codierungen, bei denen dann noch keine Übereinstimmung bestand, wurde nach einer entsprechenden Diskussion die Zuordnung auf eine Kategorie vorgenommen.

¹² Aus methodischen Gründen wurde diese Frage, die eine andere Wirkrichtung unterstellt, an dieser Stelle in den Fragebogen integriert. Um den daraus resultierenden Effekt für die Indexbildung zu kompensieren, wurden die entsprechenden Punktwerte modifiziert neu berechnet.

¹³ Dabei wurde der Index für die Repair-Literacy als ungewichtetes arithmetisches Mittel der Antworten auf die neun genannten Fragen ermittelt. Die jeweiligen Teilindizes ergaben sich demzufolge aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel auf die Antworten zu den Fragen B1-B6 („Bewusstsein“), K1 und K2 („Kompetenz“). Der Index für die Gelegenheit entspricht dem Antwortwert auf die Frage G-1. Es sei erwähnt, dass es sich bei dieser Konzeption um einen ersten Vorschlag zur Operationalisierung handelt. Weiterführende Studien zur Reliabilität und Validität wären wünschenswert.

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Deskriptive Ergebnisse

aa Bewusstsein

Abbildung 5 stellt die Ergebnisse in Bezug auf die Bewusstseinsdimension nachhaltigen Konsums zusammenfassend dar. Am stärksten ausgeprägt ist diese bei den Verbrauchern für die fortführende Nutzung eines noch funktionstüchtigen digital vernetzten Geräts mit einem Mittelwert von 2.3.¹⁴ Die überwiegende Mehrheit

der Befragten (60%) ersetzt demnach Geräte nicht, wenn sie eigentlich noch in Ordnung sind. Allerdings gaben 16% der Befragten an, Geräte auch unabhängig davon frühzeitig auszutauschen.

Im Hinblick auf die Aussagen, die auf die Berücksichtigung nachhaltiger Konsummuster im Rahmen der jeweiligen Kaufentscheidungsprozesse abstellen, fielen die Zustimmungswerte (mit Mittelwerten von jeweils 3,1) vergleichsweise niedrig aus. Hier überwog die Anzahl derer, bei denen Aspekte der Reparierbarkeit nicht tragend in die Kaufentscheidung einfließen. Während

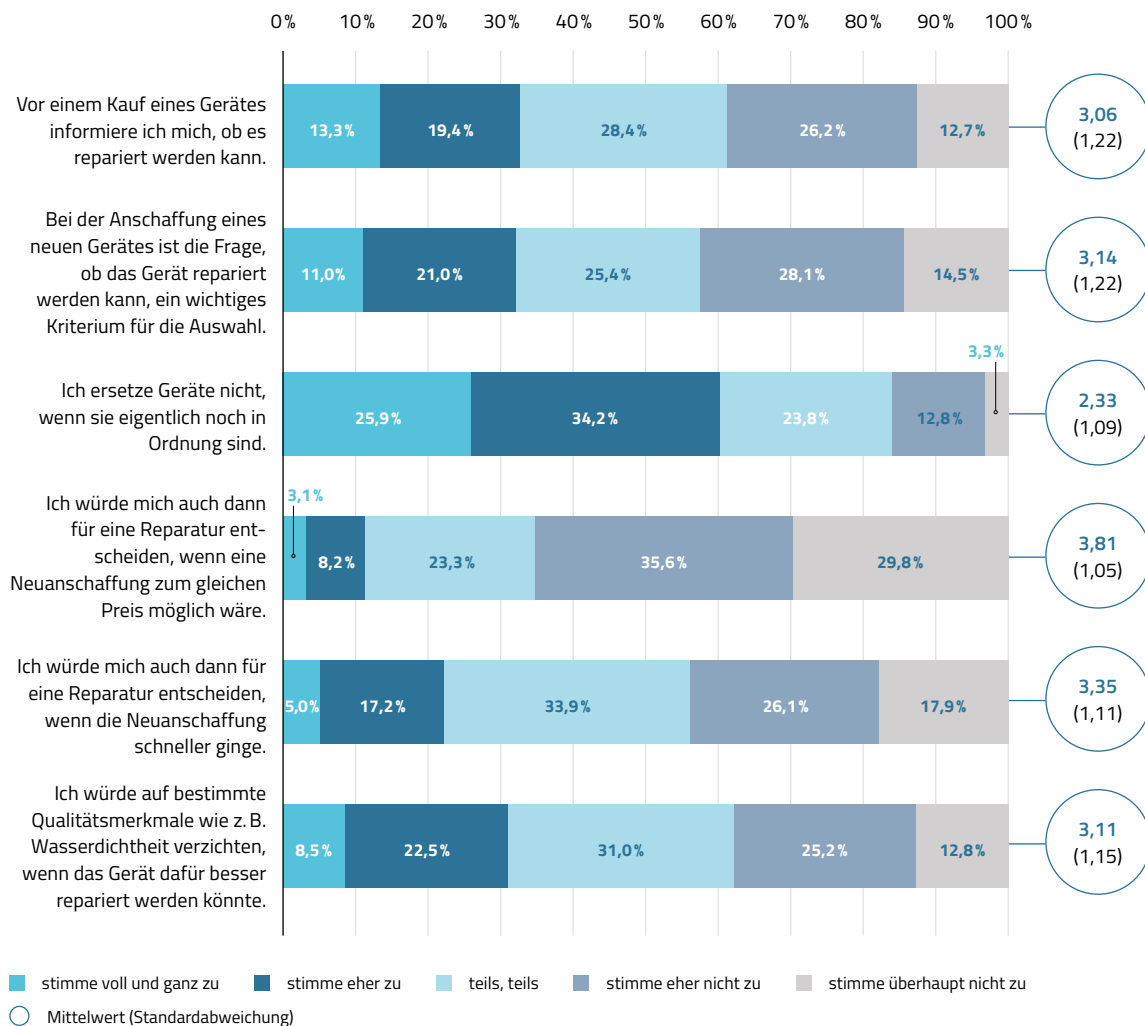


Abbildung 5: Indikatoren zur Erfassung des Reparaturbewusstseins der Befragten

Gewichtete Werte; die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („stimme voll und ganz zu“) bis 5 („stimme überhaupt nicht zu“) antworten; Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt; n = 1.021.

¹⁴ Da diese auf einer Skala von 1 („stimme voll und ganz zu“) bis 5 („stimme überhaupt nicht zu“) antworten konnten, existiert ein als Indifferenz interpretierbarer Mittelpunkt bei der Antwortoption „3“. Skalenpunkte oberhalb dieses Mittelpunkts können tendenziell als Zustimmung interpretiert werden. Die folgenden Zustimmungssanteile stellen daher die kumulierten Anteile der gewählten Skalenpunkte 1-2 dar.

33% der Befragten sich vor dem Kauf eines entsprechenden Gerätes darüber informieren, ob es repariert werden kann, erkundigen sich hingegen 39% der Befragten diesbezüglich nicht.

Darüber hinaus sind 38% der befragten Verbraucher nicht dazu bereit, zugunsten der Reparierbarkeit auf andere Produkt- und Qualitätsmerkmale zu verzichten. Nur 31% der Befragten würden beim Kauf eines digitalen Gerätes beispielsweise Eigenschaften der Wasserdichtheit vernachlässigen, wenn sich diese dadurch besser reparieren ließen. Der Anteil der Befragten, für die die Möglichkeit zur Reparatur ein wichtiges Kaufkriterium darstellt, liegt mit einem Zustimmungswert von 32% unter dem Anteil derjenigen, für die dies kein relevantes Auswahlkriterium ist (keine Zustimmung bei 43% der Befragten), d. h., für einen Großteil der Befragten hat die Reparierfähigkeit eines Gerätes keinen Einfluss auf die Kaufentscheidung.

Das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum ist am niedrigsten ausgeprägt, wenn die Befragten zwischen Reparaturarbeiten und einer Neuanschaffung im Hinblick auf die Faktoren Zeit und Preis abwägen müssen (Mittelwerte: 3,4 bzw. 3,8). Demzufolge stimmen nur 22% der Befragten der Aussage zu, dass sie sich auch dann für eine Reparatur entscheiden würden, wenn

eine Neuanschaffung schneller ginge. Bei dem größeren Teil der Befragten stieß diese Aussage auf Ablehnung: 44% der Befragten würden sich dazu entschließen, eine Neuanschaffung zu tätigen, wenn sich diese schneller als eine Reparatur realisieren ließe. Ein noch deutlicheres Bild für die hier untersuchte Präferenz von Neuanschaffungen gegenüber Reparaturen ergab sich in Bezug auf den Faktor Preis: Lediglich 11% würden sich auch dann für eine Reparatur entscheiden, wenn eine Neuanschaffung zum gleichen Preis möglich wäre. Mit 65% wäre der ganz überwiegende Teil der Befragten hierzu jedoch nicht bereit.

ab Kompetenz

Im Vergleich zur Bewusstseinsdimension für Reparaturen (Mittelwert: 3,1) scheint die Kompetenzdimension nach Einschätzung der Befragten etwas ausgeprägter zu sein (Mittelwert: 3,0).

Rund 40% der Befragten wissen, wo sie ein entsprechendes Gerät reparieren lassen könnten. Bei jedem vierten Befragten (28%) ist dies hingegen nicht der Fall. In Bezug auf die eigene Fähigkeit zur Durchführung von Reparaturen verhält es sich umgekehrt: Etwa 36% der Befragten trauen sich offenkundig die Übernahme kleinerer Reparaturen durchaus selbst zu. Bei knapp 40% der Befragten ist dies hingegen nicht der Fall.

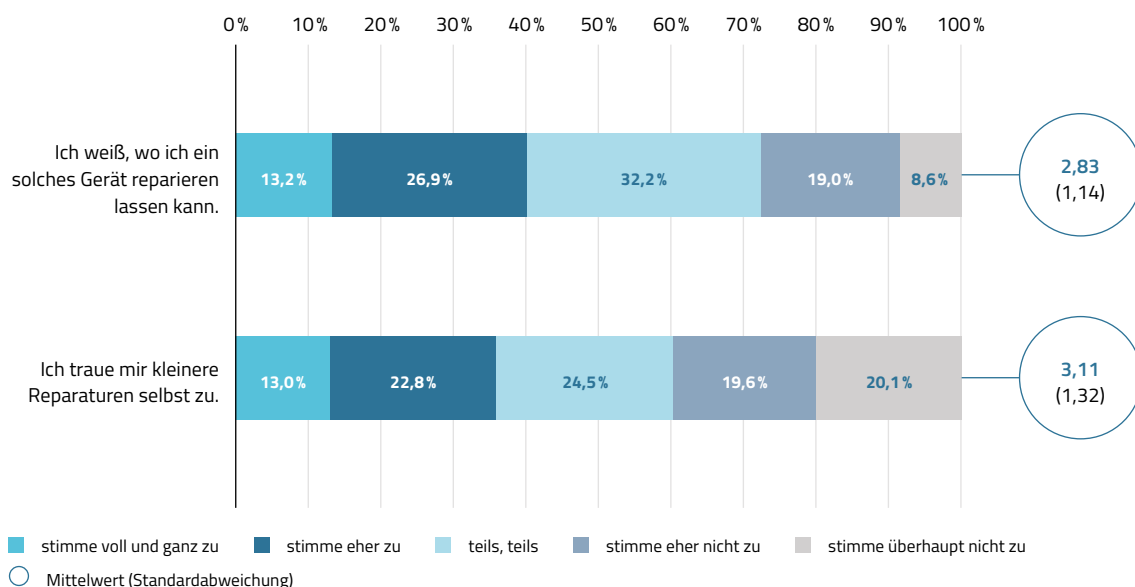


Abbildung 6: Indikatoren zur Erfassung der Reparaturkompetenz der Befragten

Gewichtete Werte; die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („stimme voll und ganz zu“) bis 5 („stimme überhaupt nicht zu“) antworten; Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt; n = 1.021.

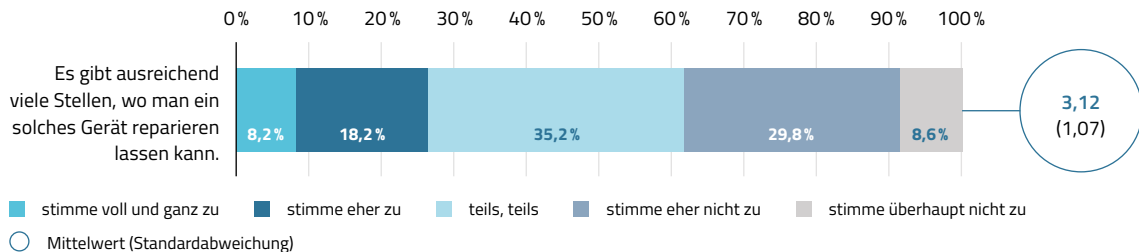


Abbildung 7: Verteilung des Antwortverhaltens zu folgender Aussage: „Es gibt ausreichend viele Stellen, wo man ein solches Gerät reparieren lassen kann.“

Gewichtete Werte; die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („stimme voll und ganz zu“) bis 5 („stimme überhaupt nicht zu“) antworten; Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt; n = 1.021.

ac Gelegenheit

Das Antwortverhalten auf die Frage zur Gelegenheitsdimension im Kontext des Rechts auf Reparatur entspricht dem der Beurteilung der Fragen zur Operationalisierung der Bewusstseinsdimension. So stimmt etwa jeder vierte Befragte (26 %) der Aussage zu, es gäbe ausreichend viele Stellen, an denen man ein digital vernetztes Gerät reparieren lassen kann. Bei mehr als jedem dritten Befragten (38 %) ist dies hingegen nicht der Fall (vgl. Abb. 7).

b Beurteilung ausgewählter Maßnahmen

Neben den bis zu dieser Stelle genannten Fragen und Analysen wurden im Rahmen der Befragung noch einige ergänzende Fragen zur Wichtigkeit einiger ausgewählter Aspekte im Bereich „Recht auf Reparatur“ gestellt. Damit sollte auch die Einschätzung etwaiger Maßnahmen ermöglicht werden und Perspektiven aufgezeigt werden. Konkret wurde hierzu die folgende Frage gestellt:

„Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute?“

1. Ein sogenanntes *Reparaturlabel*, das zusammenfassende Informationen enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist
2. Angebot eines *kostenlosen Ersatzgerätes während der Reparatur*
3. *Möglichkeit, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt*
4. *Mehr Informationen über die Reparierbarkeit eines Gerätes“*

Die Antwortmöglichkeiten der Befragten bezogen sich in diesem Teil der Befragung auf eine Skala von „a. sehr wichtig, b. eher wichtig, c. teils, teils, d. eher nicht wichtig bis e. überhaupt nicht wichtig“.

Am wichtigsten ist den befragten Menschen das Angebot eines kostenlosen Ersatzgerätes während der Dauer der Reparatur (Mittelwert: 2,0). Ähnlich wichtig werden mehr Informationen über die Reparierbarkeit des Gerätes (Mittelwert: 2,1) und ein sogenanntes Reparaturlabel eingestuft (Mittelwert: 2,3). Vergleichsweise weniger wichtig, aber dennoch als bedeutsam wurde die Möglichkeit erachtet, Reparaturen selbst vornehmen zu können statt in einer Werkstatt (Mittelwert: 2,7).

Konkret fände die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten das Angebot eines kostenlosen Ersatzgerätes während der Reparatur wichtig oder sogar sehr wichtig (71%). Nur gut 8% der Befragten fänden ein solches Angebot eher nicht wichtig oder überhaupt nicht wichtig. Ebenso wünscht sich der größte Teil der Befragten mehr Informationen über die Reparierbarkeit eines Gerätes und beurteilt diese demzufolge als wichtig oder sogar als sehr wichtig (71%). Lediglich 8% der Befragten fände eine solche Möglichkeit eher nicht wichtig oder überhaupt nicht wichtig.

Knapp 64% der Befragten halten ein Reparaturlabel, das zusammenfassende Informationen darüber enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist, für wichtig oder sogar sehr wichtig. Nur 12% der Befragten fänden eine solche Maßnahme eher nicht wichtig oder überhaupt nicht wichtig. Daneben spricht sich ein großer Teil der Befragten dafür aus, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt (48%). Gut 24% der Befragten stuft dagegen solch eine Möglichkeit als eher nicht wichtig oder überhaupt nicht wichtig ein.

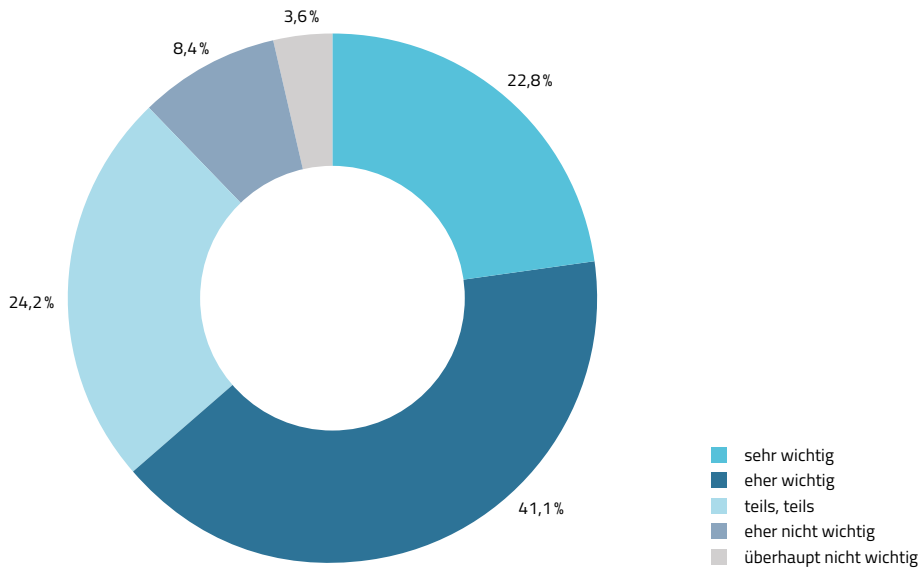


Abbildung 8: Einschätzung der Befragten bezüglich der Wichtigkeit eines Reparurlabels

Gewichtete Werte; die Abbildung stellt die Verteilung der Antworten auf die folgende Frage dar: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute? ... ein sogenanntes Reparurlabel, das zusammenfassende Informationen enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist“. Die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („sehr wichtig“) bis 5 („überhaupt nicht wichtig“) antworten; Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt; n = 1.021.

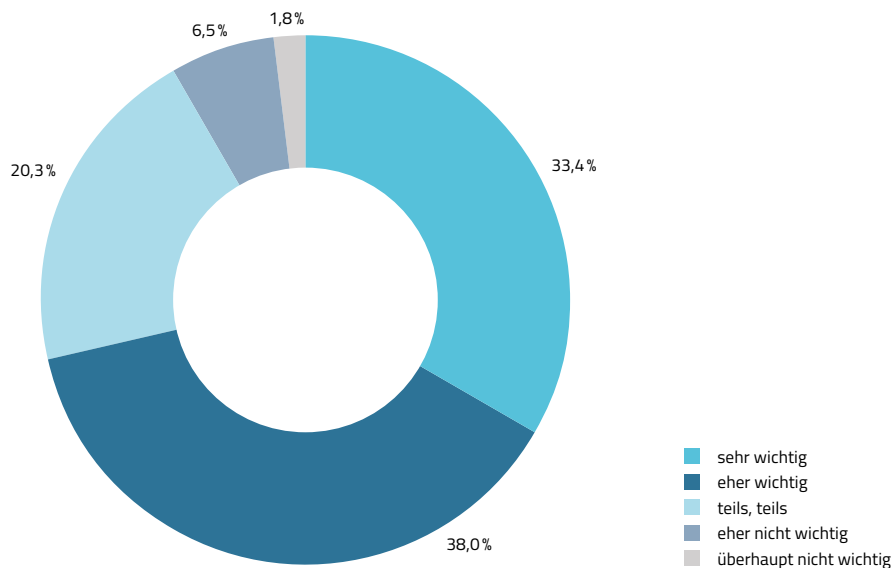


Abbildung 9: Einschätzung der Befragten bezüglich der Wichtigkeit des Angebots eines kostenlosen Ersatzgerätes während der Reparatur

Gewichtete Werte; die Abbildung stellt die Verteilung der Antworten auf die folgende Frage dar: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute? ... Angebot eines kostenlosen Ersatzgerätes während der Reparatur“. Die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („sehr wichtig“) bis 5 („überhaupt nicht wichtig“) antworten; Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt; n = 1.021.

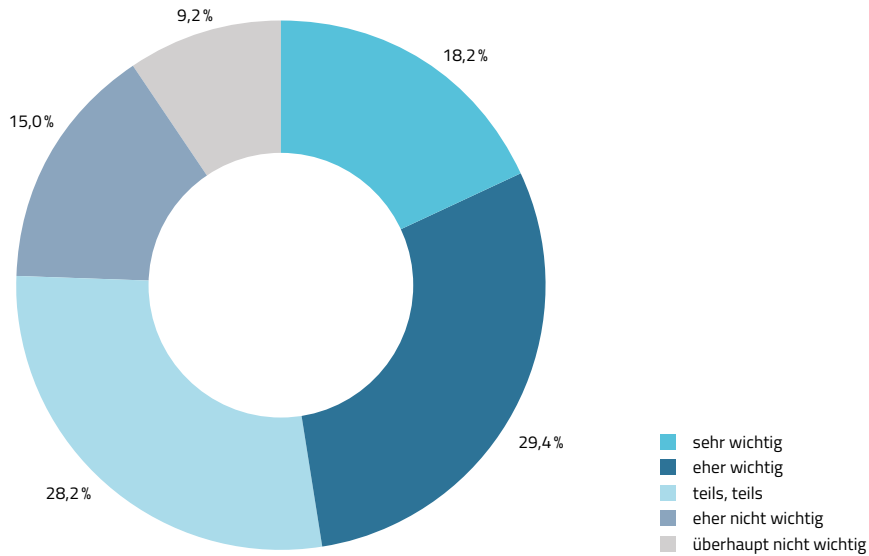


Abbildung 10: Einschätzung der Befragten bezüglich der Wichtigkeit der Möglichkeit, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt

Gewichtete Werte; die Abbildung stellt die Verteilung der Antworten auf die folgende Frage dar: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute? ... Möglichkeit, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt“. Die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („sehr wichtig“) bis 5 („überhaupt nicht wichtig“) antworten; Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt; n = 1.021.

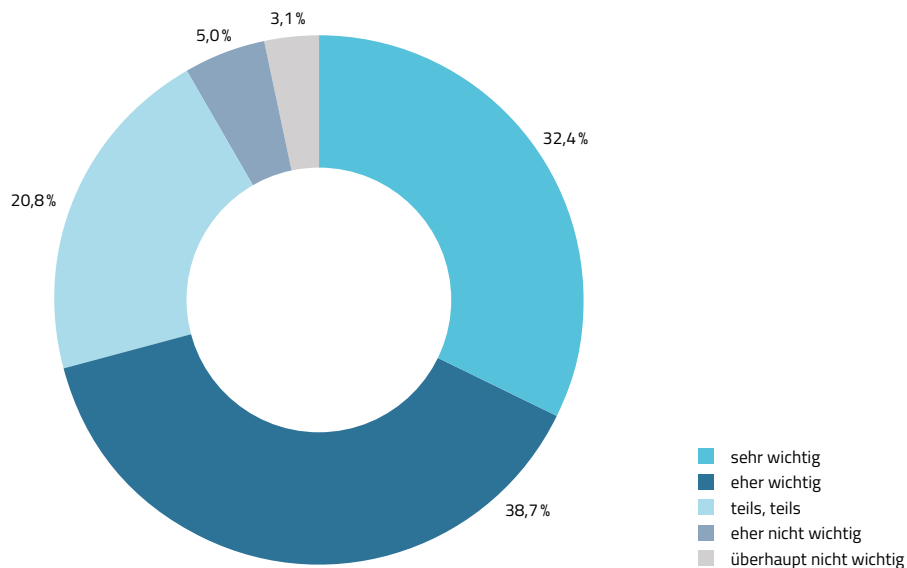


Abbildung 11: Einschätzung der Befragten bezüglich der Wichtigkeit von mehr Informationen über die Reparierbarkeit eines Gerätes

Gewichtete Werte; die Abbildung stellt die Verteilung der Antworten auf die folgende Frage dar: „Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute? ... Mehr Informationen über die Reparierbarkeit eines Gerätes“. Die Befragten konnten auf einer Skala von 1 („sehr wichtig“) bis 5 („überhaupt nicht wichtig“) antworten; Abweichungen von 100% sind rundungsbedingt; n = 1.021.

Tabelle 1: Wichtigkeit bestimmter Reparaturmaßnahmen

Rang	„Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute?“	Durchschnittliche Einschätzung der Wichtigkeit (jeweils in Klammern: Standardabweichung)
1.	Angebot eines kostenlosen Ersatzgerätes während der Reparatur	2,05 (0,98)
2.	Mehr Informationen über die Reparierbarkeit eines Gerätes	2,08 (1,0)
3.	Ein sogenanntes Reparaturlabel, das zusammenfassende Informationen enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist	2,29 (1,02)
4.	Möglichkeit, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt	2,68 (1,2)

Gewichtete Werte; Durchschnitt der Werte, mit denen die Befragten ausgedrückt haben, wie wichtig ihnen bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Reparaturquote auf einer Skala von 1 („sehr wichtig“) bis 5 („überhaupt nicht wichtig“) sind; in Klammern angegeben ist die Standardabweichung (je höher der Wert, desto weiter liegen die Äußerungen zu der jeweiligen Aussage auseinander); eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der SVRV-Befragung; n = 1.021.

Die Gründe für eine entsprechende Bewertung der einzelnen Maßnahmen wurden mit einer offen gestellten Fragen („Warum wäre Ihnen das wichtig?“) erfragt. Diese Frage wurde immer dann gestellt, wenn die Befragten zuvor die Wichtigkeit bei mindestens einer der genannten Maßnahmen zur Erhöhung der

Reparaturquote als „sehr wichtig“ oder „eher wichtig“ eingestuft haben. Die entsprechenden Aussagen wurden dann kategorisiert. Die Ergebnisse sind in der folgenden Abb. 12 dargestellt.¹⁵

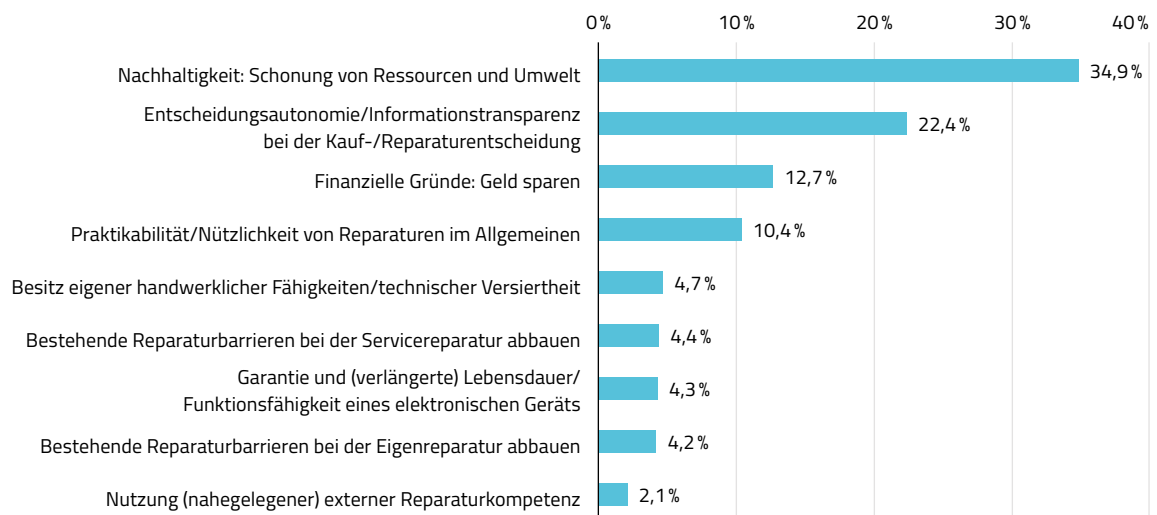


Abbildung 12: Gründe der Befragten für die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Erhöhung der Reparaturquote

Gewichtete Werte, Anteile (gerundet in Prozent) der genannten Antworten auf die offen gestellte Frage „Warum wäre Ihnen das wichtig?“, wenn die Befragten zuvor die Wichtigkeit bei mindestens einer der genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Reparaturquote als sehr oder eher wichtig eingestuft haben; auf Basis einer Codierung der Freitexte; n = 790; die Antwortkategorien „keine Angabe/kein Grund“ oder „weiß nicht“ sind nicht abgebildet.

¹⁵ Die Codierung der Antworten auf die offenen Fragen wurden von zwei unabhängigen Codierern vorgenommen, um die Reliabilität der Codierung zu gewährleisten. Bereits nach der ersten Codierrunde lag eine sehr hohe Inter-coder-Reliabilität vor. Bei den Codierungen, bei denen noch keine Übereinstimmung bestand, wurde nach einer entsprechenden Diskussion die Zuordnung auf eine Kategorie vorgenommen.

Es zeigt sich, dass sich die meisten Antworten (35%) der Kategorie „Nachhaltigkeit, Schonung von Ressourcen und Umwelt“ zuordnen lassen. An zweiter Stelle steht die Kategorie „Entscheidungsautonomie/Informationstransparenz“ (22%), gefolgt von „Finanziellen Gründen“ bzw. dem Motiv „Geld sparen“ (13%).

2.2.2 Soziodemografische Unterschiede zwischen den Befragten

Ergänzend zu den bis zu dieser Stellen dargestellten Analysen wurden zusätzlich einige soziodemografisch angelegte Analysen durchgeführt, um ein Verständnis der Dimensionen Gelegenheit, Kompetenz und Bewusstsein

in Bezug auf das Alter und Geschlecht, den formalen Bildungsgrad sowie das Nettohaushaltseinkommen zu gewinnen. Hier wurden sowohl die Mittelwertsunterschiede im Hinblick auf die bereits skizzierte Repair-Literacy zwischen den einzelnen Gruppen als auch die Mittelwertsunterschiede der jeweiligen Befragtengruppen gegen den Durchschnitt aller Befragten untersucht (zu den Ergebnissen vergleiche Tabelle 2). Dabei zeigte sich zunächst einmal für die Repair-Literacy ein Gesamtwert von 3,1, bei einer Standardabweichung von 0,62. Dieser Wert kann als Zeichen für eine überwiegende Indifferenz der Befragten im Hinblick auf die drei Dimensionen gesehen werden. Betrachtet man die einzelnen Dimensionen, so zeigen sich geringfügige Unterschiede.

Tabelle 2: Repair-Literacy in verschiedenen Befragtengruppen

n		Gesamtindex	Bewusstsein	Kompetenz	Gelegenheit
		3,1	3,13	2,97	3,12
Geschlecht					
Frauen	515	3,11	3,13	3,08**	3,05
Männer	506	3,08	3,13	2,85**	3,21
Alter					
bis 34 Jahre	271	3,11	3,25**	2,80***	2,90**
35 bis 54 Jahre	365	3,12	3,17	2,95	3,22*
55 bis 69 Jahre	308	3,07	3,04*	3,07*	3,2
Ab 70 Jahren	77	3,02	2,93*	3,23*	3,17
Einkommen					
unter 1.500 Euro	135	3,06	3,09	3,02	2,92*
1.500 bis unter 3.000 Euro	334	3,12	3,17	2,95	3,13
3.000 bis unter 4.500 Euro	233	3,04	3,09	2,88	3,09
4.500 Euro und mehr	124	3,16	3,21	3	3,2
Bildungsniveau					
Niedrig	146	3,05	3,09	2,93	3,03
Mittel	499	3,1	3,14	2,97	3,12
Hoch	376	3,11	3,14	2,98	3,17

Getestet wurden die durchschnittlichen Indexwerte pro Befragtengruppe gegen den Durchschnitt aller Befragten (t-test), *** = höchst signifikanter Unterschied ($p < 0,001$) / ** = hoch signifikanter Unterschied ($p < 0,01$) / * = signifikanter Unterschied ($p < 0,05$), hellgrün hinterlegt sind Befunde deutlich kleiner, d. h. „besser“ als der Skalendurchschnitt (kleinere Werte drücken eine höhere Zustimmung aus), hellblau hinterlegt sind Befunde deutlich größer als der Skalendurchschnitt (größere Werte drücken eine geringere Zustimmung aus), Einkommen bezieht sich auf das monatliche Nettohaushaltseinkommen; Bildung bezieht sich auf den höchsten formalen Bildungsabschluss der Befragten, niedrig = Haupt- oder Volksschulabschluss, von der Schule abgegangen ohne Schulabschluss; mittel = mittlere Reife oder Abschluss der polytechnischen Oberschule POS, noch in der Schulausbildung; hoch = Abitur, Fachhochschulreife (Gymnasium oder erweiterte Oberschule EOS); alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse, $n = 1021$.

Betrachtet man die Werte differenzierter, so lassen sich zunächst einmal in Bezug auf das *Geschlecht* mitunter statistisch signifikante, allerdings von der Effektstärke her eher kleine Unterschiede festhalten.¹⁶ So unterscheiden sich die befragten Männer und Frauen statistisch signifikant in ihren *Kompetenzeinschätzungen*. Männer stufen sich im Vergleich zum Durchschnitt aller Befragten als überdurchschnittlich reparaturkompetent ein, wohingegen Frauen ihre Reparaturfähigkeiten gemessen am Durchschnitt aller Befragten als unterdurchschnittlich beurteilen. Dies ist vermutlich auf das Antwortverhalten bei der Frage K-2 „Ich traue mir kleinere Reparaturen selbst zu“ zurückzuführen. So befragt, trauen die weiblichen Befragten es sich im Vergleich zu den männlichen Befragten signifikant weniger zu, Reparaturen selbstständig durchzuführen.¹⁷ Den männlichen Befragten ist es zudem im Vergleich zu den weiblichen Befragten tendenziell wichtiger, die Möglichkeit zu haben, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt. Im Vergleich zu den weiblichen Befragten haben die männlichen Befragten vermehrt den Wunsch, mit Hilfe eines Reparaturlabels über die Reparierbarkeit eines Geräts informiert zu werden. Frauen ist es dagegen im Vergleich zu Männern in Bezug auf die Incentivierungsmaßnahmen für Reparaturen wichtiger, ein kostenloses Ersatzgerät während der Dauer der Reparatur angeboten zu bekommen.

Ferner scheint das *Reparaturbewusstsein* während der Nutzung eines digital vernetzten Geräts bei den weiblichen Befragten stärker ausgeprägt zu sein: Im Vergleich zu weiblichen Befragten ersetzen die männlichen Befragten nach eigener Aussage Geräte auch eher dann, wenn sie eigentlich noch in Ordnung sind. Dagegen ist das Reparaturbewusstsein im Zusammenhang mit der Kaufentscheidung eines Geräts bei den männlichen Befragten etwas stärker ausgeprägt: Sie würden eher auf bestimmte Qualitätsmerkmale verzichten als die weiblichen Befragten, wenn sich das Gerät dadurch besser reparieren ließe.

Ebenso deutet sich ein Geschlechterunterschied in Bezug auf die Bewertung der Dimension „Gelegenheit“ an. Die männlichen Befragten stimmen im Vergleich zu den weiblichen Befragten tendenziell weniger der Aussage zu, dass es ausreichend Stellen zur Reparatur gäbe.

Hinsichtlich der *formalen Bildungsgrade* der Befragten zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Befragten. Und auch in Bezug auf das *Nettohaushaltseinkommen* waren die Unterschiede gering. Hier zeigte sich lediglich ein signifikanter Unterschied im Vergleich zum Durchschnitt aller Befragten: Personen mit einem Nettohaushaltseinkommen unter 1.500 € stufen die Gelegenheiten für Reparaturen als überdurchschnittlich ausreichend ein.

Größere Unterschiede zeigten sich wiederum hinsichtlich des Merkmals „Alter“ in Bezug auf die einzelnen Dimensionen nachhaltigen Konsums.¹⁸

So besitzt die Altersgruppe der bis 34-Jährigen ein signifikant niedrigeres Reparatur-Bewusstsein als die 55- bis 69-Jährigen und die über 70-Jährigen. Des Weiteren weisen die 35- bis 54-Jährigen ein signifikant niedrigeres Bewusstsein als die über 70-Jährigen auf. Die 55- bis 69-Jährigen und die über 70-Jährigen schätzten sich im Vergleich zu den bis 34-Jährigen als weniger reparaturkompetent ein. Schließlich behaupten die bis 34-Jährigen eher, dass es ausreichend viele Stellen gibt, wo man etwas reparieren lassen kann, als die 35- bis 54-Jährigen und die 55- bis 69-Jährigen.

16 Die Unterschiede in Bezug auf das Geschlecht sind zwar statistisch signifikant, weisen allerdings im Mittel eine niedrige Effektstärke auf. Die Effektstärke wird neben der statistischen Signifikanz grundsätzlich herangezogen, um die Bedeutsamkeit von Untersuchungsergebnissen einzuschätzen.

17 Diese Ergebnisse sollten allerdings vor dem Hintergrund bekannter geschlechtsspezifischer Biases bei Kompetenzeinschätzungen betrachtet werden.

18 Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass Unterschiede in diesem Merkmal nicht den Rückschluss zulassen, dass alterskorrelierte Entwicklungsprozesse das Bewusstsein bedingen. Ebenso könnten Unterschiede auf die Zugehörigkeit zu verschiedenen Generationen zurückzuführen sein, die langfristig in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt waren („Kohorteneffekt“). Eine einmalige Messung kann darüber jedoch nicht Aufschluss geben.

2.3 Fazit

Insgesamt zeigt sich damit, dass in allen drei Dimensionen, die mit der Repair-Literacy verbunden sind und die Einfluss auf die Entwicklung einer „Reparaturkultur“ in Deutschland haben könnten, noch erhebliche Potenziale in Bezug auf die Sensibilisierung und Befähigung der Verbraucherinnen und Verbraucher für das Reparieren bestehen.¹⁹ Der ermittelte Indexwert für die Repair-Literacy kann als Zeichen für eine Indifferenz der Befragten im Hinblick auf die drei Dimensionen gesehen werden. Die Befragung verdeutlicht zudem, dass der Aspekt der Reparierbarkeit eines Geräts offensichtlich keinen großen Stellenwert beim Kauf eines Produktes einnimmt. Für einen hohen Anteil der Befragten (43%) hat die Reparierfähigkeit eines Gerätes explizit keinen Einfluss auf die Kaufentscheidung. Zudem ist die Bereitschaft, auf neue Produkte, Nutzungszeit oder bestimmte Qualitäten zugunsten der Reparatur zu verzichten, eher gering. Vielen Menschen fehlt offenbar schon ganz grundlegend das Bewusstsein für diese wichtige Facette des nachhaltigen Konsums. Zudem besteht im Hinblick auf die vorhandenen Gelegenheiten zur Reparatur offenbar noch Handlungsbedarf.

Gleichzeitig äußert die ganz überwiegende Mehrheit ihren Wunsch nach Maßnahmen zur Steigerung der Reparaturquote. Besondere Bedeutung scheinen dabei die Instrumente „Reparaturlabel“ bzw. „Verbraucherinformation“ sowie die kostenlose Überlassung von Ersatzgeräten zu haben. So hält die überwiegende Mehrheit der Befragten (64%) ein Reparaturlabel, das zusammenfassende Informationen darüber enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist, für wichtig oder sogar sehr wichtig. Während dieser Aspekt wohl durch geeignete staatliche Maßnahmen adressiert werden sollte, wäre die Bereitstellung von Ersatzgeräten vielleicht auch durch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen bzw. entsprechende Geschäftsmodelle, die gegebenenfalls staatlich gefördert werden könnten, umsetzbar.

19 Das folgende Zitat einer 80-jährigen Verbraucherin als Antwort auf die offene Frage bringt es auf den Punkt: „Ich würde eher ein neues Gerät kaufen, als das alte zu reparieren“.

3. Internationale und supranationale Regelungen

Die Förderung nachhaltiger Produktnutzung und die Entwicklung dazu geeigneter Strategien ist keine rein nationale oder unionale Frage, sondern von globaler Relevanz. Wie die folgende Betrachtung der Lösungsansätze in verschiedenen Ländern der Welt zeigen wird, kann hierbei nicht nur ein horizontales oder sektorspezifisches Recht auf Reparatur hilfreich sein, eine Lenkungswirkung kann auch über Anreizmechanismen wie eine Senkung der Mehrwertsteuer oder Reparaturboni erzielt werden. Aufgrund ihrer Ressourcenintensität und Alltagsrelevanz stehen neben der Automobilindustrie private Elektrogeräte im Fokus der bisherigen Regelungen. Festzuhalten bleibt aber: Unabhängig davon, wohin man den Blick richtet, bleibt es bislang bei der Schaffung einzelner Maßnahmen und Instrumente. Ein orchestriertes Recht auf Reparatur, das alle notwendigen Facetten der wirtschaftlichen Machbarkeit und der rechtlichen Durchsetzbarkeit vereint, existiert bislang nicht.

3.1 USA

Die Rechtslage in den USA ist durch zwei Besonderheiten gekennzeichnet: Typischerweise wird die Diskussion um Reparaturen und Reparierbarkeit aus einer wettbewerblichen Perspektive analysiert. Umweltpolitische Überlegungen spielen so gut wie keine Rolle bzw. soweit sie eine Rolle spielen, vertraut der amerikanische Gesetzgeber auf die Kraft des Marktes. Die zweite Besonderheit liegt in der starken Stellung der Bundesstaaten. Bekanntlich gibt es in den USA kein allgemeines Privatrecht wie etwa in Deutschland, wo das BGB seit dem 1.1.1900 den Standard setzt. Die

Bundesstaaten der USA verfügen über weitreichende Gesetzgebungskompetenzen, nicht nur im Privatrecht, sondern auch im Umweltrecht. Deshalb wird in der politischen Praxis die Entwicklung oftmals von den Bundesstaaten vorangetrieben.

Die Federal Trade Commission (FTC) hat im letzten Jahr in einem Bericht an den Kongress bundesstaatenübergreifend den Status quo des Right to Repair in den Vereinigten Staaten untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass es entscheidend sei, Reparaturbeschränkungen durch Hersteller mit entsprechenden Regelungen zu begegnen und Verbraucher entsprechend zu informieren.²⁰ Die Auseinandersetzung mit der Möglichkeit für Verbraucher, ihre Produkte zu reparieren, reicht in den USA bereits mehr als 40 Jahre zurück: Section 102(c) des 1975 erlassenen Magnuson-Moss Warranty Acts verbietet es Garantiegebern, die Garantiedeckung davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher bei der Reparatur ein Ersatzteil derselben Marke oder einen herstellereingebundenen Reparaturservice in Anspruch nimmt. Damit wollten vor allem die Markenartikelhersteller den Produzenten von sogenannten Ident-Ersatzteilen den Marktzutritt versperren. Eine Parallelregelung gibt es auch im EU-Recht. Die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 461/2010 („Aftermarket-GVO“) soll fairen Wettbewerb im Kfz-Ersatzteil- und Servicemarkt sicherstellen. Sie stellt u. a. die Möglichkeit für Teilehersteller sicher, ihre Produkte direkt in den After-Sales-Markt zu liefern und ihr Markenzeichen auch auf zugelieferten Teilen anzubringen („Double-Branding“), und legt fest, dass die Eigenschaft als „Originalersatzteil“ nicht von der Teileherkunft, sondern der Teilequalität abhängt.

20 Federal Trade Commission, Nixing the Fix: An FTC Report to Congress on Repair Restrictions, S. 54, abrufbar unter: https://www.ftc.gov/system/files/documents/reports/nixing-fix-ftc-report-congress-repair-restrictions/nixing_the_fix_report_final_5521_630pm-508_002.pdf.

Kurz nach Veröffentlichung ihrer Studie hat US-Präsident Biden die FTC im Juli 2021 angewiesen, einen Regelungsentwurf für ein Right to Repair zu entwickeln. Dieses soll grundsätzlich für alle Produktgruppen gelten, besonders im Fokus der Überlegungen standen Smartphones und Landwirtschaftsgeräte. In vielen US-Bundesstaaten gibt es mittlerweile Gesetzesentwürfe zum Right to Repair, in wenigen jedoch handfeste Regelungen. Hierzu zählt der „Massachusetts Right to Repair Act“ aus dem Jahr 2012, der Kfz-Hersteller dazu verpflichtet, Diagnose- und Reparaturinformationen (insbesondere Software) auch Fahrzeugeigentümern und unabhängigen Reparaturshops zugänglich zu machen. In Anbetracht der rasanten Entwicklung im Connected-Cars-Sektor und der damit verbundenen Realität von Datengenerierung und Datenaustausch wurde 2020 im Rahmen einer Initiative dessen Ausweitung erfolgreich zur Wahl gestellt. Fahrzeuge, die ab dem Jahr 2022 verkauft werden, müssen mit einer standardisierten Open-Access-Plattform ausgerüstet sein, die es Verbrauchern und unabhängigen Reparaturbetrieben ermöglicht, auf die mechanischen Daten des Fahrzeugs zuzugreifen. Diese Gesetzgebung ist in der Automobilindustrie auf Widerstand gestoßen. Als Reaktion auf die neuen Vorschriften haben Kia of America und Subaru of America die Telematik in ihren Fahrzeugen deaktiviert und die *Alliance for Automotive Innovation* hat eine Beschwerde gegen das Gesetz eingereicht. Die Beschwerde stützt sich vor allem darauf, dass es Kfz-Herstellern nicht möglich sei, Open-Access-Plattformen in ihren Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen, ohne gegen geltendes Recht, insbesondere zum Datenschutz, zu verstoßen. Zudem stelle die Implementierung einer solchen Funktion erhebliche Cybersecurity-Risiken dar. Die ursprünglich für den 1. Juli 2022 erwartete Entscheidung wurde einmal mehr verschoben.

Ein Recht auf Reparatur explizit für elektronische Geräte hat im Juni diesen Jahres der Senat des US-Bundesstaats New York verabschiedet. Dieser soll alle Hersteller, die digitale elektronische Produkte innerhalb des Staates verkaufen, dazu verpflichten, Ersatzteile, Werkzeug und Reparaturanleitungen Verbrauchern und freien Werkstätten bereitzustellen. Einige Ausnahmen hält das Gesetz jedoch bereit. Fahrzeuge, Haushaltsgeräte, medizinische Geräte oder Funkgeräte für öffentliche Dienste deckt es nicht ab. Der Digital Fair Repair Act nimmt insofern eine Vorreiterstellung ein, als dass er erstmalig explizite Right-to-Repair-Regeln für eine Vielzahl von Elektrogeräten vorsieht.

Der Regulierungsansatz bleibt jedoch der gleiche: Es geht um die Verhinderung monopolistischer Geschäftspraktiken und nicht um Nachhaltigkeitsgesichtspunkte.

In Colorado ist es Benutzern von Rollstühlen seit dem 03.06.2022 möglich, ihre Rollstühle selbst zu reparieren bzw. reparieren zu lassen. Ein neu erlassenes Gesetz ermöglicht es ihnen, aber auch unabhängigen Reparaturbetrieben, Ersatzteile, Software und Anleitungen direkt vom Hersteller zu erhalten. Hier diente die Gesetzgebung zur Verhinderung unfairer Geschäftspraktiken. Nach wie vor fristen damit Nachhaltigkeitsziele bei der Gesetzgebung zum Right to Repair ein Schattendasein.

3.2 EU-Mitgliedsstaaten

In Europa haben einige EU-Mitgliedsstaaten bereits Gehversuche unternommen, die Stellung der Reparatur vor allem von Elektrogeräten im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu stärken.

3.2.1 Reparaturindex (Frankreich)

Große Beachtung gefunden hat der seit 2021 existierende französische Reparaturindex („Indice de réparabilité“), der auf Art. 16 des „Anti-Abfallgesetzes für eine Kreislaufwirtschaft“ beruht. Durch ein auf dem Produkt angebrachtes Label mit einem „Reparatur-Score“ von max. 10 soll es der Verbraucherschaft ermöglicht werden, sich beim Kauf für reparierbare Produkte zu entscheiden. Gleichzeitig ist die verpflichtende Kennzeichnung ein Anreiz für die Hersteller, ihre Produkte so reparierbar wie möglich zu gestalten und Ersatzteile sowie Informationen verfügbar und zugänglich zu machen. Eine Verpflichtung, Produkte auch tatsächlich reparierbar zu gestalten, leitet sich aus dem Index aber nicht ab. Ein Jahr nach Inkrafttreten empfanden 76 % der Käufer den Index als hilfreich, teilweise aber als schwer verständlich. Der Index wird zudem längst noch nicht flächendeckend verwendet und der Reparatur-Score wird nicht von einer unabhängigen Stelle berechnet und vergeben. Stattdessen können Hersteller den Reparatur-Score anhand der offiziellen Handreichung des Ministeriums für den ökologischen Übergang und territorialen Zusammenhalt selbst berechnen. Ob Hersteller den Score korrekt berechnet haben, wird von der Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) kontrolliert.

Weniger prominent, aber bereits seit 2014 in Kraft, ist die „loi Hamon“. Das Gesetz soll den Verbraucherschutz stärken und die Beziehung zwischen Lieferanten und Händlern neu definieren. Der französische Gesetzgeber nahm die Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU zum Anlass, weit über das EU-Recht hinausgehende Reformen zu initiieren. Dieses Vorpreschen ist mit dem EU-Recht vereinbar, weil das EU-Recht diesen Komplex bislang allenfalls rudimentär abdeckt.

Anders als Deutschland sind in Frankreich die einschlägigen Regeln des Verbraucherrechts im Code de la Consommation zusammengefasst. Dessen Art. R. 111-4 verpflichtet Hersteller und Importeure, professionelle Verkäufer über den Zeitraum der Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu informieren. Die gleiche Verpflichtung trifft die Verkäufer gegenüber den Verbrauchern. Diese Denkweise entspricht der Logik des Code Civil, der anders als das BGB Hersteller und Händler einem weitgehend identischen Pflichtenkanon unterwirft. Beide können entweder eine Frist oder ein Enddatum angeben. Allerdings können Hersteller und Importeure auch eine „Nullaussage“ treffen, ein Mindestzeitraum ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wird eine Verfügbarkeitsdauer angegeben, muss die Ersatzteillieferung während dieses Zeitraums innerhalb von zwei Monaten erfolgen, gemäß Art. R. 111-4 Abs. 2 Code de la Consommation.

3.2.2 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie

Mehrere Staaten in der EU (z. B. Schweden, Belgien und die Niederlande) nutzen die durch die EU-Richtlinie zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen (2006/112/EG) eröffnete Möglichkeit, die Mehrwertsteuer für Dienstleistungen, von denen keine Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt erwartet werden, dauerhaft zu senken. Das gilt gemäß Anhang III (Nr. 19) der RL für „kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche“. Elektronikprodukte sind jedoch nicht erfasst. Die Erwägungsgründe der Richtlinie gehen auf Nachhaltigkeit aspects nicht ein, sondern fokussieren sich vor allem auf die Harmonisierung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die Erleichterungen sollen kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Mehrwertsteuervergünstigungen auf Reparaturen auch

in größerem Stil, insbesondere für Elektrogeräte, könnten gleichzeitig einen Anreizmechanismus für Verbraucher darstellen.

3.2.3 Reparaturboni

Die Stadt Wien hat im Herbst 2020 das Förderprogramm „Wien repariert's – Der Wiener Reparaturbon“ ins Leben gerufen. Der Reparaturbon konnte für jegliche Form von Reparaturen genutzt werden, unabhängig von der zu reparierenden Sache. Er deckte 50 % und maximal 100 € der Bruttoreparaturkosten. Der Förderbetrag wurde sofort vom Gesamtpreis abgezogen, eine nachträgliche Antragstellung auf Kostenübernahme war nicht erforderlich. In den bisherigen Aktionszeiträumen von September bis Dezember 2020, März bis Juni sowie im November 2021 wurden über 35.000 Geräte repariert. 62 % davon waren elektronische Geräte, über die Hälfte davon Handys und Tablets. In über 90 % aller Fälle war die Reparatur erfolgreich.

Auch in Deutschland gibt es auf Länderebene ein vergleichbares Projekt: Der „Reparaturbonus Thüringen“ ist ein gemeinsames Projekt des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie der Verbraucherzentrale Thüringen zur Vermeidung von Elektroschrott. Gefördert wird die Reparatur haushaltsüblicher Elektrogeräte (z. B. Küchengeräte, Unterhaltungselektronik, IT- und Telekommunikationsgeräte) bis zu 50 % der Brutto-Reparaturkosten in Höhe von maximal 100 € pro Person und Kalenderjahr. Der Antrag auf Förderung kann nach der Zahlung bei der Verbraucherzentrale Thüringen gestellt werden. Serviceleistungen wie Reinigungen, Softwareupdates, Wartungen etc. sind von der Förderung allerdings ausgenommen. Nachdem 2021 insgesamt 6.500 Anträge innerhalb von vier Monaten bearbeitet wurden, wurden seit der Neuauflage des Modells am 31. Mai 2022 bereits 1.225 Anträge innerhalb von vier Tagen gestellt. Die Anträge beziehen sich vor allem auf IT- und Haushaltstechnik, insbesondere Mobiltelefone, Wasch- und Geschirrspülmaschinen.²¹

21 <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/reparaturbonus-100.html>.

Um die Anreizwirkung eines solchen Reparaturbonus zu maximieren, sollte dieser nach dem Wiener Modell möglichst unbürokratisch einzulösen sein. Das Erfordernis nachträglicher Antragstellung bedeutet zusätzlichen zeitlichen und bürokratischen Aufwand und könnte Unsicherheit über die tatsächliche Erstattungs-fähigkeit hervorrufen. Der Reparaturbonus müsste daher möglichst niedrigschwellig verfügbar sein.

3.3 Vorschläge der EU-Kommission

Für den „allmählichen, aber unumkehrbaren“ Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem setzte sich die EU-Kommission in dem im März 2020 veröffentlichten Aktionsplan Kreislaufwirtschaft die Schaffung eines Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik zum Ziel.

Erreicht werden soll dieses Ziel durch ein Paket verknüpfter Initiativen, die dazu führen, dass nachhaltige Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zur Norm werden und Verbrauchsmuster sich so verändern, dass von vornherein kein Abfall erzeugt wird. Eine der zentralen Produktwertschöpfungsketten sind Elektronik- und IKT-Geräte, die mit jährlichen Wachstumsraten von 2 % zu den am schnellsten wachsenden Abfallströmen in der EU gehören. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in der fehlenden kreislaufgerechten Gestaltung von IKT-Produkten bereits in der Designphase. Beispielsweise werden Bauteile miteinander verklebt, sodass Einzelteile nicht ausgetauscht werden können, ohne deren Substanz irreparabel zu beschädigen. Damit werden lineare Verbrauchsmuster (herstellen-verbrauchen-wegwerfen) nicht nur gefördert, sondern den Nutzern geradezu aufgezwungen. Unionsweite rechtliche Standards sollen die Nachhaltigkeit von Produkten adressieren und das Verhalten positiv beeinflussen. Das geeignete Instrument dafür ist die Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (im Folgenden: Ökodesign-RL). In ihrer aktuellen Form erfasst die Ökodesign-RL wegen ihrer Beschränkung auf energieverbrauchsrelevante Produkte allerdings nur eine geringe Anzahl von Produktgruppen.

Die im Aktionsplan der Kommission vorgesehene „Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik“ zielt auf eine Ausweitung der Ökodesign-RL und Regulierungsmaßnahmen für Elektronik und IKT, einschließlich Mobiltelefonen, Tablets und Laptops im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie, um so die Geräte auf Energieeffizienz und Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Nachrüstbarkeit, Wartung, Wiederverwendung und Recycling auszulegen.

Hürden für eine nachhaltige Produktnutzung bestehen nicht nur in tatsächlicher Hinsicht in Form des Produktdesigns. An verschiedenen Stellen erweist sich auch das für die Verbraucherschaft so wichtige (Verbrauchsgüter-)Kaufrecht als dysfunktional für eine nachhaltige Produktnutzung. Deshalb steht eine Änderung der Warenkauf-RL im Raum. Sie soll das Funktionieren des Binnenmarktes auf einem hohen Verbraucherschutzniveau sichern. Die 2019 verabschiedete Reform überträgt diesen Regelungsansatz auf die digitale Wirtschaft. Nachhaltigkeitsaspekte wurden so gut wie nicht berücksichtigt. Die notwendige Anpassung des Verbraucherrechts soll im Zuge des ‚Green Deal‘ erfolgen. Zur Diskussion stehen verschiedene Maßnahmen, von der Möglichkeit freiwilliger Reparaturverpflichtungen über die Verlängerung der Gewährleistungsfrist bis hin zu einer Beschränkung der Wahlfreiheit im Rahmen der Nacherfüllung (Reparatur vor Nachlieferung) oder der Möglichkeit der Neulieferung mit „Refurbished“-Produkten. Politisch scheint alles auf ein ‚Recht auf Reparatur‘ hinauszulaufen. Die angestrebte Überarbeitung der Warenkauf-RL geht einher mit der Reform der Ökodesign-RL. Letztere soll die Grundlagen für ein reparaturfreundliches Design legen.

3.3.1 Ausweitung der Ökodesign-RL

Den Ausgangspunkt der unionalen Nachhaltigkeitsbestrebungen in Bezug auf die Nutzung von umweltfreundlichen Produkten bildete die Einführung der Integrierten Produktpolitik (IPP), die sich als Strategie zur Stärkung und Neuorientierung produktbezogener umweltpolitischer Maßnahmen mit dem Ziel der Förderung eines Marktes für umweltfreundlichere Produkte versteht. Bislang können Ökodesign-Regeln also nur für energieverbrauchsrelevante Produkte festgelegt werden.

Art. 2 Nr. 1 Ökodesign-RL definiert ein energieverbrauchsrelevantes Produkt als „Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und der in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können“. Allerdings existieren nicht für jedes Produkt, das (theoretisch) dieser Definition unterfällt, Ökodesign-Anforderungen. Vielmehr bietet die Ökodesign-RL nur einen Rahmen für den Erlass von Durchführungsverordnungen, die für spezifische Produktgruppen konkrete Ökodesign-Anforderungen vorsehen. Ob für eine Produktgruppe Ökodesign-Anforderungen erlassen werden, richtet sich nach bestimmten Kriterien: Das Produkt muss ein erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen (Richtwert: > 200.000 Stk./Jahr) und erhebliche Umweltauswirkungen haben sowie erhebliches Potenzial für eine Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten bieten (Art. 15 Abs. 2 Ökodesign-RL). Art. 15 Abs. 4 Ökodesign-RL sieht ein kleinschrittiges und zeitaufwändiges Prozedere für den Erlass einer Durchführungsverordnung vor, was nicht zuletzt einer der zentralen Gründe sein dürfte, warum lange Zeit

nur für einen kleinen Teil von Produktgruppen Durchführungsverordnungen existierten.²² Das ungenutzte Potenzial der Ökodesign-RL, unionsweite nachhaltigkeitsbezogene Produktstandards festzulegen, soll künftig effizienter ausgeschöpft werden. Im besonderen Fokus steht dabei der Elektronik- und IKT-Sektor.

Ziel der „Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik“ sind Regulierungsmaßnahmen für Elektronik und IKT, einschließlich Mobiltelefonen, Tablets und Laptops. Diese Geräte sollen auf Energieeffizienz und Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Nachrüstbarkeit, Wartung, Wiederverwendung und Recycling ausgelegt werden. Neben einer verbesserten Verbraucherinformation soll der Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturdienstleistungen sowie Nachrüstungen ermöglicht bzw. vereinfacht werden.

Die zum 01.03.2021 in Kraft getretenen Durchführungsverordnungen enthalten „Anforderungen an die Ressourceneffizienz“ u. a. für Haushaltsgeschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Kühlgeräte und sind ein wichtiger Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft. Erstmals wurden Anforderungen an die Reparierbarkeit integriert, die sich bis dahin vornehmlich auf Vorgaben zur Energieeffizienz beschränkt hatten. Die neu geschaffenen Regelungen gelten allerdings nur für einige wenige Produktgruppen und schaffen keine flächendeckenden Ökodesign-Anforderungen in Bezug auf die Ressourceneffizienz. Sie betreffen überdies „nur“ die Produkte und ihre Herstellungs- und Nutzungsprozesse selbst, nicht aber die Prozesse zur Lagerhaltung und Bereitstellung der Ersatzteile sowie die Prüfungsmechanismen bezüglich Güte und Qualitätsanforderungen. In diesem Kontext ergeben sich eine Reihe von neuen Fragestellungen.²³ Die Bezugspunkte für künftige Ökodesign-Anforderungen werden z. B. die neuen Materialeffizienznormen von CEN/CENELEC sein.²⁴ Die Interpretation dieser Standards im Hinblick auf Mobiltelefone und Tablets zeigt beispielweise,

22 Daraus resultiert der Vorschlag der Ressourcenkommission am Umweltbundesamt, das Verfahren über eine Produktkennzeichnungsstelle zu beschleunigen, die für alle im Markt vorhandenen und neu eingebrachten Produkte bestimmte Produktinformationen der Hersteller transparent und verpflichtend aufnimmt und bereitstellt z.B. zur Ressourceneffizienz und Kreislauffähigkeit. Nähere Ausführungen unter: Position der Ressourcenkommission am Umweltbundesamt 2017: Produktkennzeichnungsstelle zur Förderung der Ressourceneffizienz und Kreislauffähigkeit von Produkten, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/kru_produktkennzeichnungsstelle.pdf.

23 In dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Projekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Produkteffizienz“ werden u. a. in diesem Kontext Fragen zur Reparierbarkeit, Langlebigkeit oder Recyclingfähigkeit von Elektro- und Elektronikgeräten untersucht (vgl. <https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Content/DE/Projekt-Produkteffizienz/produkteffizienz.html>).

24 https://standards.cenelec.eu/dyn/www/f?p=205:7:0:::FSP_ORG_ID:2240017&cs=18A65BEA4289B745403E9407952618CE3.

dass für die Bewertung von Dauerhaftigkeit und Reparaturfähigkeit die Identifizierung von vorrangigen Teilen, sogenannten „priority parts“, entscheidend ist und dass es Vor- und Nachteile einer eher kurzen Liste von „priority parts“ gegenüber einer längeren Liste mit detaillierteren spezifischen Anforderungen und möglicherweise einer Gewichtung der Teile gibt.²⁵ Die Untersuchungen von Smartphones zeigen zudem, dass es Abwägungen zwischen Zuverlässigkeits- und Reparaturstrategien gibt.²⁶

Am 30.03.2022 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Ökodesign-RL (im Folgenden: ÖkodesignVO-E) veröffentlicht. Damit soll der Anwendungsbereich der Ökodesign-RL erheblich erweitert werden und nicht mehr nur energieverbrauchsrelevante Produkte erfassen, sondern für alle physischen Waren gelten, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte.

Doch reicht all das aus? Müsste die Reform nicht darauf hinwirken, dass für jedes Produkt eine Modellierung erstellt wird, um deutlich zu machen, wann Langlebigkeit bei welchem Bauteil Sinn macht? Die ständige Wartung müsste dann der Reparatur vorlaufen und beides sollte nur dann erfolgen, wenn die Rohstoffe nicht besser eingesetzt werden können. Wichtig wäre, einen Anreiz zu setzen, Produkte völlig neu gestalten zu können, z. B. mittels der Entwicklung von interoperablen Steuerungselementen und Akkus, die in alle Mobilfunkgeräte und Tablets einsetzbar wären. Der produktbezogene Regelungsansatz steht jedoch einem solchen weitergehenden Ziel entgegen.

3.3.2 Änderung der Warenkauf-RL

Das Europäische Parlament hat in der Diskussion um ein Recht auf Reparatur frühzeitig entscheidende Akzente gesetzt. Der vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz eingereichte Entschließungsantrag hat wesentliche Hindernisse identifiziert, sich für eine Reparatur zu entscheiden, darunter das Fehlen von Informationen, der fehlende Zugang zu Ersatzteilen, mangelnde Standardisierung und Interoperabilität, andere technische Hindernisse sowie die Höhe der Reparaturkosten.²⁷ Betont wird, dass Waren mit digitalen Elementen besondere Aufmerksamkeit erfordern, insbesondere sollen Software-Aktualisierungen für einen Mindestzeitraum bereitzustellen sein. Als wesentliche Ziele nennt der Entschließungsantrag: verbesserter Zugang zu Wartungs- und Reparaturinformationen für alle an der Reparatur beteiligten Akteure, Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie eine verbesserte Verbraucherinformation. Zudem müsse die Position von Verbrauchern durch längere Haftungsfristen für einige Produktkategorien gestärkt werden. Außerdem bedürfe es eines Anreizes, sich im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung statt einer Neulieferung für eine Reparatur zu entscheiden. Noch einen Schritt weiter geht die Überlegung, die Reparatur als vorrangigen Rechtsbehelf im Falle der Mangelhaftigkeit zu verankern. Eine Ersatzlieferung wäre nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Handlungshoheit liegt jedoch bei der EU-Kommission. Sie muss das Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen. In der Absichtserklärung zur Lage der Union 2021 hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zum Recht auf Reparatur als eine der wichtigsten Initiativen für das Jahr 2022 angekündigt.²⁸ Von Januar bis April 2022 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Initiative „Nachhaltiger Konsum von Gütern – Förderung von Reparatur und Wiederverwendung“ durch. In der Sondierung zur Folgenabschätzung stellte die Kommission verschiedene Handlungsoptionen vor, u. a. die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, die Bevorzugung

25 Vgl. Schischke et al. 2022.

26 Vgl. Cordella et al. 2021. In diesem Kontext sei auch auf die Publikation von Bracquene et al. 2021 hingewiesen, die sich insbesondere auf Bewertungssysteme für die Reparierbarkeit von Produkten bezieht.

27 Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments zu dem Recht auf Reparatur, Erwägungsgrund H., abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2022-0175_DE.html.

28 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/state_of_the_union_2021_letter_of_intent_de.pdf.

der Reparatur gegenüber der Ersatzlieferung im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung sowie die Möglichkeit der Nachlieferung mit „Refurbished“-Produkten. Bislang existiert ein solcher Vorschlag noch nicht. Der zuständige Vertreter der EU-Kommission, Dirk Staudenmayer, hat auf einer Veranstaltung des Europäischen Rechtsinstituts (European Law Institute) durchblicken lassen, dass alles auf die Verankerung eines Rechts auf Reparatur hinausläuft, möglicherweise gekoppelt an Anreize, um von dem Recht auf Reparatur Gebrauch zu machen. Dagegen denkt die EU-Kommission bislang nicht daran, das Recht auf Reparatur in die Lieferkette einzugliedern, also Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz entlang der Wertschöpfungskette zu organisieren. Die unionsrechtlichen Überlegungen zur Harmonisierung der verschiedenen nationalen Regelungen zur Neugestaltung der Verantwortlichkeiten in der Lieferkette bilden einen dritten Pfeiler, der neben der Reform der Ökodesign-RL und der Warenkaufs-RL steht.

In diesem Policy Brief vertreten wir die Auffassung, dass eine Änderung der Warenkauf-RL zwingend mit der expliziten Verknüpfung des Kaufrechts mit der Ökodesign-RL und der geplanten Regelung zu den Lieferketten einhergehen sollte und gleichzeitig die große Divergenz der Produkte und ihrer Reparierbarkeit in den Blick genommen werden muss. Nur in einer solchen Perspektive gibt ein einheitliches Recht auf Reparatur überhaupt einen Sinn. Eine solche Verknüpfung beinhaltet nicht nur die explizite Bezugnahme der Warenkauf-RL auf die Ökodesign-Regeln im Rahmen des Mangelbegriffs sowie begleitend eine produktgruppenspezifische Anpassung der Verjährungsfristen, sondern auch die Positionierung des Rechts auf Reparatur in der Lieferkette.

3.3.3 Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU

Ein wesentliches Anliegen der Kommission zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft mit Blick auf eine nachhaltige Produktpolitik ist neben der Schaffung von Regeln für nachhaltige Produkte die Verbesserung der Stellung der Verbraucher durch Information über die Nachhaltigkeit. Gefördert werden sollen qua Informationen bewusste Kaufentscheidungen der Verbraucher, um letztendlich nachhaltige Verbrauchsmuster insgesamt zu fördern. Zudem soll Geschäftspraktiken der Boden entzogen werden, die irreführen und nachhaltige Konsumententscheidungen verhindern. Der SVRV hat in seinem Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher²⁹ deutlich gemacht, dass die ubiquitäre Verwendung von Informationen ganz eigene Probleme aufwirft, die unter dem Stichwort ‚information overload‘ hinlänglich diskutiert werden. Wenn Information als Mittel eingesetzt wird, muss die Kommission endlich damit beginnen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie diese Informationen überhaupt vermittelt werden könnten. Das ständige Anhäufen immer neuer Informationsrechte und -pflichten ist keine in sich schlüssige Vorgehensweise. Obwohl der EU-Kommission die Grenzen der Informationsvermittlung mit Sicherheit bekannt sein dürften, scheint sie wieder einmal vorrangig auf ‚noch mehr‘ Information zu vertrauen.

Als Mittel sollen die Änderungen zweier Richtlinien dienen, nämlich der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden: UGP-RL) und die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (im Folgenden: Verbraucherrechte-RL). Nach der geltenden Verbraucherrechte-RL sind Unternehmen derzeit lediglich verpflichtet, Informationen über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen bereitzustellen. Dazu gehören spezifische Informationspflichten über das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts sowie zusätzlicher gewerblicher Garantien. Da jedoch keine Pflicht besteht, Informationen über das Fehlen von gewerblichen Haltbarkeitsgarantien bereitzustellen, bietet die Richtlinie den Herstellern keine hinreichenden Anreize, diese Garantien zu gewähren. Zudem fehlen spezifische Anforderungen zur Bereitstellung von Informationen über die Reparierbarkeit

der Waren. Gefordert werden nur Informationen über „Kundendienstleistungen“, die „gegebenenfalls“ erbracht werden sollen.³⁰ Die Kommission schlägt daher vor, die in Art. 5 und 6 festgelegten Informationspflichten der Verbraucherrechte-RL um nachhaltigkeitsbezogene Informationspflichten zu ergänzen, wie etwa die Informationen über das Bestehen und die Laufzeit gewerblicher Haltbarkeitsgarantien des Herstellers, die Verfügbarkeit kostenfreier Software-Aktualisierungen sowie die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Waren. Einige Einschränkungen erfahren die erweiterten Informationspflichten jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. So sollen Unternehmen z. B. nur dann verpflichtet sein, Informationen über das Bestehen einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren bereitzustellen, wenn der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen (überhaupt) zur Verfügung stellt. Diese Informationen wären dann an die Verbraucherschaft weiterzugeben, Art. 5 Abs. 1 lit. ea)-E bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. ma)-E Verbraucherrechte-RL. Das Gleiche gilt für Informationen über Software-Aktualisierungen, Art. 5 Abs. 1 lit. ec)-E bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. mc) und md)-E Verbraucherrechte-RL. Informationen über die Reparierbarkeit von Produkten sind nur dann verpflichtend, wenn für dieses Produkt nach EU-Recht bereits eine Reparaturkennzahl festgelegt wurde oder wenn der Hersteller andere relevante Reparaturinformationen zur Verfügung stellt. Die Unternehmer sind nicht verpflichtet, die Verbraucher am Verkaufsort zu informieren, wenn diese Informationen nicht verfügbar sind.³¹ Die Integration nachhaltigkeitsbezogener Informationspflichten in die Verbraucherrechte-RL würde die Möglichkeit eröffnen, deren Verletzung gemäß Art. 246e EGBGB als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu sanktionieren. Die Modernisierungs-RL hat die Mitgliedsstaaten verpflichtet, derartige Vorkehrungen zu treffen. In Deutschland sind diese Vorgaben in Art. 246e EGBGB nF sowie §§ 5c, 19 UWG umgesetzt. Deutschland verfügt bekanntlich über keine nationale Verbraucherbehörde und auch keine Traditionen, Verstöße gegen das Verbraucherrecht mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu ahnden. Ohne die Existenz einer solchen Behörde scheint es schwer vorstellbar, dass Verstöße in der Praxis verfolgt und geahndet werden.

Verhindert werden soll zudem die Irreführung von Konsumenten durch das sogenannte „Greenwashing“, Praktiken der frühzeitigen Obsoleszenz und die Verwendung unzuverlässiger und nicht transparenter Nachhaltigkeitssiegel. Dazu sollen insbesondere die Art. 6 und 7 der UGP-RL über irreführende Handlungen und irreführende Unterlassungen um Umweltaussagen und Aussagen über Produktmerkmale ergänzt werden. Zudem soll der Katalog der in Anhang I der UGP-RL festgelegten Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten, erweitert werden. Davon umfasst sind u. a. das Anbringen nicht zertifizierter Nachhaltigkeitssiegel, das Treffen bestimmter Umweltaussagen, die irreführende Präsentation von Waren sowie unterlassene Information. Darüber hinaus soll es mit Blick auf geplante Obsoleszenz stets als unlauter gelten, wenn der Verbraucher veranlasst wird, Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen, als dies aus technischen Gründen notwendig ist.

30 COM 2022, 143 final, S. 3.0.

31 COM 2022, 142 final, S. 7.

4. Rechtliche Ansprüche auf Reparierbarkeit

4.1 Administrative Durchsetzung (Ökodesign-Richtlinie)

4.1.1 Regulierungsebene

Ausgehend vom Status quo werden die aktuellen Entwicklungen und damit insbesondere der Kommissionsvorschlag für eine ÖkodesignVO-E zur Erweiterung des Ökodesign-Ansatzes sowie die Ökodesign-Vorbereitungsstudie für Smartphones und Tablets dargestellt.

aa Anwendungsbereich der Ökodesign-RL

Erfasst von der Ökodesign-RL sind gemäß deren Art. 1 Abs. 1 „energieverbrauchsrelevante Produkte“, welche sich gemäß Art. 2 Nr. 1 als Gegenstände definieren, „deren Nutzung den Gebrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst“. Allerdings findet die Richtlinie nicht auf jedes Produkt Anwendung, das dieser Definition unterfällt: Vielmehr schafft die Ökodesign-RL lediglich einen Rahmen, innerhalb dessen sogenannte Durchführungsmaßnahmen, in der Regel Durchführungsverordnungen, den tatsächlichen Anwendungsbereich der Richtlinie festlegen.³² Sie gilt damit nur für die Produktgruppen, für die eine solche Durchführungsverordnung existiert. Ob eine Durchführungsverordnung erlassen wird, richtet sich nach den Kriterien des Art. 15 Abs. 2 Ökodesign-RL. Es bedarf eines „erheblichen“ Verkaufs- und Handelsvolumens des Produkts. Als Richtwert dient dabei eine Anzahl von mehr als 200.000 Stück pro Jahr. Zudem muss das Produkt eine erhebliche Umweltauswirkung sowie erhebliches Potenzial für eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten bieten. Dies hat zu einem Flickenteppich von Energieeffizienzanforderungen für einige

wenige Produktgruppen wie netzbetriebene Staubsauger (EU Nr. 666/2013), Heizgeräte (813/2013), Warmwasserbereiter und -speicher (EU Nr. 814/2013) oder Computer und Computerserver (EU Nr. 617/2013) geführt.

In Zukunft jedoch sollen Ökodesign-Regeln auf ein sehr breites Spektrum von Produkten anwendbar sein und eine breite Palette gezielter Produkthanforderungen festlegen. Zwar werden nach wie vor für die jeweiligen Produktgruppen spezifische und gegebenenfalls horizontale Regelungen erlassen, der Verordnungsvorschlag löst sich jedoch vom beschränkenden Erfordernis der Energieverbrauchsrelevanz.

bb Ökodesign-Anforderungen an die Reparierbarkeit

Im Kontext des Rechts auf Reparatur relevant wurde die Ökodesign-RL erst mit den zum 01.03.2021 anzuwendenden, in den Durchführungsverordnungen für insgesamt zehn Produktgruppen verankerten Ressourceneffizienzanforderungen. Fünf der Durchführungsverordnungen sehen für Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke, elektronische Displays und Server erstmals Anforderungen vor, die die Reparierbarkeit dieser Produkte positiv beeinflussen sollen.

Durch die ÖkodesignVO-E soll nicht nur der Anwendungsbereich, sondern auch der Katalog der Ökodesign-Anforderungen erweitert werden. Die ÖkodesignVO-E selbst legt die Produkthanforderungen jedoch nicht abschließend konkret fest, da für unterschiedliche Produkte und Produktgruppen je verschiedene Maßnahmen nötig sein können. Vielmehr formuliert sie als Zielvorgaben die Aspekte, die von den Durchführungsakten adressiert werden sollen. Diese umfassen gemäß Art. 1 Abs. 1 ÖkodesignVO-E u. a. die Haltbarkeit und Zuverlässigkeit, die

³² Wormit 2021, S. 873, 874.

Wiederverwendbarkeit, die Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Wartung und Überholung von Produkten, aber auch die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks oder den Rezyklatanteil in Produkten. Der zeitintensive Ansatz, spezifische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, wird damit fortgesetzt. Um der Produktvielfalt gerade im IKT-Sektor gerecht zu werden, sollte die Kommission prüfen, inwieweit horizontale Anforderungen, beispielsweise auch die Bildung von Produktgruppen und -klassen, sinnvoll und möglich sind.

(1) Bestehende Anforderungen

Obwohl die Ökodesign-RL in ihren Erwägungsgründen die Verbesserung sowohl der Energie- als auch der Ressourceneffizienz anstrebt (ErwG 10 Ökodesign-RL), wurden in Folge des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft sowie des Ökodesign-Arbeitsprogramms erst im vergangenen Jahr Ressourceneffizienzanforderungen für einzelne Produktgruppen explizit geregelt. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen zum Teil bereits dem, was Verbraucherschützer und Interessenverbände länger gefordert haben.³³ Sie lassen sich unterteilen in die Verpflichtung zur Vorhaltung und Lieferung von Ersatzteilen, Anforderungen an die Produktgestaltung im Herstellungsprozess sowie den Zugang zu den verschiedenen Informationen und werden im Folgenden überblicksartig dargestellt.

(a) Vorhaltung und Höchstlieferzeit von Ersatzteilen

Selbst wenn Endnutzer sich für eine Reparatur entscheiden, stehen sie bzw. die beauftragten Reparaturbetriebe vor der Hürde, die für die Reparatur notwendigen Ersatzteile aufzutreiben. Nicht selten scheidet eine Reparatur daran, dass Ersatzteile schlichtweg nicht verfügbar sind. Zwar besteht mittlerweile theoretisch die Möglichkeit, Ersatzteile mit einem 3D-Drucker herzustellen (dies kommt zum Beispiel bereits bei Flugzeugteilen zum Einsatz). Dies hätte den positiven Nebeneffekt, dass die aufwändige Lagerhaltung von Ersatzteilen entfiel. Aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besteht dennoch die Gefahr von Rebound-Effekten: Der Betrieb von 3D-Druckern ist energieintensiv. Für private Haushalte lohnt sich der Betrieb aufgrund dessen eher nicht. Ob ein professioneller Einsatz in den einzelnen Handwerksbetrieben zur Ersatzteilherstellung im Ergebnis ökologisch lohnenswert wäre, ist

jeweils zu prüfen. Für einen 3D-Druck fehlt es allerdings ohnehin meistens an den dafür erforderlichen Konstruktionsplänen. Darüber hinaus sind die (Ersatz-) Teile patent-, design- und urheberrechtlich geschützt, so dass der Nachbau von Ersatzteilen mittels eines 3D-Druckers ohne Zustimmung des Herstellers bzw. Rechteinhabers unzulässig wäre. Daher sind Endnutzer und Reparaturbetriebe gegenwärtig eher auf die Bereitstellung von Ersatzteilen durch den Hersteller oder den (unabhängigen) Ersatzteilvertrieb angewiesen. Dennoch sollten diese Möglichkeiten hinsichtlich ihrer nachhaltigen Effekte geprüft und möglicherweise eingesetzt werden.

Durch künstliche Verknappung der Ersatzteile oder das Aufrufen unverhältnismäßiger Preise können Hersteller den After-Sales-Markt kontrollieren und die Entscheidungen der Endnutzer in Richtung Neuworb steuern, wenn eine Reparatur nur unter unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist. Theoretisch bestünde die Möglichkeit, mit Hilfe des Wettbewerbsrechts den Markt zu öffnen. Die EU scheint jedoch über Ressourceneffizienzanforderungen der Ökodesign-VO Abhilfe zu suchen: So verpflichtet beispielsweise Anhang II Nr. 8 der VO (EU) 2019/2023 Hersteller von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern dazu, fachlich kompetenten Reparateuren für mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars bestimmte Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. Damit eine Ersatzteilversorgung aber auch schon während der Vertriebsphase sichergestellt ist, müssen die Ersatzteile und das Verfahren für ihre Bestellung spätestens zwei Jahre nach dem Inverkehrbringen des ersten Exemplars auf der frei zugänglichen Webseite des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten öffentlich verfügbar sein. Damit die bereitzustellenden Ersatzteile letztendlich auch verbaut werden können, gibt es vorgelagert auf der Ebene des Produktdesigns zudem die Anforderung der Reparierbarkeit im engeren Sinne: Die Ersatzteile müssen mit allgemein erhältlichen Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung des Gesamtprodukts ausgetauscht werden können.

33 Vgl. z. B. Positionspapier des Runden Tisches Reparatur 2015.

Ein weiterer Aspekt für die Effektivität der Ersatzteilversorgung ist die benötigte Dauer ihrer Bereitstellung. Der Impuls, sein Gerät reparieren zu lassen und auf eine Neuanschaffung zu verzichten, kann verpuffen, wenn das Gerät in Folge des gesamten Reparaturprozesses mehrere Wochen nicht zur Verfügung steht, ein neues Produkt stattdessen innerhalb von 1–2 Werktagen angeliefert wird.³⁴ Das gilt insbesondere für Güter von zentraler Bedeutung für den Lebensalltag. Wenn Neuware zu ähnlichen Kosten wie eine Reparatur oder sogar günstiger und auch noch schneller zur Verfügung steht, fehlt es an den richtigen Anreizen, sich für eine Reparatur zu entscheiden. Es muss also darum gehen, eine als wirtschaftlich und praktisch effektiv wahrgenommene Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu schaffen. Die Tatsache, dass eine Reparatur stets länger dauern wird als die Neuankunft bereits produzierter Ware, lässt sich gerade in Zeiten von E-Commerce und Versandhandel nicht leugnen. Dann sollte die Reparatur aber im Idealfall nicht nur langfristige, sondern auch kurzfristige Vorteile oder jedenfalls keine akuten Nachteile mit sich bringen, so dass Verbraucher von der Wartezeit während der Reparatur nicht abgeschreckt werden. Beispielsweise könnten Hersteller von Smartphones und Tablets über ein mietvertragliches Geschäftsmodell im After-Sales-Bereich nachdenken, das Nutzern gegen eine geringe Gebühr ein Ersatzgerät für die Zeit der Reparatur zur Verfügung stellt. Man könnte auch an die Rechtsprechung des BGH³⁵ zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges anschließen und eine Parallele zwischen KFZ und Mobilgeräten sowie Tablets ziehen. Um Rebound-Effekte durch den Hin- und Rückversand der Geräte zu vermeiden, sollten lokale Reparatur-Shops geschaffen bzw. unterstützt werden. Bei mietvertraglichen Geschäftsmodellen ist gerade in Bezug auf Smartphones jedoch zu berücksichtigen, dass die genutzten Geräte am Ende der Mietdauer zurückgegeben werden müssen, was daten(schutz)rechtliche Implikationen aufwirft, die genauer zu untersuchen sind.

Ein Problem für sich resultiert aus der Vielzahl der Ersatzteile, einschließlich der Planbarkeit ihres Einsatzes, die von den Herstellern über einen langen Zeitraum vorgehalten werden müssen.

(b) Reparierbarkeit by design

Darüber hinaus treffen die Durchführungsverordnungen Regelungen zur reparaturfreundlichen Gestaltung der Produkte. Selbst wenn Ersatzteile theoretisch verfügbar sind, kann die technisch-faktische Unmöglichkeit einer Reparatur in der Designphase begründet sein. Eine Reparatur kann bereits dadurch verhindert werden, dass fehlerhafte Teile bei der Reparatur nicht ausgetauscht werden können, ohne die Substanz des Geräts irreparabel zu beschädigen. Teilweise wird eine Reparatur auch dadurch unmöglich gemacht, dass Bauteile verwendet oder so miteinander verbunden werden, dass sie sich nur mit entsprechendem Spezialwerkzeug austauschen lassen, das teilweise nicht frei auf dem Markt erhältlich ist. Bekannt geworden sind beispielsweise Apples Pentalob-Schrauben, für die es einen gesonderten Schraubenzieher braucht. Daher gehört es zu den neu geschaffenen Ressourceneffizienzanforderungen, dass Einzelteile mit allgemein verfügbarem Werkzeug und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgetauscht werden können. Spezifisches Werkzeug für Apple-Produkte gibt es jedoch mittlerweile z. B. auf Amazon zu kaufen, so dass es als „allgemein verfügbar“ gelten dürfte. Möglicherweise sollte die Ökodesign-RL an dieser Stelle einen Standardisierungsansatz verfolgen. Hersteller könnten sich dazu eingeladen sehen, Produkte zu entwerfen, die nicht mit typischem Werkzeug (z. B. Kreuzschlitz-Schraubendreher) repariert werden können, und zeitgleich das entsprechende, extra entwickelte Werkzeug als eigene Produktlinie auf den Markt zu bringen und es damit „allgemein verfügbar“ zu machen. Die Anforderungen an die allgemeine Verfügbarkeit des Werkzeugs sind daher zu unspezifisch und könnten Geschäftsmodelle zu Tage fördern, deren Profiteure einzig die Hersteller sind. Entwickelt jeder Hersteller eigenes Werkzeug, wird nicht nur der Reparaturmarkt unübersichtlich, sondern Verbraucher und Reparaturdienstleister werden stark an die Marke gebunden. Auch Smartphones und Tablets sind teilweise so konzipiert, dass eine

³⁴ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Befragung im zweiten Kapitel. Demzufolge stimmen nur 22% der Befragten der Aussage zu, dass sie sich auch dann für eine Reparatur entscheiden würden, wenn eine Neuanschaffung schneller ginge.

³⁵ BGH NJW 1985, S. 2637, 2638.

Reparatur von vornherein nicht möglich ist. Dies kann zum Beispiel an der Verklebung von Bauteilen liegen. Gerade im Niedrigpreissektor von Smartphones ist häufig zu beobachten, dass die Rückseite mit dem Gerät verklebt ist und daher ein Zugriff auf das Innenleben nicht möglich ist, ohne die Verklebung der Hülle gewaltsam zu lösen. Allerdings erfüllen Verklebungen aus Designperspektive auch sinnvolle Zwecke, wie z. B. die Gewährleistung der Wasser- oder Staubdichtigkeit. Pauschale Verbote bestimmter Praktiken oder Designentscheidungen, sofern diese nicht ausschließlich auf die Verhinderung der Reparatur gerichtet sind, sollten durch die ÖkodesignVO nicht aufgestellt werden. Vielmehr ist beim Erlass etwaiger Regeln genau zu prüfen, inwieweit beispielsweise Verklebungen „rücknehmbar“ sind oder ob und wann Schrauben statt Klebstoff sinnvoll sind. Insoweit muss auch berücksichtigt werden, dass verpflichtende Designvorgaben pro Reparatur auch „Trade-Offs“ im Hinblick auf den sonstigen Leistungs- und Qualitätsumfang der Geräte haben können.

(c) Informationen

Schließlich treffen Hersteller und Importeure Pflichten in Bezug auf die Bereitstellung bestimmter Informationen. Der Umfang der bereitzustellenden Informationen sowie das Verfahren für die Zugänglichmachung unterscheidet sich in den einzelnen Durchführungsverordnungen. Die Informationspflichten bestehen in der Regel nur gegenüber fachlich kompetenten Reparateuren, nur stellenweise auch gegenüber Endnutzern. Inhaltlich beziehen diese sich vor allem auf Reparatur- und Wartungsinformationen sowie die Bereitstellung von Diagnosetools. Fachlich kompetente Reparateure müssen sich teilweise beim Hersteller registrieren lassen, um Zugriff auf die Reparaturinformationen zu erhalten. Teilweise sind bestimmte Informationen aber auch frei zugänglich auf den Webseiten der Hersteller und Importeure oder in Handbüchern für Installateure und Endnutzer bereitzustellen. Dies umfasst im Falle von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion beispielsweise die Pflicht zur Information über die Bestellung von Ersatzteilen, den Mindestzeitraum, für den Ersatzteile zur Verfügung stehen, oder die Mindestdauer der vom Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigten angebotenen Garantie.

Informationen über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Garantien sind wichtige Faktoren, um die Verbraucherschaft in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Kaufentscheidung zu treffen.³⁶ Derartige Informationen sollten nicht auf den Webseiten oder in Installationshandbüchern „versteckt“ sein, sondern für Endnutzer schnell und übersichtlich abrufbar sein. Dies hat auch die Kommission erkannt und setzt auf die Entwicklung eines digitalen Produktpasses (vgl. dazu unten).

(2) Die geplante Überarbeitung der Ökodesign-RL

Ein Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik auf EU-Ebene soll durch Maßnahmen in drei großen Bereichen geschaffen werden: durch die Förderung der nachhaltigen Produktgestaltung, die Stärkung der Position von Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern und die Förderung des Kreislaufprinzips im Produktionsprozess. Die vorgeschlagene Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes fokussiert sich insbesondere auf Maßnahmen für eine nachhaltige Produktgestaltung, so dass diese den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen verringern und sicherstellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern schrittweise zur Norm wird. Mit dem Verordnungsvorschlag der Kommission soll der Ökodesign-Ansatz auf ein breites Spektrum von Produkten angewendet und die Möglichkeit geschaffen werden, eine breite Palette gezielter Produkthanforderungen festzulegen. Der Anwendungsbereich der Ökodesign-RL soll sowohl im Hinblick auf Produkte als auch auf neue Arten von Anforderungen erweitert werden, die sich in zwei Kategorien aufteilen: produktspezifische Rechtsvorschriften, die auf ein bestimmtes Produkt oder eine genau festgelegte Produktgruppe ausgerichtet sind und Rechtsakte zur Regelung horizontaler Aspekte, die insbesondere für Produktgruppen festgelegt werden können, wenn dies aufgrund der technischen Ähnlichkeit möglich ist.

³⁶ Dies wird auch deutlich an den Ergebnissen der im zweiten Kapitel skizzierten Befragung. So hält die überwiegende Mehrheit der Befragten (64 %) ein Reparaturlabel, das zusammenfassende Informationen darüber enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist, für wichtig oder sogar sehr wichtig.

Darüber hinaus soll aber auch die Position der Nutzer durch produktbezogene Information gestärkt werden. Diesem Ziel dient die Einführung eines digitalen Produktpasses, der Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette Informationen bereitstellen und der Verbraucherschaft dabei helfen soll, fundierte Entscheidungen zu treffen. Der Produktpass soll Produkt-Handbücher und Etiketten ergänzen.

(a) Ökodesign-Produktanforderungen

Nach wie vor soll die Aufgabe, Ökodesign-Anforderungen festzulegen, der Kommission zufallen, Art. 4 ÖkodesignVO-E. Sie soll dazu delegierte Rechtsakte gemäß Art. 66 ÖkodesignVO-E erlassen. Die Ökodesign-Verordnung legt wie die Ökodesign-RL nicht selbst spezifische Anforderungen fest, sondern gibt nur den Rahmen und die Kriterien vor, denen die produktspezifischen Durchführungsakte zu entsprechen haben. Die Ökodesign-Anforderungen sollen eine Reihe von Produktspekten verbessern (Art. 5 Abs. 1 ÖkodesignVO-E), u. a. die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Möglichkeit der Wartung und Überholung sowie der Wiederaufarbeitung und des Recyclings. Gegebenenfalls müssen sie Leistungsanforderungen gemäß Art. 6 und/oder Informationsanforderungen gemäß Art. 7 umfassen. Grundsätzlich werden die Anforderungen für eine bestimmte Produktgruppe festgelegt, Art. 5 Abs. 1. Weisen jedoch zwei oder mehr Produktgruppen technische Ähnlichkeiten auf, können Ökodesign-Anforderungen auch horizontal festgelegt werden. Welche Aspekte von der Kommission bei der Ausarbeitung der Anforderungen berücksichtigt werden sollen, legt Art. 5 Abs. 4 fest: Prioritäten der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und Energieeffizienz sowie andere damit zusammenhängende Prioritäten der Union, einschlägige Rechtsvorschriften der Union, Selbstregulierungsmaßnahmen gemäß Art. 18 des Vorschlags, einschlägige nationale Umweltvorschriften sowie einschlägige europäische und internationale Normen. Zudem soll eine Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und Analysen sowie gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Studien und Forschungsergebnisse durchgeführt werden, die im Rahmen europäischer Förderprogramme erarbeitet

wurden. Weiterhin sollen einschlägige technische Informationen, die als Grundlage für Rechtsvorschriften oder Instrumente der Union dienen oder daraus abgeleitet werden, berücksichtigt werden.

Der zeitintensive Ansatz, produktgruppenspezifische Regelungen zu erlassen, wird weiter verfolgt. Um der Produktvielfalt gerade im IKT-Sektor gerecht zu werden, sollte die Kommission daher stets prüfen, inwieweit horizontale Anforderungen sinnvoll und möglich sind.

(b) Der digitale Produktpass

Um Produktinformationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette betreffend den Lebenszyklus von Produkten bereitzustellen, soll ein digitaler Produktpass (DPP) eingeführt werden, vgl. Kap. III ÖkodesignVO-E. Im Sinne der umweltpolitischen Digitalagenda des BMUV ist ein digitaler Produktpass ein „Datensatz, der die Komponenten, Materialien und chemischen Substanzen oder auch Informationen zu Reparierbarkeit, Ersatzteilen oder fachgerechter Entsorgung für ein Produkt zusammenfasst. Die Daten entstammen allen Phasen des Produktlebenszyklus und können in all diesen Phasen für verschiedene Zwecke genutzt werden (Design, Herstellung, Nutzung, Entsorgung)“³⁷. Mit dem digitalen Produktpass wird der Austausch von Informationen beispielsweise zum Herstellungsprozess, zu der Reparierbarkeit, der Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder der Entsorgung zwischen den Unternehmen, Zulieferern, Behörden und Verbrauchern erleichtert.³⁸ So können Nutzer beispielsweise durch den schnellen Zugriff auf eine digitale Bedienungsanleitung Fehlbedienungen vermeiden oder einsehen, ob ein Gerätetausch aus Material- und Energieeffizienzgesichtspunkten sinnvoll ist.³⁹ Auch Reparaturbetriebe können durch den Zugriff auf die Produktinformationen Fehler vermeiden. In den Produktpass integrieren ließe sich zudem die strukturierte Erfassung von Reparaturen und Wartungen („scheckheftgepflegt“), um Anreize zum (Ver-)Kauf gebrauchter Waren zu schaffen. Mit der Verwaltungsschale (Asset Administration Shell AAS) und dem digitalen Zwilling (Digital Twin) stehen auch Modelle zur Verfügung, um den Digitalen Produktpass umzusetzen.

³⁷ <https://www.bmu.de/faq/umweltpolitische-digitalagenda-digitaler-produktpass>.

³⁸ University of Cambridge Institute for Sustainability Leadership (CISL) and the Wuppertal Institute. (2022). Digital Product Passport: the ticket to achieving a climate neutral and circular European economy? Cambridge, UK: CLG Europe.

³⁹ Vgl. Geibler/Gnanko 2022.

Zwar sind viele Produktinformationen bereits jetzt öffentlich verfügbar, allerdings unter verschiedenen Voraussetzungen und in unterschiedlichen Formaten. Ein Mehrwert des digitalen Produktpasses besteht in der Standardisierung des Datenaustauschs⁴⁰ und der dadurch vereinfachten Verfügbarkeit von Produktinformationen für alle Beteiligten. Die digitalisierte Produktinformation soll gemäß dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission einfach verfügbar sein, beispielsweise über eine „One-Click-Lösung“ mittels eines auf dem Produkt selbst angebrachten QR-Codes.

(c) Produktetiketten

Durch „klassische“ auf den Produkten angebrachte Etiketten soll der Verbraucherschaft eine zusätzliche Informationsquelle geboten und die Entscheidung für nachhaltige Produkte erleichtert werden. Sie soll die Aufmerksamkeit beim Sichten der ausgestellten Produkte wecken und daher deutlich sicht- und erkennbar auf den Produkten angebracht werden. Die Etiketten sollen Informationen enthalten, die Verbrauchern den Vergleich von Produkten ermöglichen, z. B. durch die Angabe von Leistungsklassen.

(3) Fazit

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs und die Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs sind wichtige Schritte. Dennoch verbleiben einige „blind spots“, die für die effektive Umsetzung des Rechts auf Reparatur von entscheidender Bedeutung sind. Dies ist nicht als grundsätzliche Kritik am Entwurf der ÖkodesignVO-E zu verstehen, da die zu treffenden Maßnahmen abhängig von der jeweiligen Produktgruppe sind. Die im Folgenden aufgezeigten Punkte finden sich jedoch weder in spezifischen Durchführungsverordnungen noch als allgemeine Erwägungen im Entwurf der ÖkodesignVO-E. Sie sollten daher bei der Schaffung von Ökodesign-Regelungen mit bedacht werden.

So wird ein wesentlicher und viele Produktgruppen betreffender Aspekt für die Effektivität der Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen bislang (bewusst?) nicht adressiert: die Preisgestaltung. Auch

nach Ökodesign-Regeln sind Hersteller nicht zur kostenlosen Bereitstellung der Ersatzteile verpflichtet. Welche Gegenleistung sie verlangen können, bleibt ihrem Ermessen überlassen. Die Frage nach Leistung und Gegenleistung ist privatrechtlicher Natur. Dort gilt der Grundsatz der Privatautonomie, der nur unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden kann. Werden für die Ersatzteile jedoch zu hohe Preise aufgerufen, ist die Reparatur nicht mehr lohnenswert.⁴¹ Insofern steht der Grundsatz der privatautonomen Preisgestaltung möglicherweise in Konkurrenz zur Erreichung der mit den Ökodesign-Regeln verfolgten Ziele. Die Kommission hat diesen Konflikt zumindest ansatzweise registriert: Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen oder die Bereitstellung regelmäßiger Aktualisierungen z. B. für Haushaltswaschmaschinen dürfen nur ‚angemessene und verhältnismäßige Gebühren‘ verlangt werden. Um das Vertrauen der Verbraucher in die angekündigte Schaffung des Rechts auf Reparatur nicht dadurch zu verlieren, dass in praxi Ersatzteile zwar verfügbar, aber zu teuer sind, sollte der Aspekt der Preisgestaltung vorbehaltlich der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Anfang an auch für Ersatzteile mitgedacht werden. Denkbar wären Preisgrenzen für Ersatzteile, die im Verhältnis zum Wert des Gesamtproduktes ermittelt werden. Hierfür bedürfte es jedoch objektiver Berechnungsgrundlagen auf EU-Ebene. Der Runde Tisch Reparatur schlägt vor, Ersatzteilpreise als Bewertungskriterium im Rahmen eines EU-weiten Reparaturindex einzubeziehen.⁴²

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bislang regulativ noch nicht hinreichend erfasst ist, ist die Verpflichtung von Herstellern zur Bereitstellung von Software-Updates, die wegen der Relevanz des IKT-Sektors für die Nachhaltigkeitsziele der Union von besonderer Bedeutung sind. Bislang finden sich nur vereinzelte Regelungen zur Bereitstellung von Software-Updates, z. B. durch die VO (EU) 2019/2021 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays. Deren Art. 6 legt fest, dass eine Software-Aktualisierung nicht zur Verschlechterung der Energieeffizienz führen darf. Zudem müssen Firmware- und Sicherheitsupdates

⁴⁰ <https://www.dke.de/de/arbeitsfelder/industry/digitaler-produktpass>.

⁴¹ Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen der im zweiten Kapitel dargestellten Befragung: Lediglich 11% würden sich auch dann für eine Reparatur entscheiden, wenn eine Neuanschaffung zum gleichen Preis möglich wäre. Mit 65% wäre der ganz überwiegende Teil der Befragten hierzu jedoch nicht bereit.

⁴² Vgl. https://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2015/11/Positionspapier_RunderTisch.pdf.

noch acht Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars bereitgestellt werden, Anhang II E. 1. lit. a) VO (EU) 2019/2021. Eine identische Verpflichtung zu Firmware- und Sicherheitsupdates sieht auch die VO (EU) 2019/424 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte vor; Anhang II Nr. 1.2.3 VO (EU) 2019/424. Konkrete Regelungen, die auf Ökodesign-Ebene Vorgaben zur (zeitlichen) Verfügbarkeit von Software-Updates machen, können als öffentlich-rechtliche Produktstandards nicht nur behördlich durchgesetzt werden, sondern, wie noch zu zeigen ist, auch maßgeblichen Einfluss auf zivilrechtliche Ansprüche und damit erhebliche Steuerungswirkung in Bezug auf die Nachhaltigkeit haben. Eine Vorbildfunktion könnten die in der Ökodesign-Vorbereitungsstudie für Mobiltelefone, Smartphones und Tablets entwickelten Regelungen zur Verpflichtung zu Software-Updates haben (vgl. dazu unten, 4.1.1. cc.).

Hauptsächlich im Fokus stehen bislang Ersatzteillieferungs- und Informationsverpflichtungen gegenüber fachlich kompetenten Reparateuren – direkte Pflichten gegenüber Endnutzern bestehen nur selten. Wenn auch Endnutzer direkten Zugang zu Ersatzteilen hätten, ließe sich das Potenzial von Do-it-yourself-Reparaturen einfacher mobilisieren. Allerdings sind dann die produkthaftungsrechtlichen Konsequenzen einer nicht fachgerecht durchgeführten Reparatur zu bedenken.

Für ein weiteres praktisches Problem findet sich bislang ebenfalls keine Lösung: Ersatzteile sind innerhalb von 15 Arbeitstagen bereitzustellen. Dazu kommt noch die für die Reparatur benötigte Zeitspanne. In der Praxis kann dies bedeuten, dass die Verbraucherschaft mehrere Wochen ohne ihr Smartphone auskommen muss, um es reparieren zu lassen. Eine Neubestellung jedoch ist innerhalb weniger Werkzeuge oder sogar am nächsten Tag zu erreichen. Es stellt sich die Frage, inwieweit ein regulatives Eingreifen sinnvoll ist. Eher sollte über begleitende Maßnahmen wie Best Practices nachgedacht werden. Die Kommission könnte für Hersteller und Importeure Vorschläge für Geschäftsmodelle entwickeln, die geeignet sind, den Interessen aller und dem Ziel der Nachhaltigkeit zu dienen. Hier kommt vor allem die Möglichkeit der Bereitstellung von Ersatzgeräten in Betracht.

cc Ökodesign-Vorbereitungsstudie für Smartphones und Tablets

Eine vom Berliner Fraunhofer-Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration durchgeführte Vorbereitungsstudie hat die Notwendigkeit und Durchführbarkeit von Ökodesign-Regeln für Mobiltelefone, Smartphones und Tablets untersucht.⁴³ Diese enthält auch Regulierungsvorschläge, in denen die dargestellten Ansätze (Pflicht zur Ersatzteillieferung, Höchstlieferzeiten, Reparability by design, Bereitstellung von Anleitungen und Informationen) beibehalten, darüber hinaus aber durch Anforderungen ergänzt werden, die in den bisherigen Durchführungsverordnungen bislang nicht berücksichtigt wurden.

(1) Software-Updates

Das Zusammenspiel von Hardware und Software ist für viele IKT-Geräte und insbesondere für Smartphones und Tablets essentielle Voraussetzung dafür, dass die Geräte ihre Funktion überhaupt erfüllen können. Das gilt vor allem für die sogenannte „embedded software“, also diejenige Software, die auf dem Gerät selbst enthalten und untrennbar mit ihm verbunden ist. Solche „embedded software“ stellt vor allem das Betriebssystem (*operating system*, „OS“) dar. Anders als physische Bauteile verschleißt Software zwar nicht, ihre digitale Umgebung ändert sich jedoch fortlaufend und in kurzen Zyklen. Um die Funktionalität und Sicherheit der Software über einen gewissen Zeitraum erhalten zu können, sind regelmäßige nachträgliche Aktualisierungen notwendig. Wegen der besonderen Bedeutung der Software für die Funktionalität des physischen Produkts ist das Schicksal des Gesamtprodukts oft untrennbar mit dem Zustand der (embedded) Software verbunden. Fehlende Software-Aktualisierungen können zur Funktionslosigkeit des Gesamtprodukts und damit zu dessen vorzeitiger Entsorgung führen. Das folgende Zitat aus den im Kapitel 2 dargestellten Antworten auf die offene Frage verdeutlicht diese Aussage noch einmal:

„Der Fakt, dass es repariert oder Teile, wie Akku usw., ausgetauscht werden können, ist wichtiger als ein Label. Geräte sollten zusammen mit ihrer Software langlebig gedacht werden.“

31-jährige Verbraucherin

43 Abruflbar unter: <https://www.ecosmartphones.info/>.

Der besonderen Bedeutung von Software bzw. digitalen Produkten für die Funktionsfähigkeit von Geräten hat der europäische Gesetzgeber auch bereits im Rahmen der Digitale-Inhalte-RL sowie der Warenkauf-RL Rechnung getragen.⁴⁴ Deren Umsetzung gewährt Ansprüche auf die Aktualisierung digitaler Produkte bzw. Elemente. Nachhaltigkeitserwägungen haben bei der Schaffung dieser Regelungen jedoch eine untergeordnete Rolle gespielt, vielmehr stand das Interesse am (dauerhaften) Erhalt der Vertragsgemäßheit im Vordergrund. Kontinuierliche Software-Updates sind jedoch in hohem Maße geeignet, der vorzeitigen Obsoleszenz von IKT-Geräten entgegenzuwirken und damit zur Nachhaltigkeit beizutragen. Die Update-Politik der Smartphone- und Tabletherstellenden unterscheidet sich stark. Vor allem größere Anbieter versorgen ihre Geräte länger und regelmäßig mit Updates. Es bestehen aber starke Unterschiede nicht nur zwischen den verschiedenen Marken, sondern auch innerhalb der Produktgruppen. Tablets werden insgesamt seltener und kürzer mit Updates versorgt.

Nach dem Regulierungsvorschlag der Ökodesign-Vorbereitungsstudie für Mobiltelefone, Smartphones und Tablets sollen Sicherheits-Updates für mindestens fünf Jahre verfügbar sein, Updates des Betriebssystems für mindestens drei Jahre. Im Sinne eines einheitlichen Konzepts der Förderung nachhaltiger Produktnutzung auf europäischer Ebene und eines harmonisierten Verbraucherrechts sollten diese produktgruppenspezifischen Vorgaben der Ökodesign-RL zur Konkretisierung der zivilrechtlich geschuldeten Aktualisierungszeiträume herangezogen werden. Im Zuge der geplanten Überarbeitung der Warenkauf-RL sollte dies explizit klargestellt werden, um ein Nebeneinander von privater und behördlicher Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen und die Umsetzung der Ökodesign-Anforderungen „zweigleisig“ zu realisieren.

(2) Ersatzteilpreise

Begrüßenswert ist zudem, dass die Vorbereitungsstudie den bislang nicht regulierten Aspekt der Ersatzteilpreise aufgreift. Vorgeschlagen wird, dass Hersteller von Smartphones und Tablets einen Bruttopreis für bestimmte Ersatzteile auf ihrer Webseite öffentlich bekannt geben sollen, der nach der Veröffentlichung nicht mehr verändert werden darf. Fraglich ist, ob diese Maßnahme wirtschaftlich sinnvoll ist. Hersteller könnten geneigt sein, um auf der sicheren Seite zu sein, einen höheren Preis anzugeben, der etwaige Kostensteigerungen in der Zukunft puffern soll.

Denkt man über weitergehende Maßnahmen insbesondere im Bereich der Preisregulierung nach, muss stets berücksichtigt werden, dass die regulative Steuerung von Marktpreisen einen tiefen Eingriff in die Privatautonomie der Hersteller bedeutet. Damit die Pflicht zur Ersatzteillieferung aber auch den gewünschten nachhaltigen Effekt erzielen kann, muss diese Problematik offen angesprochen werden. Eine eingriffsintensive, aber effektive Lösung könnte darin bestehen, die Preise auf ein „angemessenes“ Maß zu begrenzen. Der Preis eines Ersatzteils könnte anhand seiner Bedeutung für die Gesamtsache im Verhältnis zu berechnen sein. Einbezogen werden könnten beispielsweise der Materialwert im Vergleich zur Gesamtsache, aber natürlich auch die Herstellungs- und Vorhaltekosten sowie die Kosten der Lieferung. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass die Geschäftsgeheimnisse der Hersteller, insbesondere die Konstruktionspläne, geschützt werden müssen. Zudem dürfen keine überzogenen Anforderungen an die Hersteller gestellt werden (beispielsweise für jedes noch so kleine Ersatzteil eine separate Berechnung anstellen zu müssen). Der Preis für ein Ersatzteil sollte „angemessen“ sein. Man könnte daran denken, die Angemessenheit über eine Vermutungsregel zu definieren, bei der die Kosten eines Unternehmens Berücksichtigung finden.⁴⁵ Eine gesonderte Begründungspflicht für Preise bestünde nur dann, wenn dieser Wert überschritten wird. Hersteller sollten allerdings nicht verpflichtet werden, Geschäftsgeheimnisse und betriebsinterne Berechnungsgrundlagen öffentlich bekannt machen zu müssen. Die Überwachung der

⁴⁴ Einen Überblick über die Neuerungen geben Weiß 2021, S. 208, sowie Paal/Wais 2022, S. 1164, vgl. auch: Mayer/Möllnitz 2021, S. 333; Firsching 2021, S. 210; Kramme 2021, S. 20.

⁴⁵ Denkbar wäre, sich an der Untereinstandspreisregelung des Wettbewerbsrechts zu orientieren, § 20 Abs. 3, 4 GWB, vgl. dazu: Markert, in: Immenga/Mestmäcker 2020, § 20 GWB Rn. 92 ff.

Preispolitik sollte Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden sein. Diese kann den Umfang der Ermittlungen im Rahmen ihres Verfahrensermessens selbst festlegen. Um Anreize für die Einhaltung der Preisvorgaben zu schaffen, könnte als eingriffsintensivste Maßnahme über die Abschöpfung der aufgrund der zu hohen Preiskalkulation erwirtschafteten Gewinne nachgedacht werden. Diese sind notfalls zu schätzen. Eine ähnliche Möglichkeit ist aus dem Kartellrecht bekannt, wo § 34 Abs. 1 GWB bei Kartellverstößen die Möglichkeit der Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile vorsieht, deren Höhe geschätzt werden kann, § 34 Abs. 4 GWB. Wegen der hohen rechtlichen Hürden spielte diese jedoch in der Praxis des BKartA kaum eine Rolle.⁴⁶ Bundeswirtschaftsminister Habeck hat jedoch angekündigt, § 34 GWB im Rahmen der Verschärfung des Wettbewerbsrechts zu überarbeiten und die Hürden für eine kartellrechtliche Gewinnabschöpfung zu senken.

Um eine solche Vorgehensweise rechtfertigen zu können, muss allerdings ein hohes Maß an Rechtssicherheit geschaffen werden, um die Hersteller nicht unkalkulierbaren Risiken behördlicher Sanktionierung auszusetzen. Hier könnten von Normverbänden erstellte Preis- und Produkttabellen helfen.⁴⁷

(3) Bündelung von Ersatzteilen

Der Regulierungsvorschlag der Ökodesign-Vorbereitungsstudie für Smartphones und Tablets sieht vor, dass Endnutzern mindestens Batterien/Akkus zur Verfügung gestellt werden und Endnutzern sowie Reparaturbetrieben mindestens Displays und Aufladegeräte. Endnutzer scheinen etwas stärker in den Fokus genommen zu werden, was DIY-Reparaturen ermöglichen würde. Allerdings sollte darüber nachgedacht werden, den Kreis der Ersatzteile, die „mindestens“ zur Verfügung zu stellen sind, zu erweitern. Teilweise werden vor allem kleinere Ersatzteile von Herstellenden gar nicht separat verkauft, sondern nur als Teil eines größeren Bauteils. Das nötigt Reparaturbetriebe und Endnutzer dazu, das ganze Bauteil auszutauschen, was die Kosten für die Reparatur entsprechend in die Höhe treibt. Die folgende Aussage aus den im Kapitel 2 dargestellten Antworten auf die offene Frage verdeutlicht diesen Aspekt noch einmal:

„Leider kann man heute nicht mehr so viele Sachen reparieren, da diese meist auf Wegwerfartikel gearbeitet werden oder man bei einer Kleinigkeit direkt ein großes Teil ersetzen muss, weil es dieses kleine Teil nicht einzeln gibt.“
63-jährige Verbraucherin

(4) Vorbereitung für die Wiederverwendung

Darüber hinaus muss es einfach und zuverlässig möglich sein, Smartphones und Tablets auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen und automatisch Kontakte, Nachrichten und Anruflisten zu löschen, um das Gerät für die Wiederverwendung gebrauchsfähig zu machen.

4.1.2 Durchsetzungsebene: Marktüberwachung

Ökodesign-Regeln können nur dann einen (nachhaltigen) Effekt erzielen, wenn sie eingehalten und notfalls auch durchgesetzt werden. Dafür zuständig sind die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) bestimmen, das in Umsetzung der Ökodesign-RL erlassen wurde. So kann die zuständige Behörde beispielsweise bei Nichteinhaltung der Ökodesign-Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 EVPG Nr. 5 EVPG das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung des Produkts vorübergehend verbieten. Die Gesetze werden von den Bundesländern als eigene Angelegenheit ausgeführt (Art. 83 GG), so dass die Marktüberwachung in den Verantwortungsbereich der Landesbehörden fällt. Die Länder benennen die Marktüberwachungsbehörden und statten diese mit den erforderlichen Ressourcen aus (insbesondere mit qualifiziertem Personal und Sachmitteln). Dadurch, dass die Zuweisung der Vollzugsverantwortlichkeit den jeweiligen Bundesländern überlassen ist, ergibt sich ein uneinheitliches Bild: Teilweise wird die Aufgabe der Marktüberwachung der Gewerbeaufsicht zugeteilt (Bayern, Bremen und Niedersachsen), Landesämtern für Arbeits-, Verbraucher- oder Umweltschutz (Berlin, Brandenburg, NRW bzw. der Abteilung Arbeitsschutz in der Landesdirektion Sachsen) oder wie in Sachsen-Anhalt dem Landeseisamt. Auch die zur Verfügung gestellten Ressourcen differieren erheblich. Es wäre eine eigene

⁴⁶ Bischke/Brack 2022, S. 899, 901.

⁴⁷ Wie z. B. in den Niederlanden durch die „UNETO-VIN Tabel“; abrufbar unter: <https://www.technieknederland.nl/cms/streambin.aspx?documentid=55615>.

Untersuchung wert, herauszufinden, wie die Landesbehörden ausgestattet sind, welchen Arbeitsanfall sie haben und was sie konkret unternehmen (können), um die Vorschriften der Ökodesign-RL zu kontrollieren.

Endnutzer erhalten durch die Ökodesign-Vorschriften keinen direkten Anspruch auf Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen gegenüber den Herstellern und Importeuren, sondern sind auf die behördliche Durchsetzung der Vorschriften angewiesen. Der Weg der privaten Rechtsverfolgung bleibt damit versperrt. Zwar kann die behördliche gegenüber der privaten Rechtsdurchsetzung einige Vorteile bieten, insbesondere mit Blick auf die infrastrukturellen Voraussetzungen und Ermittlungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Ausgleich von Informationsasymmetrien.⁴⁸ Allerdings ist nicht als gegeben anzunehmen, dass eine Behörde die ihr (theoretisch) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Befugnisse auch tatsächlich ausschöpft. Es müssen die personellen Möglichkeiten und finanziellen Mittel sowie das möglicherweise notwendige Fachwissen vorhanden sein. Letztlich können auch innerbehördliche Entscheidungsprozesse die effektive Durchsetzung beeinträchtigen. Nicht immer entscheiden sich Behörden für den Weg optimaler Rechtsdurchsetzung, sondern verfolgen mitunter gegenläufige Eigeninteressen („Capture-Effekt“).⁴⁹ Schätzungen der EU-Kommission aus dem Jahr 2019 zufolge werden 10–25% der auf dem Markt vertriebenen Produkte die Ökodesign- und Energiekennzeichnungsanforderungen nicht erfüllen und bei der Überwachung des Marktes mehr getan werden müsste.⁵⁰ Mit der geplanten Ausweitung der Ökodesign-RL dürfte die Zahl der Durchführungsverordnungen beträchtlich anwachsen. Ob mit steigender Anzahl von der Marktaufsicht zu überwachender Produktgruppen ein höheres Verbraucherschutzniveau erreicht wird, bleibt abzuwarten, darf aber vor dem Hintergrund der jetzt schon lückenhaften Marktüberwachung bezweifelt werden.

Die Notwendigkeit einer verstärkten Marktüberwachung sowie strengerer Durchsetzungsmaßnahmen wird auch von der Kommission erkannt. Die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen sei von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen der ÖkodesignVO und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Eine flächendeckende Kontrolle allerdings wird offenbar für nicht realistisch gehalten, da es nur darum geht, „problematische Ausmaße“ der Nichtkonformität von Produkten mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern. Ihre Funktion scheint die Kommission dabei zu einem wesentlichen Teil als Aufsichtsorgan zu verstehen. Zwar sollen durch spezifische Vorschriften die Regelungen der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/2020 ergänzt werden, um die Planung, Koordinierung und Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedsstaaten weiter zu stärken. Der Kommission sollen allerdings „zusätzliche Instrumente“ an die Hand gegeben werden, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden ausreichende Maßnahmen ergreifen. Sie soll insbesondere befugt sein, eine Mindestzahl von Kontrollen festzulegen.

Die Verantwortung für eine gelungene Marktüberwachung liegt bei den Mitgliedsstaaten. Diese sollten nach Ansicht der Kommission einen speziellen Aktionsplan erstellen, in dem die Produkte oder Anforderungen, die als besonders wichtig erachtet werden, sowie die geplanten Tätigkeiten festgelegt werden. Allerdings ist auch eine Unterstützung der Mitgliedsstaaten vorgesehen, nämlich durch die Organisation und gegebenenfalls Finanzierung gemeinsamer Marktüberwachungs- und Prüfprojekte, gemeinsamer Investitionen in Marktüberwachungskapazitäten und gemeinsamer Schulungen für das Personal der Marktüberwachungsbehörden.

48 Weber/Faure 2015, S. 533; Purnhagen 2021, S. 155, 159.

49 Weber/Faure 2015, S. 540 f.

50 Europäische Kommission, Die neuen Energieeffizienzlabels, Factsheet v. 11.3.2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_19_1596; Ökodesign Arbeitsprogramm 2016–2019, COM(2016) 773 final, S. 11. Vgl. ergänzend den Bericht des Europäischen Parlaments über die Umsetzung der Ökodesignrichtlinie v. 7.5.2018, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0165_DE.html?redirect sowie den Sonderbericht Nr. 01/2020 des Europäischen Rechnungshofs, abrufbar unter: https://www.ecea.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_01/SR_Ecodesign_and_energy_labels_DE.pdf

Um die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen unionsweit sicherzustellen, sollte sich die Kommission vor dem Hintergrund der eingangs dargelegten Problematik stärker auf die Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen konzentrieren. Eine Erweiterung der Eingriffsbefugnisse und Aktionspläne haben nur begrenzte Wirkkraft, wenn die Umsetzungskraft und -fähigkeit fehlt. Der EuGH hat in dem weithin beachteten *Janecek-Urteil*⁵¹ de facto die Stadt München auf die Klage eines ansässigen Bewohners hin verpflichtet, einen Aktionsplan aufzustellen, um die Emission des Straßenverkehrs auf die von der EU festgelegte Grenze zu reduzieren. Diese Rechtsprechung ließe sich möglicherweise nutzen, um die Marktüberwachungsbehörden zu einer Umsetzung eines allgemein akzeptierten Aktionsplans zu zwingen.

Damit die Durchsetzung von Ökodesign-Anforderungen nicht nur auf behördlich priorisierte Produktgruppen beschränkt bleibt, sondern möglichst flächendeckend erfolgen kann, muss sie durch die private Rechtsdurchsetzung ergänzt und flankiert werden. Umso wichtiger ist die Verknüpfung von Ökodesign-RL und Warenkauf-RL. Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Ökodesign-RL enthält diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Jedenfalls in der geplanten Überarbeitung der Warenkauf-RL sollte eine entsprechende Verbindung (nachträglich) explizit hergestellt werden.

4.2 Individuelle Rechtsdurchsetzung (Zivilrecht)

Immer wieder wird die Aktivierung des Zivilrechts für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen diskutiert. Wenngleich das Umweltrecht klassischerweise eine öffentlich-rechtliche Materie ist, kann auch das Zivilrecht prinzipiell entscheidende Steuerungswirkung entfalten. Dies gilt auch für die Umsetzung des Rechts auf Reparatur. Nicht zu leugnen ist jedoch, dass die bisher größtenteils fehlende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sowohl in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie als auch der Warenkaufrichtlinie dazu geführt hat, dass ein Interesse an nachhaltiger Produktnutzung kaum in den gesetzlichen Regeln abgebildet ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Forschung soll dargelegt werden, dass das Kaufrecht dennoch fruchtbaren Boden für die Förderung nachhaltiger Nutzungsgewohnheiten und insbesondere für das Recht auf Reparatur bietet. Wie sich zeigen wird, bedarf es keines kompletten Umsturzes, um das Verbrauchsgüterkaufrecht „fit“ für das Recht auf Reparatur zu machen. Es bedarf jedoch der (Neu-)Ausrichtung einiger Schrauben und der Verzahnung zivilrechtlicher Regelungen mit den Ökodesign-Produktstandards.

Das Zivilrecht ist auf Interessenausgleich gerichtet. Durch die Geltendmachung von Ansprüchen können individuelle Interessen unter bestimmten (Tatbestands-) Voraussetzungen verfolgt und befriedigt werden. Ein Anspruch ist gemäß § 194 Abs. 1 BGB das „Recht“, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Spricht man über ein Recht auf Reparatur, ist zu berücksichtigen, dass das Interesse der Verbraucherschaft nicht nur auf den Reparaturprozess als solchen beschränkt ist, sondern z. B. auch die vorvertragliche Information über Produkteigenschaften, insbesondere über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und die Reparierbarkeit des Produktes, umfassen kann. Geht es jedoch um ein „Recht“ auf Reparatur (im engeren Sinne), stellt sich die Frage, von wem eine Reparatur verlangt werden kann und unter welchen Voraussetzungen. In der EN 45554:2020 wird der Begriff Reparatur wie folgt definiert: „3.1.4 Reparatur: Prozess, bei

51 EuGH, Urteil vom 25. 7. 2008 – C-237/07.

dem ein fehlerhaftes Produkt wieder in einen Zustand gebracht wird, in dem es seine bestimmungsgemäße Verwendung erfüllen kann“. Ein Anspruch auf die Durchführung einer Reparatur kann sich in verschiedenen Situationen ergeben: beispielsweise aufgrund eines Werkvertrages (§ 631 BGB), bei dem die Reparatur als geschuldeter Erfolg gegen Entgelt durchgeführt wird, oder im Rahmen eines Mietvertrages, in dem der Vermieter die Instandsetzung der Mietsache schuldet (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB). Die mit Abstand häufigste Form des Konsums ist jedoch der Kauf. Daher wird untersucht, inwieweit die kaufrechtlichen Regeln Ansatzpunkte für die Förderung nachhaltiger Produktnutzung bieten.

4.2.1 Kaufrechtliche Mängelgewährleistung

Ein Reparaturanspruch ergibt sich aus dem Kaufvertrag selbst zunächst nicht, denn dieser zielt zunächst auf den Austausch einer sach- und rechtsmangelfreien Kaufsache gegen die Zahlung des Kaufpreises ab, § 433 BGB. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache zählt § 437 BGB bestimmte Befugnisse des Käufers auf: Dieser kann Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Vorrangig ist dabei die in § 439 BGB geregelte Nacherfüllung, in deren Rahmen der Käufer entweder die (Neu-)Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Nachbesserung an der mangelhaften Sache selbst (insbesondere durch deren Reparatur) verlangen kann. Im Folgenden wird das kaufrechtliche Mängelgewährleistungsrecht auf Ansatzpunkte hin untersucht, die eine Steuerungswirkung hin zu einem nachhaltigen Verbrauchsgüterkaufrecht ermöglichen. Im Besonderen ist herauszuarbeiten, inwieweit die in der Nacherfüllung angelegte Variante der Nachbesserung effektiv zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen genutzt werden kann. Dazu wird zunächst dargelegt, dass Nachhaltigkeitsstandards Teil der berechtigten Käufererwartung sind und ihre Nichteinhaltung einen Sachmangel darstellt. Im Anschluss wird erörtert, welche Optionen auf der Rechtsfolgenseite bestehen, eine Reparatur zu fördern. In diesem Zusammenhang wird auch das Problem der Verjährungsfristen angesprochen und Lösungsansätze diskutiert. Eine separate Betrachtung verdienen schließlich die zum 01.01.2022 neu in das BGB eingefügten Software- Aktualisierungspflichten, die aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besonderes Potenzial aufweisen.

aa Objektiver Mangelbegriff

Die Tür zu einer Reparaturverpflichtung im Rahmen des Kaufvertrages ist die enttäuschte Erwartung des Käufers an die Leistung des Verkäufers: Gegen Zahlung des Kaufpreises darf der Käufer erwarten, dass er eine Sache erhält, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeit sowohl dem entspricht, was die Parteien vereinbart haben (subjektive Anforderungen), als auch dem, was üblicherweise erwartet werden kann (objektive Anforderungen). Darüber hinaus muss die Sache den Montageanforderungen genügen, § 434 Abs. 1 BGB. Die maßgeblichen Parameter für die Mangelfreiheit sind die Verwendungsmöglichkeit und die Beschaffenheit. Die Erwartung des Käufers richtet sich vor allem darauf, „für gutes Geld gute Ware“ und damit insbesondere eine funktionstüchtige Sache zu erhalten. Vereinbaren die Parteien jedoch beispielsweise explizit, dass ein Smartphone reparierbar sein soll, gehört dies zur vereinbarten Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 BGB, und damit zur Mangelfreiheit. Aktive Vereinbarungen über die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards sind derzeit selten. Damit die Transformation des Verbraucherrechts in Richtung Nachhaltigkeit gelingen kann, muss die Berücksichtigung umweltbezogener Standards im zivilrechtlichen Interessenausgleich selbstverständlich werden. Wichtigstes Einfallstor für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsstandards in das Verbrauchsgüterkaufrecht ist der sogenannte objektive Mangelbegriff. Dieser nimmt nicht Bezug auf etwaige Parteivereinbarungen, sondern auf das, was üblich ist und daher berechtigterweise erwartet werden kann.

Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit Standards, auf deren Einhaltung sich die Parteien im Rahmen des Kaufvertrages gerade nicht explizit geeinigt haben, einen Einfluss auf die berechnete Erwartungshaltung und damit die Mangelfreiheit der Kaufsache nehmen können, genauer, ob der Käufer erwarten kann, dass die Kaufsache öffentlichen oder privaten Standards entspricht, die für sie gelten. Relativ eindeutig ist die Rechtslage, wenn ein Produkt öffentlich-rechtliche Vorgaben nicht erfüllt, die Voraussetzung für die Verwendung sind. Erfüllt beispielsweise ein verkauftes Kfz öffentlich-rechtliche Anforderungen nicht, ohne deren Vorliegen die Inbetriebnahme nicht erlaubt ist, eignet sich das Kfz nicht zur gewöhnlichen Verwendung zur Teilnahme im Straßenverkehr. Anders sieht es dagegen aus, wenn Produkte nach standardisierten, aber nicht rechtlich bindenden Vorschriften erstellt werden.

Paradigmatisch für die Bedeutung von sektorspezifischem Recht zur Bestimmung der berechtigten Erwartungen stehen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), die Maßstab für die berechtigterweise zu erwartende Sicherheit sind. ErWG 32 WK-RL verweist zur Bestimmung von Produktanforderungen auf produktspezifische Rechtsvorschriften und damit – wenn auch nicht explizit – auf die Ökodesign-Richtlinie. Der Wille des europäischen Gesetzgebers ist daher dahingehend auszulegen, dass Ökodesign-Standards prinzipiell maßgeblich für die berechnete Erwartungshaltung im Rahmen des Kaufvertrages sind.

Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen, kurz CISG genannt, scheint eine Vorreiterrolle zu spielen. Art. 8 Abs. 3 CISG stellt klar, dass alle erheblichen Umstände bei der Vertragsauslegung zu berücksichtigen sind. Eine international zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat Informationen aus Urteilen der verschiedensten Gerichte mit dem Ziel zusammengetragen, den Stellenwert von freiwilligen technischen Standards in der Beurteilung der Mangelhaftigkeit von Produkten zu erläutern.⁵² Hier zeigt sich durchweg, dass die Existenz derartiger Standards in die Beurteilung der Mangelhaftigkeit einfließt.

Beispiel 1

Der Käufer sucht ein Smartphone, dessen Einzelteile austauschbar sind und das mindestens fünf Jahre Update-Support erhält. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer das „FairPhone“, das diese Voraussetzungen erfüllt, und der Kaufvertrag wird geschlossen. Hier darf der Käufer aufgrund der expliziten Vereinbarung erwarten, dass Einzelteile ausgetauscht werden können und das Gerät fünf Jahre Updates erhält.

Beispiel 2

Bei der Kaufentscheidung spielen vorrangig ästhetische und funktionelle Aspekte eine Rolle, über die Austauschbarkeit von Einzelteilen wird nicht gesprochen. Der Akku des Smartphones ist so verbaut, dass er nicht ausgetauscht werden kann. Es existiert jedoch eine Ökodesign-Durchführungsverordnung, die festlegt, dass bei allen Smartphones der Akku austauschbar sein muss. Darf der Käufer erwarten, dass das gekaufte Smartphone diesen Vorgaben entspricht?

Allerdings besteht keine Vermutungswirkung in dem Sinne, dass die Nichteinhaltung die Mangelhaftigkeit indiziert. Eine parallele Zusammenstellung von Urteilen mitgliedstaatlicher Gerichte im unionsrechtlichen Kontext existiert bislang nicht. Nun ist es zwar nicht Aufgabe des Kaufvertrages, derartigen Standards gegen den Parteiwillen zur Geltung zu verhelfen.⁵³ Allerdings können Standards die berechnete Erwartungshaltung und die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung beeinflussen.

Das gilt umso mehr in einer Konsumgesellschaft, in der Produkte in standardisierten Produktionsverfahren erstellt werden. Beim Kauf eines Handys und eines Tablets mag die Marke eine Rolle spielen. Ist diese Entscheidung gefallen, geht es nur noch um die Auswahl des gewünschten, wiederum standardisierten Modells. Individuelle Verhandlungen zwischen den Parteien über die Eigenschaften des Produkts finden nicht statt.

In der reformierten Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat der EU-Gesetzgeber dieser Tendenz zur Objektivierung erstmalig Rechnung getragen. In Artikel 7 Warenkauf-RL **Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit heißt es:** (1) *Zusätzlich zur Einhaltung der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit müssen die Waren bzw. digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen 1 a) sich für die Zwecke eignen, für die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, soweit anwendbar unter Berücksichtigung des geltenden Unions- und nationalen Rechts, technischer Normen oder, in Ermangelung solcher technischer Normen, anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes. Der deutsche Gesetzgeber hat*

⁵² CISG-AC Opinion No. 19, S. 4.

⁵³ CISG-AC Opinion No. 19, S. 4.

die entscheidende Passage zu den technischen Normen nicht in den Gesetzestext aufgenommen, sondern in die Begründung verschoben.⁵⁴ Unionsrechtlich dürfte dies kaum mit den Anforderungen an eine sachgerechte Umsetzung vereinbar sein. Präzedenzfälle sind hinlänglich bekannt. Artikel 7 des neugefassten Warenkaufsrechts ebnet dies aus Sicht der Autoren den Weg, die nach der Ökodesign-RL zu ermittelnden Standards für die Bestimmung der Mangelfreiheit nutzbar zu machen.

Ob eine Einbindung öffentlicher oder privater Standards im konkreten Fall stattfindet, hängt von einer Reihe von Faktoren und dem Kontext des Vertrages ab.⁵⁵ So kann ein Standard zum Beispiel dann zum Bestandteil der Mangelfreiheit werden, wenn der Verkäufer den Käufer vorher explizit auf diesen Standard hingewiesen hat oder sich öffentlich geäußert hat, den Standard einhalten zu wollen. Hat der Verkäufer z. B. im Vorfeld auf die Ökodesign-Anforderungen hingewiesen oder sich zu dessen Einhaltung bekannt, gehört dies zu den Anforderungen an die Mangelfreiheit.

Beispiel 3

Ein Hersteller wirbt öffentlich damit, dass seine Smartphones Ökodesign-Standards entsprechen.

Wird sich nicht explizit zur Einhaltung bekannt, ist unter anderem entscheidend der Bekanntheitsgrad des Standards sowie seine Auffindbarkeit. Handelt es sich um einen prominenten Standard, dessen Voraussetzungen leicht aufzufinden und einzusehen sind, kann dies darauf hindeuten, dass er einzuhalten ist.⁵⁶

Gleichzeitig können die Ökodesign-Regeln nicht als simple „Blaupause“ für das Pflichtenprogramm des Verkäufers dienen. Eine Verknüpfung von Ökodesign-RL und Warenkauf-RL zur Förderung der Reparatur kann nicht dergestalt erfolgen, dass die Nachhaltigkeitsziele des Ökodesigns ohne Weiteres über den Kaufvertrag gestülpt werden. Vielmehr kommt es darauf an, nachhaltige Produktstandards systemgerecht zur Ausfüllung berechtigter Erwartungshaltungen heranzuziehen. Hier rückt vor allem die Erwartung an die übliche „Beschaffenheit“ in den Fokus, § 434 Abs. 3 BGB in den Fokus. Zur üblichen Beschaffenheit gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Auf den ersten Blick scheint mit dem Kriterium der „Haltbarkeit“ (§ 434 Abs. 3 BGB) in Umsetzung der Warenkauf-RL ein Ansatz zur Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten explizit in den Gesetzestext aufgenommen worden zu sein. Es wurde jedoch in der Literatur bereits aufgezeigt, dass dem Haltbarkeitserfordernis eher ein Symbolcharakter zukommt⁵⁷, als dass sich daraus eine Änderung zur bisherigen Gesetzeslage ergeben würde⁵⁸: Gemeint ist mit „Haltbarkeit“ nämlich nur die *Fähigkeit* der Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs, d. h. zum Zeitpunkt der Übergabe der gekauften Sache, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten. Nicht erforderlich ist nach wie vor, dass sie das auch tatsächlich tut.⁵⁹ Ein eigenständiges Kriterium der „Reparierbarkeit“ existiert zudem nicht. Allerdings lässt sich die Reparierbarkeit der Kaufsache dennoch der Beschaffenheit der Kaufsache zuordnen. Was genau der Begriff der „Beschaffenheit“ bedeutet, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt. Eine sehr weite Definition hat der BGH in 2016 zugrunde gelegt: „Als Beschaffenheit einer Sache iSv § 434 I BGB (sind) sowohl alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben“.⁶⁰ Darunter fällt auch die Reparierbarkeit der Kaufsache im zweifachen Sinne: die Reparierbarkeit by design und die Verfügbarkeit

54 BT-Drs. 19/27424, S. 24.

55 CISG-AC Opinion No. 19, S. 9.

56 CISG-AC Opinion No. 19, S. 15 f.

57 Croon-Gestefeld 2022, S. 497, 499.

58 Bach/Wöbbeking 2020, S. 2672, 2674.

59 Bach/Wöbbeking 2020, S. 2672, 2674.

60 BGH NJW 2016, S. 2874.

von Ersatzteilen.⁶¹ Die Fähigkeit, repariert werden zu können, ist ein Faktor, der der Sache selbst anhaftet. Aus der fehlenden Verfügbarkeit von Ersatzteilen wiederum ergibt sich die Nicht-Reparierbarkeit. In Bezug auf die Vorhaltung von Ersatzteilen jedoch stellt sich in mehrfacher Hinsicht Ernüchterung ein: Selbst wenn man die Verfügbarkeit von Ersatzteilen als Kriterium der Mangelfreiheit ansieht, müsste diese nur zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gegeben sein und gerade nicht über einen längeren Zeitraum, wie von der Ökodesign-RL vorgesehen. Theoretisch genügte es also, wenn die Ersatzteilverfügbarkeit nur zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gegeben wäre und bereits eine Sekunde danach nicht mehr. Zudem wäre ein entsprechender Nacherfüllungsanspruch möglicherweise nicht durchsetzbar, da er sich gegen den Verkäufer richtet, der jedoch in der Regel keinerlei Einfluss auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen am Markt hat. Weigert sich der Hersteller, Ersatzteile bereitzustellen, ist der Verkäufer wegen subjektiver Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB von der Nacherfüllungspflicht befreit. Letztlich wäre der Verbraucher dann darauf angewiesen, dass es für die jeweilige Produktgruppe eine Ökodesignverordnung gibt, die eine Ersatzteilverpflichtung der Hersteller vorsieht, und dass diese dann auch behördlich durchgesetzt wird.

Gemäß § 434 Abs. 3 Nr. 4 BGB gehört zu den objektiven Anforderungen, dass die Sache mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderer Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann. Auch hier ist zur Ausfüllung der objektiven Anforderungen die Bezugnahme auf die Ökodesign-Regeln geeignet. Sehen diese nämlich die Bereitstellung von Reparaturanleitungen oder Nutzungsanleitungen für eine ressourcenschonende Verwendung vor, kann diese auch im Rahmen des Kaufvertrages erwartet werden.⁶²

bb Reparatur als Rechtsbehelf

(1) Problembeschreibung: Freedom of Choice

Gelingt es dem Verkäufer zwar, die Kaufsache zu liefern, jedoch nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln (§§ 434, 435 BGB) zum Zeitpunkt der Übergabe, muss bzw. darf der Käufer den Verkäufer zur Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB auffordern, bevor er vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann. Dies dient dem Grundgedanken nach den Interessen beider Vertragsparteien: Der Verkäufer bekommt die Möglichkeit der „zweiten Andienung“ und die Chance, sich den vollen Kaufpreis doch noch zu verdienen. Er vermeidet es zudem, die ehemals neue Sache zurücknehmen und nun als Gebrauchtware mit deutlichem preislichen Abschlag verkaufen zu müssen.⁶³ Der Käufer hingegen hat grundsätzlich ein Interesse an der *specific performance*⁶⁴ und möchte die konkrete Kaufsache erhalten. Wie konkret der Verkäufer seine zweite Chance nutzen kann, liegt seit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999 in der Hand des Käufers: „Nach seiner Wahl“ kann er nämlich – sofern verfügbar – Lieferung einer gänzlich neuen, diesmal mangelfreien Sache oder Entfernung des Mangels – also Reparatur – an der bereits gelieferten Sache verlangen, § 439 Abs. 1 BGB. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Reparatur der Ersatzlieferung, aber auch dem Recycling in der Regel vorzuziehen (zum speziellen Aspekt des Refurbishment s. unter (3)). Im Recyclingprozess durchläuft die Ware eine zweite Produktionsphase, wobei Energie und Ressourcen verbraucht werden, um das Produkt wieder in einen nutzbaren Zustand zu versetzen. Das geltende Recht bietet dem Verbraucher keine Anreize, sich gegen eine Nachlieferung und für eine Reparatur zu entscheiden. Eine Reparatur dauert in der Regel deutlich länger als der Versand einer Neuware. Aus der wirtschaftlichen Perspektive der Verbraucher ist bereits das ein inhärenter Nachteil.⁶⁵ Selbst wenn der Käufer im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit die Nacherfüllungsvariante der Reparatur wählt, besteht für den Verkäufer stets die Möglichkeit, diese mit Verweis auf gegenüber der Nachlieferung (relativ) unverhältnismäßige Kosten abzulehnen, § 439 Abs. 4 BGB.

61 Croon-Gestefeld 2022, S. 497, 501.

62 So auch Brönneke/Schmitt/Willburger in Brönneke/Föhlisch Tonner 2022 § 4 Rn 32.

63 Vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 221.

64 Lorenz 2006, S. 1175.

65 Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der im zweiten Kapitel dargestellten Befragung: Demzufolge stimmen nur 22 % der Befragten der Aussage zu, dass sie sich auch dann für eine Reparatur entscheiden würden, wenn eine Neuanschaffung schneller ginge. Bei dem größeren Teil der Befragten stieß diese Aussage auf Ablehnung: 44 % der Befragten würden sich dazu entschließen, eine Neuanschaffung zu tätigen, wenn sich diese schneller als eine Reparatur realisieren ließe.

(2) Reparatur als primärer Rechtsbehelf

Um im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung das Mittel der Reparatur zu stärken, könnte es daher eine Option sein, dem Käufer sein Wahlrecht zu nehmen und die Nachbesserung als primären Rechtsbehelf zu verankern.⁶⁶ Die Nachlieferung wäre nur dann eine Option, wenn die Reparatur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Dies könnte dazu führen, dass deutlich mehr „noch zu rettende“ Smartphones und Tablets im Kreislauf blieben, anstatt entsorgt zu werden. Was in der Theorie vielversprechend klingt, müsste sich in der praktischen Durchführung erst noch beweisen. Da außer im Herstellerdirektvertrieb der Verkäufer nicht gleichzeitig der Hersteller ist, fehlt es ihm oftmals an den für die Reparatur erforderlichen Infrastrukturen und Ressourcen. Konkret bedeutet dies, dass Verkäufer zur Erfüllung der Reparaturpflicht oftmals auf externe Reparaturbetriebe zurückgreifen müssen. Die dabei entstehenden Kosten können deutlich höher sein als die Kosten für die Lieferung eines Neugeräts, das ohnehin bereits auf Lager ist. Dann kann der Verkäufer sich in vielen Fällen auf die Unverhältnismäßigkeit der gewählten Art der Nacherfüllung berufen, § 439 Abs. 4 BGB. Zudem müssten Händler Strukturen schaffen, um „Reparaturstaus“ zu vermeiden. Dies bedeutete jedoch einen erheblichen infrastrukturellen und finanziellen Aufwand.

Das Problem besteht nicht darin, dass ein Anspruch auf Reparatur im Rahmen der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung nicht existieren würde – sondern dass es eine attraktivere Alternative gibt. Verbraucher und Unternehmer könnten sich durch eine gesetzlich erzwungene Reparatur dazu eingeladen sehen, eine abweichende Vereinbarung zu treffen und sich stattdessen auf den Versand von Neuware zu einigen – was am Ende beiden im Zweifel lieber ist. Überspitzt formuliert: Mit der Schaffung einer vorrangigen Rechtsfolge, an der im Zweifelsfall kein Interesse besteht, ist in der Praxis nicht viel gewonnen. Es sind daher nicht nur Anreize zu schaffen, damit sich Verbraucher für eine Reparatur entscheiden: Vielmehr geht es darum, die der Reparatur inhärenten Nachteile als solche zu benennen und Gegenstrategien zu entwickeln, um das Nachhaltigkeitspotenzial des Reparaturanspruchs ausschöpfen zu können.

(3) Nachlieferung von „Refurbished“-Produkten statt Neuware

In den letzten Jahren haben vor allem auf dem Smartphone-Markt vermehrt Unternehmen mit dem Verkauf von „Refurbished“-Ware zu günstigen Preisen geworben. Refurbishment bedeutet die qualitätsgesicherte Überholung und Instandsetzung von Produkten zum Zweck der Wiederverwendung. „Alte“ Geräte werden in Zahlung genommen und für den Wiederverkauf generalüberholt. Das Versprechen lautet, ein vollständig funktionstaugliches Gerät zu erhalten – zu einem günstigen Preis. Lediglich das äußerliche Erscheinungsbild kann sich von dem fabrikneuer Waren unterscheiden, insbesondere durch Gebrauchsspuren, was sich jedoch in einem entsprechenden Preisnachlass niederschlägt. Wird sich nicht für eine Reparatur entschieden oder ist diese nicht möglich, könnte die Ersatzlieferung mit einem „Refurbished“-Produkt zur Förderung des Kreislaufwirtschaftsgedankens beitragen. Neben möglichen Akzeptanzproblemen stehen dem jedoch gewichtige rechtliche Überlegungen entgegen: Die Nacherfüllung dient dazu, das Äquivalenzinteresse des Käufers (nachträglich) zu befriedigen. Ist also eine neue Sache geschuldet, muss zur Mangelbeseitigung eine neue Sache geliefert werden. Das LG München⁶⁷ hat die Möglichkeit der Nachlieferung eines generalüberholten Geräts mit der Begründung abgelehnt, dass Geräte nach in diesem Fall zweijähriger Nutzungsdauer trotz Wiederaufbereitung nicht mehr ansatzweise den Marktwert eines Neugeräts erreichen würden. Es genüge nicht, dass ein generalüberholtes Gerät vollständig funktionsfähig sei, denn es komme darauf an, dass die nachgelieferte Sache der ursprünglich geschuldeten Sache vollständig im Sinne einer Gattungsschuld entspreche. Ein gebrauchtes Gerät werde durch eine vom Hersteller vorgenommene Aufbereitung rechtlich betrachtet nicht zu einer neuen Sache. Bislang handelt es sich um die Entscheidung einer Unterinstanz. Noch hat der BGH keine Gelegenheit gehabt, sich zu diesem Problem zu äußern.

66 Dazu bereits Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten, UBA Texte 24/2012, S. 27.

67 LG München I, Endurteil v. 25.03.2021 – 12 O 7213/20.

Zudem ist vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Verknüpfung von Ökodesign und Warenkauf-RL zu berücksichtigen, dass eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Herstellers, Updates für ein „Refurbished“-Gerät bereitzustellen, möglicherweise gar nicht mehr besteht, weil es bereits vor längerer Zeit in Verkehr gebracht wurde. Ursprünglich könnte also ein Gerät erworben worden sein, für das nach den Ökodesign-Regeln eine Update-Verpflichtung von mehreren Jahren besteht, im Rahmen der Nacherfüllung jedoch ein Gerät geliefert werden, für das eine solche Verpflichtung nicht mehr besteht. Selbst wenn der Käufer einen vertraglichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Aktualisierungen hat, ist dessen Durchsetzung gefährdet, da der Verkäufer die Aktualisierungen in der Regel nicht selbst entwickelt, sondern vom Hersteller bezieht. Durch eine Nachlieferung mit „Refurbished“-Geräten würde der Käufer somit in mehrerer Hinsicht schlechter gestellt werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Recht auf Reparatur Vorrang vor einer Ersatzlieferung mit einem neuen Gerät haben soll, ist auch zu berücksichtigen, ob das zurückgenommene Gerät als Refurbished-Produkt wieder anderweitig in den Markt gelangt.

(4) Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur

Ein gewichtiger Nachteil der Reparatur ist die fehlende Verfügbarkeit des Produkts während der Reparaturzeit. Die folgenden beiden Zitate aus den im zweiten Kapitel dargestellten Antworten auf die offene Frage verdeutlichen dies noch einmal:

„Mein Smartphone ist mein täglicher Begleiter. Deshalb wäre ein Ersatz während der Reparatur sehr praktisch, weil ich mich nicht umorganisieren muss.“

24-jährige Verbraucherin

„Bei einer Reparatur könnte ich auf einen Neukauf verzichten, allerdings müsste ich z. B. bei einem Smartphone während der Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät (gestellt bekommen).“⁶⁸

63-jährige Verbraucherin

Dem könnte mit der Pflicht, ein Ersatzgerät bereitzustellen, entgegengewirkt werden. Unproblematisch lässt sich eine solche Verpflichtung im Rahmen entgeltlicher Gebrauchsüberlassungsverträge (z. B. Miete, Leasing) annehmen. Die Nacherfüllungsverpflichtung des Verkäufers ist hierfür jedoch ungeeignet: Die Nacherfüllung zielt lediglich auf die nachträgliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands, nämlich die Beseitigung des Mangels ab und gewährt dem Verkäufer eine „zweite Chance“. Sie soll aber nicht einen hypothetischen Zustand herstellen, der bestünde, wenn von Anfang an ordnungsgemäß geleistet worden wäre. Zwar regelt § 439 Abs. 2 BGB eine Kostentragungspflicht des Verkäufers. Diese umfasst jedoch nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Zur Reparatur selbst ist jedoch nicht erforderlich, dass der Käufer ein Ersatzgerät erhält.

Für den Kfz-Bereich ist derweil anerkannt, dass der Unfallgeschädigte im Rahmen eines Schadensersatzanspruches den Ersatz erforderlicher (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) Mietwagenkosten verlangen kann, die ihm während der unfallbedingten fehlenden Verfügbarkeit seines Wagens entstanden sind. Diese Grundsätze sind ebenso bei der Beschädigung anderer Sachen anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich um privat oder gewerblich genutzte Sachen handelt. Möglicherweise ließe sich dieser Gedanke auf Smartphones und Tablets mit einem Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB übertragen, der durch die Übergabe einer mangelhaften Kaufsache entsteht. Der Schaden liegt in der Nichtverfügbarkeit des gekauften Geräts bzw. in den notwendigen Kosten der Anmietung eines Ersatzgeräts für die Dauer der Reparatur. Der Verkäufer könnte das Ersatzgerät im Rahmen eines Schadensersatzanspruches auch selbst zur Verfügung stellen, § 249 Abs. 1 BGB. Ein solcher Anspruch ist jedoch mit Unsicherheiten belastet: Zu berücksichtigen ist, dass ein Schadensersatzanspruch ein Verschulden des Verkäufers voraussetzt. Dieses wird zwar gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Gelingt dem Verkäufer jedoch der Nachweis, dass der Mangel nicht auf seinem Verschulden, sondern auf einem Fehler bei der Herstellung beruht, haftet er nicht. Da er sich das Verschulden des Herstellers auch nicht gemäß § 278

⁶⁸ In der Originalantwort wurde statt des Passus „ein Ersatzgerät“ der Passus „einen Ersatz(gerät) bekommen“ verwendet. Dies wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit an dieser Stelle korrigiert.

BGB zurechnen lassen muss, liefe ein Schadensersatzanspruch allzu oft leer. Durch die bloße Behauptung fehlenden Verschuldens des in der Regel gewerblich handelnden Verkäufers dürften sich zudem bereits viele Verbraucher von einer Verfolgung ihrer Ansprüche abschrecken lassen. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die die Bereitstellung eines Ersatzgerätes bereits in die Parteivereinbarung mit einbezieht. So könnten Vertragsmodelle geschaffen werden, die bereits beim Kauf die unkomplizierte Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes im Reparaturfall vorsehen. Das könnte zum Beispiel über eine „Versicherungslösung“ erfolgen, bei der der Verbraucher einen Aufpreis zahlt.

cc Verjährung

Unabhängig davon, wie ein Reparaturanspruch über das Mängelgewährleistungsrecht ausgestaltet ist, spielt die Verjährung eine entscheidende Rolle: Art. 10 Abs. 1 WK-RL sieht eine Haftungsfrist von lediglich zwei Jahren ab Ablieferung vor. Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers nach zwei Jahren ab Übergabe der Kaufsache. Durch die Regeln der Verjährung wird faktisch eine Höchsthaltbarkeitsdauer festgelegt⁶⁹, die dazu führt, dass das Gewährleistungsrecht keinen ernsthaften Beitrag zum Ziel nachhaltiger Produktnutzung leisten kann: Hat die Kaufsache eine zu geringe Lebensdauer oder ist nicht reparierbar, stellt sich dies oft erst nach dem Ablauf von zwei Jahren heraus. Zu diesem Zeitpunkt ist der Anspruch des Käufers aber bereits nicht mehr durchsetzbar. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass die in § 477 BGB geregelte Beweislastumkehr nur für ein Jahr gilt. Ab dem zweiten Jahr nach dem Kauf bereits obliegt es dem Käufer, das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Selbst wenn also beispielsweise die Angabe einer Mindesthaltbarkeit Teil der Mangelfreiheit wäre, würde ein Verstoß nach Ablauf der Gewährleistungsfrist keinerlei Konsequenzen haben. Bereits im zweiten Jahr nach der Übergabe käme dem Käufer zudem die Beweislast zu.

(1) Verlängerung der Verjährungsfristen und der Beweislastumkehr

Eine naheliegende Lösung könnte daher die Verlängerung der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit einer Verlängerung der Beweislastumkehr sein.⁷⁰ Art. 10 Abs. 3 WK-RL erlaubt es den Mitgliedsstaaten, längere Fristen einzuführen. Derartige Überlegungen sehen sich jedoch dem Einwand ausgesetzt, dass die Begrenzung der Gewährleistungsfrist eine wichtige Funktion im Markt übernimmt. Unbegrenzte oder zu lange Gewährleistungsfristen führen zu Preiserhöhungen, die die Kunden in bestimmten Segmenten, insbesondere bei „entbehrlichen“ Produkten des Niedrigpreissegments, nicht akzeptieren und daher möglicherweise lieber ganz darauf verzichten.⁷¹ Die fehlende Nachfrage führe schließlich dazu, dass bestimmte Produkte überhaupt nicht mehr angeboten werden. Zu lange Gewährleistungsfristen könnten daher volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.⁷² Allerdings gibt es in mehreren Staaten zum Teil deutlich längere Gewährleistungsfristen (z. B. Irland sechs Jahre, in Schweden sogar zehn Jahre). Auch die EU-Kommission denkt über die Verlängerung der Verjährungsfristen nach.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) konnte in einer Studie nachweisen, dass es in den Mitgliedsstaaten, die in Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eine längere Gewährleistungsfrist als zwei Jahre vorgesehen haben, nicht zu systematischen Preissteigerungen kam.⁷³ Auch das Argument, Mängel zeigten sich typischerweise kurz nach der Übergabe, jedenfalls innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist, so dass das Auftreten von Mängeln nach diesem Zeitraum die Ausnahme sei, kann in diesem Kontext nicht verfangen. Abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob sich Mängel mittlerweile jedenfalls bei einigen Produktgruppen nicht doch regelmäßig erst später zeigen, würde eine solche Begründung möglicherweise Praktiken der geplanten Obsoleszenz fördern.

69 Bach/Wöbbeking 2020, S. 2672, 2675.

70 Vgl. dazu: Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider 2017, S. 3, 6; Kieninger 2020, S. 264, 277.

71 Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider 2017, S. 3, 8.

72 Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider 2017, S. 3, 8.

73 Bizer/Führ/Proeger 2016, S. 39.

Eine pauschale Verlängerung der Gewährleistungsfrist erscheint allerdings als zu undifferenziert. Angezeigt ist eine Differenzierung zwischen kurz- und langlebigen Produkten. Der Haftungszeitraum könnte daher – wie in Finnland oder den Niederlanden – spezifisch nach dem jeweiligen Produkt bestimmt werden. In Norwegen gibt es eine explizite Differenzierung zwischen lang- und kurzlebigen Gütern⁷⁴. Für eine solche Vorgehensweise bieten sich die produktgruppenspezifischen Regelungen der Ökodesign-RL an. Sieht eine Ökodesign-Durchführungsverordnung eine bestimmte Lebensdauer oder eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen vor, sollte dieser Zeitraum maßgeblich für die Verjährungsfrist sein. Auf diesem Wege würde der Ökodesign-RL und den einschlägigen Durchführungsverordnungen zu einer größeren Durchschlagskraft verholfen.⁷⁵ Zudem könnte über eine Ablaufhemmung nachgedacht werden, so dass dem Verbraucher nach Ablauf des Haftungszeitraums noch Zeit bleibt, seine Rechte geltend zu machen.⁷⁶

Auch die Bundesregierung hat eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen im Koalitionsvertrag angekündigt, will die Gewährleistungsdauer jedoch an der vom Hersteller bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientieren.⁷⁷

Letztlich kann ein nachhaltiges Kaufrecht nur dann entstehen, wenn das Problem der Verjährungsfristen gelöst wird. Sollen Aspekte wie Lebensdauer und Reparierbarkeit oder eben die im Gesetzestext explizit aufgenommene Haltbarkeit eine ernsthafte Rolle für das Mängelgewährleistungsrecht spielen, darf dies nicht durch zu kurze Verjährungsfristen konterkariert werden. Ein *One-size-fits-all*-Ansatz im Sinne einer pauschalen Verlängerung der Gewährleistungsfrist führt ebenso wenig zum Ziel. Vorzugswürdig ist ein produktgruppenspezifischer Ansatz, sei es durch Bezugnahme auf Ökodesign-Regeln oder mit Hilfe von Herstellerangaben. Der Policy Brief macht sich für eine Lösung stark, die auf dem Standardisierungsansatz der Ökodesign-RL aufbaut. Zwar ist denkbar, dass zwischen Herstellern durch die Angabe von möglichst langen

Lebensdauern ein Wettstreit um die Gunst der Kunden entsteht und so letztlich nachhaltigere Produkte auf den Markt gebracht werden. Andererseits besteht auch die Gefahr, dass Hersteller niedrige Lebensdauern durch andere Anreize wie z. B. Preisnachlässe oder Mengenrabatte kompensieren und so Geschäftsmodelle entstehen, die der Nachhaltigkeit abträglich sind. Wählt man den von der Bundesregierung präferierten Ansatz, die Gewährleistungsfristen von Herstellerangaben abhängig zu machen, sollte dabei nicht dem französischen Vorbild des Code de la Consommation gefolgt werden, der auch eine „Nullaussage“ zulässt. Vielmehr sollten dann Ökodesign-Regeln einen Mindeststandard vorgeben, um die Erreichung längerer Produktnutzungszyklen abzusichern. Den Herstellern sollte es jedoch frei stehen, über diesen Mindeststandard hinauszugehen.

(2) Verjährungsfristen für gebrauchte Produkte

Um den Gebrauchtgeräte- und Refurbished-Markt zu unterstützen, sollten Verjährungsregelungen auch hier in den Blick genommen werden. Momentan ermöglicht § 476 Abs. 2 S. 1 BGB bei Gebrauchtwaren die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr. Angesichts des ohnehin höheren Mangelrisikos bei Gebrauchtwaren setzt diese Regelung keine Anreize zum Gebrauchtwarenkaufl. Es sollten die gleichen Regeln wie für Neuware gelten.

dd Aktualisierungspflichten

Im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie hat die EU bei der Schaffung der Digitale-Inhalte-RL und der Warenkauf-RL der zunehmenden Digitalisierung des Wirtschaftslebens Rechnung getragen. Als Ergebnis finden sich nunmehr seit dem 01.01.2022 erstmalig Vorschriften im BGB, die spezifisch auf Verträge über digitale Produkte abstellen. In das Kaufrecht wurden besondere Vorschriften für sogenannte „Waren mit digitalen Elementen“ eingefügt. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass zunehmend physische Sachen mit Software verbunden sind und die Software oftmals nicht nur „Beiwerk“, sondern wesentlich bzw. elementar für das Funktionieren der Sache ist.

74 Vgl. dazu: Heselhaus, 2019, Rechtsvergleich bestehender rechtlicher Massnahmen in der Europäischen Union und ausgewählten Staaten sowie der Schweiz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Konsumbereich, S. 88 f.

75 Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente, UBA Texte 115/2020, S. 240 f.

76 Bach/Wöbbecking 2020, S. 2672, 2676.

77 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021, S. 112.

Entsprechend handelt es sich um ein digitales Element, wenn die Sache ihre Funktionen ohne den digitalen Bestandteil nicht erfüllen kann. Die wichtigste Neuregelung betrifft einen aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besonders relevanten Aspekt: die Pflicht zu fortlaufenden Software-Aktualisierungen. Systematisch wird die fortlaufende Bereitstellung der Mangelfreiheit zugeordnet, d. h., ein Mangel entsteht, wenn die erforderlichen Aktualisierungen nicht bereitgestellt werden. Die Warenkauf-RL bricht mit dem ehernen Grundsatz des Kaufrechts, dass nur bereits bei Gefahrübergang vorliegende Mängel relevant sind. Dadurch erfährt der Kaufvertrag eine Typveränderung in Richtung eines Dauerschuldverhältnisses.⁷⁸ Aus Sicht der Nachhaltigkeit bietet diese Regelung jedoch großes Potenzial, auch wenn darüber bei der Schaffung der Warenkauf-RL kaum nachgedacht worden sein dürfte.

Zunächst ist herauszustellen, dass die zeitraumbezogene Pflicht zur Bereitstellung einer Aktualisierung bedeutet, dass der Verkäufer die Ware mit digitalen Elementen nicht nur einmalig mangelfrei zu liefern, sondern sie darüber hinaus auch in diesem Zustand zu erhalten hat. Letztlich muss er die digitalen Elemente also „warten“, was sich aufgrund der elementaren Verknüpfung von Hard- und Software positiv auf die Lebensdauer der physischen Sache auswirkt. Darüber hinaus eröffnet die Zuordnung der Aktualisierungsverpflichtung zur Vertragsgemäßheit bzw. Mangelfreiheit die angestrebte Verknüpfung von Warenkauf-RL und Ökodesign-RL. Da es oftmals an individuellen Vereinbarungen über den Aktualisierungszeitraum (§ 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB) fehlen wird, ist vor allem die objektive Vertragsgemäßheit entscheidend: Gemäß § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB sind dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitzustellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind. Die Regelungstechnik folgt nach der Gesetzesbegründung explizit dem bereits bekannten Maßstab der berechtigten Erwartungshaltung, so dass die oben angestellten Überlegungen zur Orientierung an produktspezifischen Standards übertragen werden

können: Sehen Ökodesign-Durchführungsverordnungen eine Update-Pflicht für eine bestimmte Produktgruppe für einen bestimmten Zeitraum vor, richtet sich danach die berechnete Erwartungshaltung des Käufers gemäß § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB. Auf diese Weise können die Ökodesign-Regeln über das Zivilrecht durchgesetzt werden.⁷⁹ Durch die Orientierung an unionsweit vorgegebenen (Produkt-)Standards wird die Rechtssicherheit für Käufer und Verkäufer erhöht.

Besonderes Potenzial bietet die Aktualisierungsverpflichtung deshalb, weil das Gesetz zur Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der Update-Pflicht eine Ablaufhemmung vorsieht: Gemäß § 475e Abs. 2 BGB verjähren die Ansprüche nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Aktualisierungszeitraum. Dies ist deshalb notwendig, weil die Verjährung regelmäßig an die Ablieferung der Ware anknüpft, die Aktualisierungspflicht aber gegebenenfalls noch Jahre danach bestehen kann. Andernfalls wären Ansprüche auf Aktualisierung bereits verjährt, bevor sie überhaupt zum Tragen kommen. Im Ergebnis verjähren die Update-Ansprüche damit nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Existenz der Aktualisierungsverpflichtung. Diese besondere Dynamik versetzt Käufer in die Lage, in Bezug auf Updates die Ökodesign-Standards individuell durchzusetzen.

4.2.2 Herstellerhaftung

Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern richten sich in der Regel nicht gegen den Hersteller, da mit diesem außer im Herstellerdirektvertrieb kein Vertrag geschlossen wird. Der Hersteller ist es jedoch, der die Versorgung mit Ersatzteilen oder auch Software-Aktualisierungen am effektivsten sicherstellen kann. Im Rahmen der Gewährleistung müssen Verbraucher allerdings den Umweg über den Verkäufer nehmen, der sich potenziell auf ausbleibende Lieferungen durch den Hersteller oder unverhältnismäßige Beschaffungskosten berufen kann, wenn der Hersteller Ersatzteile nur zu hohen Preisen anbietet. Das Parlament hat die Kommission aufgefordert, einen möglichen gemeinsamen Haftungsmechanismus zwischen Hersteller und Verkäufer zu prüfen. Ein Direktanspruch gegen

⁷⁸ Tonner 2019, S. 363; Riehm/Abold 2018, S. 82, 87.

⁷⁹ Zur Verknüpfung von Ökodesign-Produktanforderungen und vertraglichen Aktualisierungspflichten: Specht-Riemenschneider/Mehner, 2022.

den Hersteller könnte für Verbraucher ein wirksames Mittel zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards sein. Derartige Direktansprüche von Verbrauchern gegen Hersteller sind allerdings bislang die Ausnahme statt der Regel. Das Instrument der Produkthaftung zielt auf den Schutz von Rechtsgütern bzw. die Kompensation von deren Verletzung ab und ist damit für Nachhaltigkeitsziele ungeeignet. Ein der französischen *action directe*⁸⁰ vergleichbares Institut hat bislang nicht den Weg ins harmonisierte EU-Recht gefunden.

Vor allem bei technischen Geräten seit langem üblich jedoch sind von der Gewährleistung abzugrenzende Herstellergarantien, mit denen die Funktionsfähigkeit der Ware für einen bestimmten Zeitraum garantiert wird. Die Garantie ist in § 443 BGB geregelt. Es handelt sich um einen eigenen Vertrag, dessen Abschluss nicht verpflichtend und dessen Inhalt frei gestaltbar ist. Ist ein solcher Vertrag abgeschlossen, steht dem Käufer als Garantienehmer im Falle der Mangelhaftigkeit ein Anspruch auf Kostenerstattung, Nachbesserung, Austausch oder die Erbringung von Dienstleistungen zu. Im Falle von Haltbarkeitsgarantien stellt § 443 Abs. 2 BGB zudem die Vermutung auf, dass ein während des Garantiezeitraums auftretender Sachmangel Rechte aus der Garantie begründet. Daher bietet die Herstellergarantie im Prinzip große Möglichkeiten, Nachhaltigkeitsstandards auch privatrechtlich durchzusetzen. Es ließe sich beispielsweise vereinbaren, dass der Hersteller im Falle des Funktionsausfalls Ersatzteile und Reparaturinformationen oder Updates bereitzustellen hat oder einen (kostenlosen) Reparaturservice anbieten muss. Allerdings ist die Abgabe einer Garantieerklärung freiwillig und frei gestaltbar. Es wurde daher bereits vorgeschlagen, Hersteller zur Abgabe einer Garantieerklärung zu verpflichten und darin Angaben zur Mindestlebensdauer und zur Vorhaltezeit von Ersatzteilen des Produkts zu machen und dafür einzustehen.⁸¹ Um die Herstellergarantie für die Förderung der Reparatur nutzbar zu machen, müsste also nicht nur das „Ob“ einer verpflichtenden Herstellergarantie, sondern auch das „Wie“ adressiert werden, um ähnliche Probleme wie bei der Nacherfüllung zu vermeiden: Verpflichten sich Hersteller im Rahmen einer Garantie lediglich zum Austausch der Ware, ist für die Nachhaltigkeit

nicht viel gewonnen. Stattdessen sollte die Bereitstellung von Ersatzteilen, ein Reparaturservice sowie gegebenenfalls die Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes im Reparaturfall vereinbart werden. Um einen Mindeststandard zu gewährleisten, sollte Herstellern jedoch nicht die Möglichkeit offenstehen, den Garantiezeitraum mit „Null“ anzugeben.

Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass eine Diskussion um die Herstellerhaftung der ökonomischen Realität Rechnung tragen muss, dass die meisten Konsumprodukte, vor allem im Elektronikbereich, im außereuropäischen Ausland produziert werden. Verstärkt sollten daher auch Importeure und Großhändler in die Verantwortung genommen werden.

80 Vgl. hierzu auch Atamer 2022.

81 Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider Texte 72/2015, S. 154 ff.

5. Handlungsempfehlungen

Vorbemerkung: Recht auf Reparatur außerhalb der Gewährleistung

Wie ein Recht auf Reparatur außerhalb der Gewährleistung aussehen könnte, hat sich bislang nicht herauskristallisiert. Zwar hat die Kommission die Option aufgebracht, Hersteller oder Verkäufer in bestimmten Fällen über die Gewährleistung hinaus zu verpflichten, Waren in einigen Fällen kostenlos zu reparieren.⁸² Eine solche Lösung erscheint jedoch weder gerecht noch ökonomisch realistisch. Letztlich kann das Ziel der Nachhaltigkeitsförderung nicht alleine auf dem Rücken der Wirtschaft ausgetragen und sämtliche Zuordnungen von Risiko- und Verantwortungsbereichen ausgehebelt werden. Sollte ein Anspruch auf Reparatur außerhalb der Gewährleistung bestehen, sollte dieser nicht ohne Gegenleistungsverpflichtung bleiben. Das Problem ist nicht, dass im Falle der Obsoleszenz von Produkten grundsätzlich keine Zahlungsbereitschaft besteht, denn ein Neukauf kostet Geld. Stattdessen sollte aber das Ausgabeverhalten durch Anreizschaffung zu Gunsten der Reparatur umgepolt werden. Dies kann aber nur gelingen, wenn Produkte reparierbar, Ersatzteile zu günstigen Preisen verfügbar, Reparaturservices zugänglich und gegebenenfalls Ersatzgeräte für die Dauer der Reparatur erhältlich sind. Insofern geht es weniger darum, konkrete Rechte für Verbraucher zu etablieren, sondern die Reparatur als ernsthafte Option in Stellung zu bringen und eine „Chance auf Reparatur“ zu schaffen. Es sollten Förderprogramme für Reparatur-Shops und Anreizsysteme (z. B. ein reduzierter Mehrwertsteuersatz für Reparaturen⁸³) für deren Inanspruchnahme geschaffen werden.

1. EMPFEHLUNG Holistische Perspektive

Zentral ist eine Verschränkung des öffentlichen Umweltrechts (insbesondere der Ökodesign-RL) mit dem privaten Verbraucherrecht.⁸⁴ Neben Verbraucherinformationspflichten und den Regelungen über unlautere Geschäftspraktiken bietet vor allem das Verbrauchsgüterkaufrecht den wichtigsten Anknüpfungspunkt. Über die Sollbruchstelle des objektiven Mangelbegriffs kann die Einhaltung nachhaltigkeitsbezogener öffentlich-rechtlicher Produktstandards über das Mängelgewährleistungsrecht individuell durchgesetzt werden. Der Mangelbegriff des § 434 BGB ist mit seinem weiten Beschaffenheitsverständnis offen für nachhaltige produktbezogene Kriterien wie z. B. die Reparierbarkeit einer Sache. Um die Ökodesign-Vorgaben über das Privatrecht zu effektivieren, sollte daher ähnlich dem Modell der Produktsicherheits-RL die Einhaltung von Ökodesign-Regeln die Vermutung für eine ordnungsgemäße Beschaffenheit begründen. Die in diesem Policy Brief anhand der bereits jetzt lückenhaften Marktüberwachung aufgezeigte Wichtigkeit der „zweigleisigen“ Rechtsdurchsetzung wird mit steigender Regelungsdichte im Bereich der Ökodesign-Produktvorgaben noch stärker in den Vordergrund rücken. Die Verantwortung für die Marktüberwachung verbleibt bei den Mitgliedsstaaten, eine Aufstockung der Kapazitäten der Aufsichtsbehörden ist jedoch nicht in Sicht. Ein gangbarer Weg zur Verzahnung der öffentlichen und der privaten Rechtsdurchsetzung ist die Stärkung der Stellung von Verbraucherschutzorganisationen und des kollektiven Rechtsschutzes, der in Deutschland derweil bislang keine Tradition hat. Allerdings ist der deutsche

82 Ref. Ares(2022)175084, S. 3.

83 Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/reparaturen-von-haushaltsgeraeten-sollten#:~:text=Auch%20Reparaturen%20au%C3%9Fhalb%20des%20Haushalts%20sollten%20steuerlich%20absetzbar,vor%20Ort%20reparieren%20kann%2C%20ist%20das%20steuerlich%20absetzbar.>

84 So auch Tonner, FS Singer, 2021, S. 690; Tonner VuR 2022, 323, 332.

Gesetzgeber nunmehr gehalten, bis zum 25. Dezember 2022 die RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher vom 25. November 2020 (Verbandsklagen-RL) umzusetzen. Nach englischem Vorbild könnte auch eine *super complaint procedure* eingeführt werden, die es Verbraucherschutzorganisationen ermöglicht, auf die Einhaltung von Aktionsplänen zu drängen und eine Verpflichtung zum Tätigwerden vor Gericht prüfen zu lassen.⁸⁵

2. EMPFEHLUNG

Handlungsspielraum für Mitgliedsstaaten erhalten

Die EU-Kommission strebt im Zuge der Richtlinienreformen eine (weitere) Vollharmonisierung an. Angesichts der Unsicherheiten, ob und wie sich mit den bestehenden rechtlichen Instrumenten die Ziele nachhaltiger Produktnutzung realisieren lassen, ist ein *One-size-fits-all*-Ansatz abzulehnen. Stattdessen sollten Öffnungsklauseln für „regulatory sand boxes“ vorgesehen werden, um nationale Spielräume zu ermöglichen, insbesondere in den Branchen, in denen Verbraucher mit Systemgeschäften konfrontiert werden (wie z. B. im IKT-Bereich). Denkbar sind Experimentierklauseln zur Wirkung von Informationen u. a. zur Geschlossenheit, Latenz und Determiniertheit der Systeme.

3. EMPFEHLUNG

Ökodesign-freundliche Reform der Warenkauf-RL & Verankerung von Direktansprüchen gegen Hersteller

Die geplante Überarbeitung der Warenkauf-RL muss die Kernvorgaben der Ökodesign-RL internalisieren. Die richtigen Stellschrauben müssen so ausgerichtet werden, dass das Verbrauchsgüterkaufrecht sinnvoll zur privaten Durchsetzung der Ökodesign-Standards beitragen kann. Neben der Verzahnung des Mangelbegriffs mit der Ökodesign-RL müssen vor allem die Verjährungsfristen produktgruppenspezifisch an existierenden Ökodesign-Regeln orientiert werden. Damit einhergehen sollte eine Verlängerung der Beweislastumkehr. Das Potenzial, das die Regelungen zur Aktualisierungsverpflichtung von Waren mit digitalen Elementen aufgrund ihrer speziellen Verjährungssystematik zur Förderung langlebiger Produktnutzung bietet, sollte unbedingt genutzt werden, indem der berechtigterweise zu erwartende Aktualisierungszeitraum durch Ökodesign-Vorgaben zum Bereitstellungszeitraum von Software-Updates ausgefüllt wird. Auch dies sollte im Zuge der Reform im Rahmen der Verknüpfung des objektiven Mangelbegriffs mit der Ökodesign-RL klargestellt werden.

Zudem sollte die Kommission gemäß ihrer Ankündigung die Möglichkeit der (direkten) Herstellerhaftung in den Blick nehmen. Dies würde auch dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ansatz der Bundesregierung entsprechen. Bei der genaueren Ausgestaltung sollte man sowohl die Möglichkeit einer *action directe* nach französischem Vorbild in Betracht ziehen als auch über die Möglichkeit einer neu gestalteten Herstellerverpflichtung nachdenken.

⁸⁵ Dazu: Gutachten des SVRV, Verbraucherrecht 2.0, 2016, S. 52, abrufbar unter: https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/Gutachten_SVRV-.pdf.

4. EMPFEHLUNG

Ergänzungen der Ökodesign-RL und „blind spots“

Mit der Einführung von Ressourceneffizienzanforderungen zum 01.03.2021 für einige Produktgruppen wurde ein erster wesentlicher Schritt zur mit dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft angekündigten Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes getan. Nun treibt die Kommission das Vorhaben mit einem Vorschlag für eine ÖkodesignVO-E weiter voran und bezieht im Grundsatz alle physischen Waren in den Anwendungsbereich der erweiterten Produkthanforderungen ein. Damit die geplante ÖkodesignVO ihre volle Wirkung entfalten kann, besteht an einigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf. Die Verbraucherinteressen müssen stärker berücksichtigt werden: Soweit möglich und sicher, sollte eine Ersatzteillieferpflicht stets zumindest auch gegenüber Endnutzern und nicht nur gegenüber fachlich kompetenten Reparateuren bestehen können, um Do-it-yourself-Reparaturen zu fördern. Ob ein Ersatzteil auch Endnutzern zur Verfügung gestellt wird, ist jedoch anhand einer sorgfältigen Abwägung unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und der Umweltwirkung vorzunehmen. Begleitet werden sollte eine Bereitstellung von Ersatzteilen von einem expliziten Verweis auf eine Reparaturanleitung.

Zudem sollten Regelungen zu den Ersatzteilpreisen getroffen werden. Sind bereits die Ersatzteile überteuert, bestehen keine Anreize, die Reparatur dem Neukauf vorzuziehen. Es sollte geprüft werden, ob eine Begrenzung von Ersatzteilpreisen z. B. auf ein „angemessenes“ Maß ökonomisch notwendig und rechtlich durchführbar ist. Entscheidend an dieser Stelle ist die Konkretisierung des Begriffs „angemessen“. Diese sollte sich an den Kosten der Unternehmen sowie den entsprechenden Renditen orientieren. In Bezug auf die Durchsetzung könnte man sich möglicherweise an Verfahren für die Offenlegung von Untereinstandspreisen orientieren.

Die Kommission sollte den Mitgliedsstaaten bei der Marktüberwachung durch die Ergreifung von Unterstützungsmaßnahmen nach der MarktüberwachungsVO zur Seite stehen. Hier kommen insbesondere finanzielle und infrastrukturelle Hilfestellungen in Betracht. Zur weiteren Entlastung der Marktüberwachungsbehörden sollte von der in der ÖkodesignVO-E vorgesehenen Möglichkeit horizontaler Regelungen für Produktgruppen, soweit möglich und sinnvoll, Gebrauch gemacht werden. Dies dient auch dazu, angesichts des zeitintensiven Prozesses der Schaffung von Ökodesign-Vorgaben einen „Flickenteppich“ von Regelungen zu vermeiden und in überschaubarer Zeit möglichst viele Produktgruppen erfassen zu können.

5. EMPFEHLUNG

Verbraucherinformation und Sensibilisierung

Im Rahmen der empirischen Erhebung zeigte sich, dass es vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern noch an dem für die Entwicklung einer Reparaturkultur notwendigen Bewusstsein und an den erforderlichen Kompetenzen fehlt. Vor diesem Hintergrund sollten entsprechende (verbraucher)politische Ziele, Strategien und Maßnahmen definiert und mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden. Insgesamt sollte entsprechend den Anforderungen der UN-Nachhaltigkeitsziele die Kompetenzentwicklung der Verbraucher wie auch der Hersteller und des Handels für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum gefördert werden und über ein Monitoring bewertet werden. In diesem Zusammenhang wäre auch zu diskutieren, ob, in welcher Form und von wem eine Kennzeichnung (Label) zur Reparierbarkeit (in einem bestimmten Zeitraum nach dem Kauf) zu entwickeln und zu vergeben wäre.

Literaturverzeichnis

- Asche, M. (2017). Companion Apps – Produktbegleitende Apps als Nutzentreiber.
- Atamer, Y. M. (2022). Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 141 (2022) I Heft 3, S. 285 ff.
- Bach, I., Wöbbeking, M. (2020). Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, S. 2672 ff.
- Backhaus, K., Bonus, H. (1998). Die Beschleunigungsfalle oder der Triumph der Schildkröte, Gebundene Ausgabe, 3. Aufl., Schäffer-Poeschel-Verlag, Stuttgart.
- Bischke, A., Brack, S. (2022). Neuere Entwicklungen im Kartellrecht: Das Kartellrecht und die Kraftstoffpreise, NZG 2022, S. 899 ff.
- Bizer, K., Führ, M., Proeger, T. (2016). Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts, Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.
- BMUV (Abruf 10.09.2022). Aktivitäten auf UN-Ebene, One Planet Network der Vereinten Nationen (früher 10-Jahres Rahmen für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen), <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/konsum-und-produkte/aktivitaeten-auf-un-ebene>
- BMUV (ohne Datum). Umweltpolitische Digitalagenda: Digitaler Produktpass, abrufbar unter <https://www.bmu.de/faqs/umweltpolitische-digitalagenda-digitaler-produktpass> (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).
- Bracquene, E., Peeters, J., Alfieri, F., Sanfelix, J., Dufloy, J., Dewulf, W., Cordella, M. (2021). Analysis of evaluation systems for product repairability: A case study for washing machines, Journal of Cleaner Production 281 (2021), S. 125122 ff.
- Brönneke, T., Föhlisch, C., Tonner, K. (2022). Das neue Schuldrecht. Baden-Baden: Nomos Verlag
- Ceyda, T. (2021). Theory of consumption values in consumer behaviour research: A review and future research agenda, International Journal of Consumer Studies, Volume 45, Issue 6, November 2021, S. 1176-1197.
- Croon-Gestefeld, J. (2022). Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, S. 497 ff.
- Cordella, M., Alfieri, F., Clemm, C., Berwald, M. (2021). Durability of smartphones: A technical analysis of reliability and reparability aspects. Journal of cleaner production 286 (2021), S. 125388 ff.
- Davis, F., Bagozzi, P., Warshaw, P. (1989). User acceptance of computer technology – a comparison of two theoretical models, Management Science 35(8), S. 982-1003.
- DKE (2022). Digitaler Produktpass: Förderung der Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft durch standardisierte Daten, Artikel vom 30.03.2022, abrufbar unter: <https://www.dke.de/de/arbeitsfelder/industry/digitaler-produktpass> (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).
- Europäische Kommission (2016). Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019, COM(2016) 773 final.
- Europäische Kommission (2021). Lage der Union: Absichtserklärung 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/state_of_the_union_2021_letter_of_intent_de.pdf (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).

- Europäische Kommission, (2022). Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung: Nachhaltiger Konsum von Waren – Förderung von Reparatur und Wiederverwendung, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13150-Sustainable-consumption-of-goods-promoting-repair-and-reuse_en (zuletzt abgerufen am 10.09.2022).
- Europäische Kommission (2022). Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen
- Europäisches Parlament (2022). Entschließungsantrag zu dem Recht auf Reparatur, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2022-0175_DE.html (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).
- Firsching, L. (2021). Der Kauf von Sachen mit digitalen Elementen, ZUM 2021, S. 210 ff.
- Geibler, J.v., Gnanko, T. (2022). Nachhaltige Konsumentscheidungen durch Künstliche Intelligenz und den Digitalen Produktpass: Forschungsbericht zum Roadmapping der Forschungslinie „Transparente Wertschöpfungsketten“ im CO:DINA Projekt. Wuppertal Institut, Wuppertal. Online verfügbar unter: <https://codina-transformation.de> (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).
- Holbrook, M.B., Hirschmann, E.C. (1982). The Experiential Aspects of Consumption: Consumer Fantasies, Feelings, and Fun, *Journal of Consumer Research*, Vol. 9 No. 2, S. 132-140.
- Holbrook, M.B. (1996). Customer Value – A Framework for Analysis and Research, *Advances in Consumer Research*, Vol. 23 No. 1, S. 138-142.
- Immenga/Mestmäcker (2020). Wettbewerbsrecht, 6. Aufl., C. H. Beck.
- IRP (2020a). Resource Efficiency and Climate Change: Material Efficiency Strategies for a Low-Carbon Future. www.resourcepanel.org/resource-efficiency-and-climate-change-presentation-slides
- IRP (2020b). Resource Efficiency and Climate Change, Material Efficiency Strategies for a Low-Carbon Future, Implications for Business Leaders in Housing and Mobility, [www.resourcepanel.org/resource_efficiency_and_climate_change_implications_business%20\(2\).pdf](http://www.resourcepanel.org/resource_efficiency_and_climate_change_implications_business%20(2).pdf)
- IRP (2020). Resource Efficiency and Climate Change: Material Efficiency Strategies for a Low-Carbon Future. Hertwich, E., Lifset, R., Pauliuk, S., Heeren, N. A report of the International Resource Panel. United Nations Environment Programme, Nairobi, Kenya. Download unter: <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/34351/RECCR.pdf?sequence=1&isAllowed=y>
- Keimeyer, F., Brönneke, T., Gildeggen, R., Gailhofer, P., Graulich, K., Prakash, S., Scherf, C., Schmitt, R., Schwarz, N. (2020). Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente, UBA Texte 115/2020.
- Kieninger, E. (2020). Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht, ZEuP 2020, S. 264.
- King, W. R. (2006). A meta-analysis of the technology acceptance model, *Information & Management* 43(6), S. 740-755.
- Kramme, M. (2021). Vertragsrecht für digitale Produkte: Die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie im Schuldrecht AT, RD i 2021, S. 20 ff.
- Lorenz, S. (2006). Nacherfüllungsanspruch und Obliegenheiten des Käufers: Zur Reichweite des „Rechts zur zweiten Andienung“, NJW 2006, S. 1175 ff.
- Mayer, M., Möllnitz, C. (2021). Gewährleistung für „smarte“ Produkte nach Umsetzung der Digitale-Inhalte- und Warenkauf-Richtlinien, RD i 2021, S. 333 f
- Meffert, H., Burmann, C., Kirchgeorg, M., Eisenbeiß, M. (2019). Marketing: Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung. Konzepte – Instrumente – Praxisbeispiele. 13. Auflage. Springer Gabler, Wiesbaden
- MDR Thüringen (2022). Reparaturbonus Thüringen: Anträge stapeln sich bereits, abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/reparaturbonus-100.html> (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).

- Paal, B., Wais, N. (2022). Die Umsetzungen der Warenkauf- und Digitale-Inhalte-Richtlinie im Überblick, *DStR* 2022, S. 1164.
- Purnhagen, K. (2021). Public und Private Enforcement im Lebensmittelrecht, *LMuR* 2021, S. 155 ff.
- Pura, M. (2005). Linking perceived value and loyalty in location-based mobile services, *Journal of Service Theory and Practice*, Vol. 15 No. 6, S. 509-538.
- Riehm, T., Abold, M. (2018). Mängelgewährleistungspflichten des Anbieters digitaler Inhalte, *ZUM* 2018, S. 82 ff.
- Runder Tisch Reparatur e.V. (2015). Stärkung der Reparatur: Senkung des Ressourcenverbrauchs und lokale Wirtschaftsförderung. Forderungen und Diskussionspapier des runden Tisches Reparatur, abrufbar unter: https://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2015/11/Positionspapier_RunderTisch.pdf (zuletzt abgerufen am 30.08.2022).
- Schlacke, S., Stadermann, M., Grunow, M. (2012). Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten, *UBA Texte* 24/2012.
- Schlacke, S., Tonner, K., Gawel, E., Alt, M., Bretschneider, W. (2015). Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, *Umweltbundesamt, Texte* 72/2015
- Schischke, K., Berwald, A., Dimitrova, G., Rückschloss, J., Nissen, N.F., Schneider-Ramelow, M. (2022). Durability, reparability and recyclability: Applying material efficiency standards EN 4555x to mobile phones and tablet computers, *Procedia CIRP* 105 (2022), S. 619-624.
- Specht-Riemenschneider, L., Mehnert, V. (2022). Updates und das „Recht auf Reparatur“: Zum Zusammenspiel vertragsrechtlicher Aktualisierungspflichten und der Ökodesign-Richtlinie, *ZfDR* 4/2022 (erscheint im November 2022).
- Sweeney, J.C., Soutar, G.N. (2001). Consumer Perceived Value – The Development of a Multiple Item Scale, *Journal of Retailing*, Vol. 77 No. 2, S. 203-220.
- Tölle, A. G. I., Benedict, J., Koch, H., Klawitter, S., Paulus, C. G., Preetz, F. (2021). Selbstbestimmung: Freiheit und Grenzen Festschrift für Reinhard Singer zum 70. Geburtstag.
- Tonner, K., Gawel, E., Schlacke, S., Alt, M. (2017). Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs, *Verbraucher und Recht*, S. 3 ff.
- Tonner, K. (2019). Die EU-Warenkauf-Richtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, *Verbraucher und Recht*, S. 363 ff.
- Tonner, K. (2022). Mehr Nachhaltigkeit im Verbraucherrecht – die Vorschläge der EU-Kommission zur Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, *Verbraucher und Recht*, S. 323.
- University of Cambridge Institute for Sustainability Leadership (CISL) and the Wuppertal Institute (2022). Digital Product Passport: the ticket to achieving a climate neutral and circular European economy? Cambridge, UK: CLG Europe.
- Venkatesh, V., Davis, F. (2000). A theoretical extension of the technology acceptance model: Four longitudinal field studies, *Management science* 46(2), S. 186-204.
- Venkatesh, V., Thong, J.Y. und Xu, X. (2012). Consumer acceptance and use of information technology: extending the unified theory of acceptance and use of technology. *MIS Quarterly*, Vol. 36, No. 1, S. 157 ff. <https://doi.org/10.2307/41410412>.
- Weber, F., Faure, M. (2015). *European Review of Private Law*, 2015 Vol. 4, S. 525 ff.
- Weiber, R. (1997). Das Management von Geschäftsbeziehungen im Systemgeschäft, in: Kleinaltenkamp, Michael/Plinke, Wulff (Hrsg.): *Geschäftsbeziehungsmanagement*, Berlin 1997, S. 277-348.
- Weiß, J. (2021). Die Neuerungen durch die Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL und der Warenkauf-RL, *ZVertriebsR* 2021, S. 208 ff.
- Wormit, M. (2021). Europäisches Produktrecht im Zeichen der Ressourceneffizienz: Die neuen Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie, *EuZW* 2021, S. 873 ff.

Anhang 1

Fragebogen CoronaCOMPASS CORE Welle Juni/Juli 2022

Stand: 19.08.2022

- S1. [Geburtsjahr]
Darstellung: Pull-Down
Filter: Keiner, an alle
Fragetext:
Vorab möchten wir gerne ein paar Fragen zu Ihrer Person stellen.
Was ist Ihr Geburtsjahr?
- [Pull-Down-Liste]
[→ nach 2004 geboren Ende]
- S2. [Geschlecht]
Darstellung: Einfachauswahl nebeneinander
Filter: Keiner, an alle
Fragetext:
Was ist Ihr Geschlecht?
- männlich
weiblich
divers
- S5. [Bildung]
Darstellung: Einfachauswahl untereinander
Filter: Keiner, an alle
Fragetext:
Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?
- Haupt- oder Volksschul-Abschluss
Mittlere Reife oder Abschluss der polytechnischen Oberschule
Abitur, Fachhochschulreife
Bin von der Schule abgegangen ohne Schulabschluss
Bin noch in Schulausbildung
- S6. [Haushaltsgröße]
Darstellung: Pull-Down
Filter: Keiner, an alle
Fragetext:
Wie viele Personen leben ständig in Ihrem Haushalt, Sie selbst eingeschlossen?
Denken Sie bitte auch an die im Haushalt lebenden Kinder!
- [Pull-Down-Liste 1-8, 9 und mehr]
- [Einleitung Reparatur]
Darstellung: Text
Filter: Sample 2
Fragetext:
Im Folgenden geht es um einige Fragen zur Reparatur digital vernetzter Geräte. Dazu zählen beispielsweise Smartphones, Tablets, Smart-Watches oder Smart-TVs.

NL1 [Nachhaltigkeits-Literacy-Index]

Darstellung: Touch Grid**Filter:** Sample 2**Fragetext:**

Wenn Sie an die Reparatur solcher Geräte, also beispielsweise Smartphones, Tablets, Smart-Watches oder Smart-TVs, denken, wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

1. Vor einem Kauf eines Gerätes informiere ich mich, ob es repariert werden kann.
 2. Bei der Anschaffung eines neuen Gerätes ist die Frage, ob das Gerät repariert werden kann, ein wichtiges Kriterium für die Auswahl.
 3. Ich weiß, wo ich ein solches Gerät reparieren lassen kann.
 4. Es gibt ausreichend viele Stellen, wo man ein solches Gerät reparieren lassen kann.
 5. Ich ersetze Geräte auch dann, wenn sie eigentlich noch in Ordnung sind.
 6. Ich würde mich auch dann für eine Reparatur entscheiden, wenn eine Neuanschaffung zum gleichen Preis möglich wäre.
 7. Ich würde mich auch dann für eine Reparatur entscheiden, wenn die Neuanschaffung schneller ginge.
 8. Ich traue mir kleinere Reparaturen selbst zu.
 9. Ich würde auf bestimmte Qualitätsmerkmale wie z.B. Wasserdichtheit verzichten, wenn das Gerät dafür besser repariert werden könnte.
- a. stimme voll und ganz zu
 - b. stimme eher zu
 - c. teils / teils
 - d. stimme eher nicht zu
 - e. stimme überhaupt nicht zu

NL2 [Nachhaltigkeits-Literacy-Index: Wichtigkeit]

Darstellung: Grid**Filter:** Sample 2**Fragetext:**

Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte, damit Sie digitale Geräte in Zukunft häufiger reparieren als heute?

1. Ein sogenanntes Reparaturlabel, das zusammenfassende Informationen enthält, ob und wie gut eine Reparatur des Gerätes möglich ist
 2. Angebot eines kostenlosen Ersatzgerätes während der Reparatur
 3. Möglichkeit, Reparaturen selbst vorzunehmen statt in einer Werkstatt
 4. Mehr Informationen über die Reparierbarkeit eines Gerätes
- a. sehr wichtig
 - b. eher wichtig
 - c. teils / teils
 - d. eher nicht wichtig
 - e. überhaupt nicht wichtig

NL3 [Nachhaltigkeits-Literacy-Index: offene Nachfrage]

Darstellung: offene Frage, Textfeld ohne Längenbegrenzung

Filter: Sample 2, wenn mindestens eines der Items 1-4 in Frage NL2 sehr oder eher wichtig

Fragetext:

Warum wäre Ihnen das wichtig?

21. [Lebenszufriedenheit]

Darstellung: Schieberegler

Filter: keiner

Fragetext:

Zum Schluss möchten wir Sie noch nach Ihrer Zufriedenheit mit Ihrem Leben insgesamt fragen. Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig, alles in allem, mit Ihrem Leben?

Antworten Sie bitte anhand der folgenden Skala, wobei der Wert 0 bedeutet: ganz und gar unzufrieden und der Wert 10: ganz und gar zufrieden. Mit den Werten dazwischen können Sie Ihre Einschätzung abstufen.

ganz und gar unzufrieden	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	ganz und gar zufrieden
--------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	------------------------------

Anhang 2

Am 31.08.2022 hat die Europäische Kommission auf Basis der auch in diesem Policy Brief betrachteten Ökodesign-Vorbereitungsstudie für schnurlose Telefone, Smartphones und Tablets einen Entwurf für eine Durchführungsverordnung veröffentlicht. Erkennbar wird der im vergangenen Jahr begonnene Trend fortgesetzt: Hatten sich Ökodesign-Durchführungsverordnungen lange auf Vorgaben zur Energieeffizienz beschränkt, spielt die Ressourceneffizienz nun eine größere Rolle.

ErwG 3 des Entwurfs adressiert explizit die Notwendigkeit von Vorgaben zur Ressourceneffizienz zur Vermeidung von vorzeitiger Obsoleszenz sowie zur Förderung der Reparierbarkeit und Zuverlässigkeit von Produkten.

Die Ressourceneffizienzanforderungen werden nach dem Verordnungsentwurf in vier Unterkategorien eingeteilt. Beispielfhaft sollen hier die Vorgaben für Smartphones dienen:

1. Vorgaben zum Design, damit Produkte reparierbar und wiederverwendbar sind. Hier nehmen die Vorgaben zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie dem Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen den größten Raum ein. Nicht weniger wichtig ist jedoch beispielsweise, dass die Maximallieferzeit für Ersatzteile auf fünf Werktagen beschränkt wird und eine Regelung zu Höchstpreisen für Ersatzteile getroffen wird.
2. Smartphones sollen „zuverlässig“ designt werden („Design for reliability“). Die Regelungen betreffen die Sturz- und Kratzfestigkeit, die Staub- und Wasserdichtigkeit und die Batterielebensdauer. Besonders wichtig gerade für IKT-Geräte sind in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Bereitstellung von Betriebssystem-Updates. Sicherheits-Updates müssen bis fünf Jahre, Funktions-Updates bis drei Jahre nach dem Ende des Inverkehrbringens eines Smartphones bereitgestellt werden.

3. Plastikkomponenten schwerer als 50 Gramm müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
4. Schließlich werden Anforderungen an die Recycelbarkeit der Produkte gestellt. Neben den Ressourceneffizienzanforderungen bestehen auch Informationsanforderungen. Hersteller sind gehalten, bestimmte Informationen öffentlich verfügbar zu machen, wie Informationen zur Kompatibilität mit entfernbaren Speicherkarten oder Bedienungsanleitungen.

Nach unserer Einschätzung sollten die Ökodesign-Standards weitreichend mit den geeigneten zivilrechtlichen Regeln verknüpft werden. Dies betrifft die Ausfüllung des Mangelbegriffs im Kaufrecht insbesondere durch Ressourceneffizienzanforderungen in Bezug auf die Reparierbarkeit, aber auch die Bezugnahme der durch die Verbraucherrechte-RL und die UGP-RL statuierten Informationspflichten auf die Informationsanforderungen des Ökodesigns.

SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR VERBRAUCHERFRAGEN

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen wurde im November 2014 vom damaligen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas eingerichtet.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen soll auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis das für den Verbraucherschutz und die Verbraucherpolitik zuständige Bundesressort bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik unterstützen.

Der Sachverständigenrat ist unabhängig und hat seinen Sitz in Berlin.

Vorsitzender des Sachverständigenrats ist Prof. Dr. Peter Kenning.